



5. JAHRESBERICHT

2-0-2-2



Baden-Württemberg

DIE BÜRGERBEAUFTRAGTE

Herausgegeben von
Die Bürgerbeauftragte des
Landes Baden-Württemberg
Beate Böhlen

Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

T 0711 137765-30
E post@buengerbeauftragte.bwl.de
www.buengerbeauftragte-bw.de

Redaktion
Das Team der Bürgerbeauftragten des
Landes Baden-Württemberg

Redaktionsschluss
07.07.2023

Gestaltung
unger+ kreative strategien GmbH, Stuttgart
www.ungerplus.de

Druck
Druckhaus Stil+Find,
Leutenbach-Nellmersbach
www.stil-find.de



Aus Gründen der Gendergerechtigkeit werden bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Bericht verschiedene Formen der Ansprache verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und enthalten keine Wertung.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

DIE BÜRGERBEAUFTRAGTE

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gemäß § 22 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg erstattet sie oder er dem Landtag jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit. Mit dem vorliegenden Bericht komme ich dieser Verpflichtung sehr gerne nach und gebe Ihnen einen Einblick in die von meinem Team und mir bearbeiteten Eingaben und Beschwerden. Zudem wird auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse eingegangen.

Das Jahr 2022 war zu Beginn in Teilen noch von der Corona-Pandemie geprägt. Mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine und die daraus unter anderem resultierende hohe Anzahl an Kriegsflüchtlingen sowie die hohe Inflation wurde der Krisenmodus zur neuen Normalität. Zu dieser Multikrise gesellt sich die herausfordernde Erkenntnis für die Behörden, dass geeignetes Fachpersonal fehlt. Verwaltungsvorgänge können nicht zeitnah bearbeitet werden und die Mitarbeitenden der Verwaltungen werden zusehends überlastet. Hinzu kommen eine nach wie vor schleppe Digitalisierung, hohe bürokratische Vorgaben und teilweise wenig serviceorientierte Arbeitsweisen der Behörden.

Gerade im Jahr 2022 wurde deutlich, dass besonders die Ausländerbehörden nicht nur an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gerieten, sondern manche Behörde buchstäblich kollabierte. Es meldeten sich bei meinem Team und mir immer mehr Menschen, die aufgrund zu langer Bearbeitungszeiten ihres Aufenthaltstitels um ihren Arbeitsplatz bangen oder sich von einer Abschiebung bedroht sehen. Auch im Bereich der Bürgerämter und der Führerscheinstellen macht sich der Fachkräftemangel in ganz erheblichem Umfang bemerkbar.

Ihre Aufmerksamkeit möchten mein Team und ich zudem auf das Phänomen „Long Covid“ in den Verwaltungen lenken. Statt zum Status quo der Erreichbarkeit und zu verbindlichen Öffnungszeiten zurückzukehren, verharrten einige Verwaltungseinheiten in ihrer Komfortzone der Nichterreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger.



Bei der Jahrestagung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten am 20. und 21.04.2023 in Schwerin wurde deutlich, dass sich die oben beschriebenen Probleme und Herausforderungen ähneln und die daraus gezogenen Schlüsse über die Grenzen der Bundesländer hinaus Gültigkeit haben. Aus diesem Grund haben mein Team und ich uns entschlossen, die gemeinsame Erklärung der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten vom 21.04.2023 im Ganzen abzudrucken.

Herzlich danken möchte ich allen in der Politik und Verwaltung Tätigen und der Polizei für die gute Zusammenarbeit. Meinem Team danke ich für das hohe Engagement und das vertrauensvolle Miteinander. Den Menschen, die sich an die Bürgerbeauftragte gewandt haben, danken wir für das Vertrauen und die Bereitschaft, sich auf ein ombudtschaftliches Verfahren einzulassen.

Beate Böhlen
Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg
mit Zuständigkeit für die Landespolizei

Guten Zugang zu Behörden-Dienstleistungen sichern – auch in Zukunft

Eine leistungsfähige und bürgernahe Verwaltung ist für das Funktionieren und die Akzeptanz des demokratischen Rechtsstaats von herausragender Bedeutung. Insofern berühren die Entwicklungen den Kern des demokratischen Konsenses und erfüllen die Bürgerbeauftragten mit Sorge.

- ◆ Der Zugang zu den Dienstleistungen der Behörden hat sich in den letzten Jahren verschlechtert – auch durch die Corona-Pandemie. Seither sind allgemeine Öffnungszeiten stark reduziert oder gar ganz abgeschafft worden. Sprechzeiten erfordern vielfach eine Terminvereinbarung; der vereinbarte Termin liegt oft weit in der Zukunft. Der persönliche Zugang zu Bediensteten und Verwaltungsgebäuden ist stark limitiert worden. Zu einem öffentlichen Amtsgebäude gehört aber ein möglichst ungehinderter Zugang für die Öffentlichkeit.
- ◆ Auf der anderen Seite wurden Kommunikationsmöglichkeiten und Antragstellungen weiter digitalisiert; es gibt wachsende Möglichkeiten, mit wenig Aufwand öffentliche Dienstleistungen zu initiieren und zu erhalten. Dieser Weg ist richtig und nötig. Er vereinfacht und verkürzt Verwaltungsverfahren; er spart Personal, das entweder fehlt oder an anderer Stelle dringend gebraucht wird. Ein umfassender Online-Zugang zur öffentlichen Verwaltung war schon per Gesetz bis Ende 2022 vorgesehen. Dieses Ziel wurde weit verfehlt.
- ◆ Unsere Verwaltung braucht beschleunigte Digitalisierung und Vernetzung, damit sie funktionsfähig bleibt. Die Bürgerinnen und Bürger brauchen mehr und besonders nutzerzentrierten Online-Zugang zu Dienstleistungen der Behörden, damit sie besser ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Die Bürgerbeauftragten rufen gerade an diesem Punkt zu verstärkten Anstrengungen der öffentlichen Träger auf.
- ◆ Auf der anderen Seite dürfen die Menschen nicht vergessen werden, die technisch und persönlich für mehr digitale Teilhabe nicht gerüstet sind. Menschen, die im persönlichen Gespräch erfahren möchten, ob sie ein Formular richtig verstanden haben. Menschen, die nicht in der telefonischen Warteschleife auf eine Terminvereinbarung warten wollen. Der niedrighschwellige persönliche Kontakt zu Behörden und Ämtern muss für alle weiterhin möglich sein. Für dringende Angelegenheiten gilt das besonders.
- ◆ Die Bürgerbeauftragten sehen mit Sorge, dass Verwaltungsverfahren in vielen Bereichen immer länger dauern und Amtshandlungen und Dienstleistungen ansteigend mehr Zeit benötigen. Öffentliche Aufgaben werden mehr und komplexer, während es Behörden und öffentlichen Einrichtungen immer weniger gelingt, alle Stellen mit geeigneten Personen zu besetzen, auch weil die erwerbsfähige Bevölkerung schrumpft. Die Indikatoren für eine funktionierende Verwaltung verschlechtern sich merklich.
- ◆ Die Bürgerbeauftragten können keinen umfassenden Lösungsansatz der Politik für die Träger öffentlicher Verwaltungen für dieses grundlegende Problem erkennen. Viele Institutionen kämpfen nur für sich. Standardisierungen, Aufgabenkritik, Automatisierungen, Entbürokratisierungen können Teilantworten sein – und natürlich eine bürgerorientierte Fehlerkultur. Gerade hier sind die Bürgerbeauftragten bereit, an Verbesserungen mitzuarbeiten. Aber durchgreifende Lösungen sind nur als gesamtstaatliche Kraftanstrengung zu finden.

Schwerin, den 21.04.2023

Beate Böhlen

Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg mit Zuständigkeit für die Landespolizei

Dr. Alexander Oerke

Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin

Matthias Crone

Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Barbara Schleicher-Rothmund

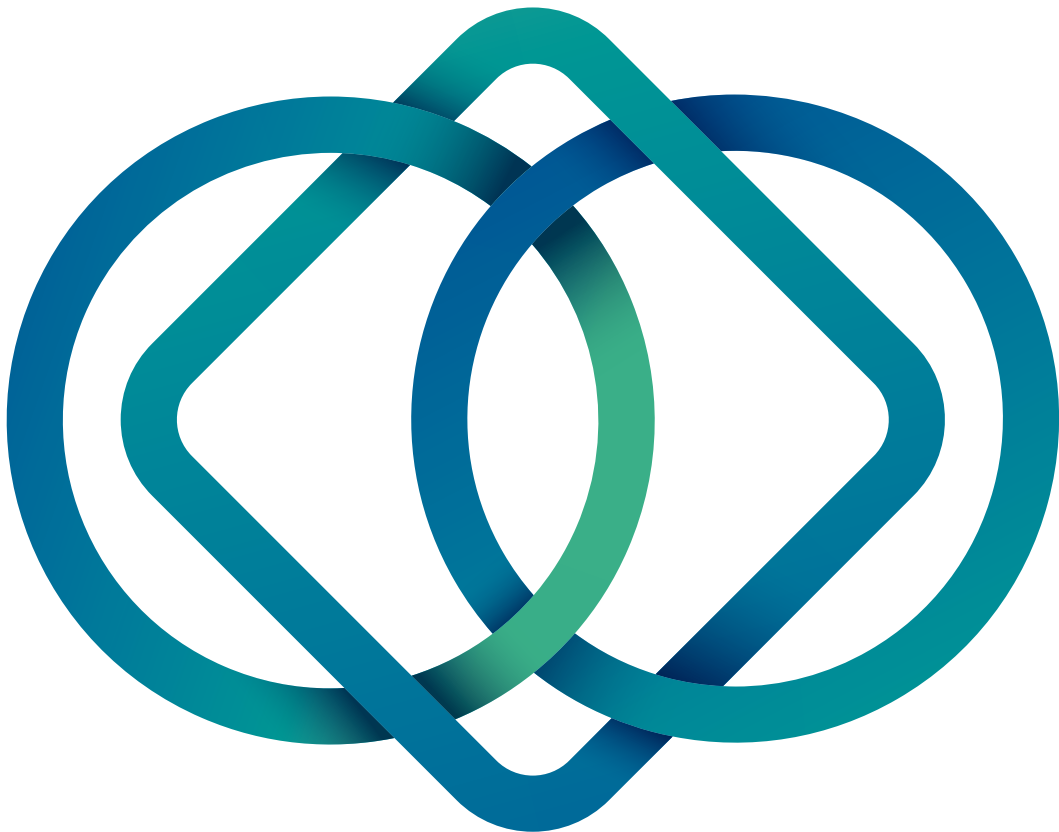
Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei

Samiah El Samadoni

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein und
Beauftragte für die Landespolizei

Dr. Kurt Herzberg

Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen



1. Vorwort	04
<hr/>	
2. Die Aufgaben der Bürgerbeauftragten	10
Lotsin, Moderatorin, Dolmetscherin	11
Nah an den Menschen, nah am Parlament	12
Wann ist man bei uns richtig?	13
Wie wendet man sich an uns?	14
Wo liegen die Grenzen unseres Tätigwerdens?	15
Wenn wir nicht zuständig sind, können andere helfen	15
Das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten	16
<hr/>	
3. Die Arbeitsweise der Bürgerbeauftragten	22
Die Basis: das Ombudsman-Modell	22
Alle Kraft für die Anliegen der Bürger*innen – im Team	22
Schritt für Schritt: Wie gehen wir vor?	23
Kooperation statt Konfrontation	24
Sensibilisieren – das Zauberwort auch gegen Diskriminierung	24
Wir informieren ausführlich und verständlich	24
<hr/>	
4. Einzelfälle aus der Praxis	25
a. Inneres und öffentliche Verwaltung	25
b. Justiz	28
c. Bauen, Wohnen und Infrastruktur	28
d. Verkehr	30
e. Umwelt und Landwirtschaft	33
f. Gesundheit und Soziales	37
g. Bildung, Wissenschaft und Kultur	39
h. Finanzen	41

5. Statistik 2022	43
723 Fälle und die Zahlen dahinter	43
Schriftlich, telefonisch, persönlich – viele Wege führen zu uns	44
Sachgebiete	44
Fallabschlüsse	46
Bearbeitungsdauer 2022	48
<hr/>	
6. Beauftragte für die Landespolizei von Baden-Württemberg	49
Wenn etwas schief läuft ...	50
Verdachtsfälle	51
Diskriminierung und Machtmissbrauch?	53
Einzelfälle aus der Praxis	57
<hr/>	
7. Aktivitäten	64
<hr/>	
8. Aussprache zum Jahresbericht 2020 & 2021	68
<hr/>	
Das Team der Bürgerbeauftragten ist gerne für Sie da!	78



2. Die Aufgaben der Bürgerbeauftragten

Die Bürgerbeauftragte leistet unabhängige und überparteiliche Unterstützung. Ihre Hilfe ist für alle Menschen, die sich an sie wenden, kostenfrei. Grundlage für ihre Arbeit ist das Gesetz über die/den Bürgerbeauftragte/-n des Landes Baden-Württemberg, abgekürzt: BürgBG BW.

Mit der Bürgerbeauftragten wurde vom Parlament eine beim Landtag angesiedelte Stelle geschaffen, an die sich jede und jeder wenden kann, um sich gegenüber der Landesverwaltung und damit gegenüber dem Staat Gehör zu verschaffen. Der Auftrag der vom Parlament gewählten Bürgerbeauftragten gemäß BürgBG BW: Sie soll die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden des Landes stärken und im Konfliktfall auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Mit ihrem Angebot soll die Bürgerbeauftragte dazu beitragen, eine **Kultur des Gehörtwerdens** zu etablieren und zwischen der Bürgerschaft und den Landesbehörden eine **Kommunikation**

auf Augenhöhe zu fördern. Sie hat die Aufgabe einer neutralen **Konfliktmanagerin**. Aber auch ohne einen konkreten Konflikt steht sie mit ihrem Team den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartnerin für Auskünfte zur Verfügung.

Zusätzlich hat sie die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken. Die besondere Zuständigkeit für die Landespolizei besteht dabei in zwei Richtungen: zum einen als neutrale Beschwerdestelle für alle, die sich über polizeiliche Maßnahmen oder ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizist*innen beschweren wollen. Zum anderen als unabhängige Anlaufstelle, an die sich die Polizeiangehörigen wenden können, wenn sie interne Probleme oder Missstände ansprechen möchten (mehr dazu in [Kapitel 6](#)). Beides ermöglicht die Verbesserung von Abläufen innerhalb der Polizei – und stärkt letztlich die Polizei sowohl nach innen als auch nach außen.



Lotsin, Moderatorin, Dolmetscherin

Die Lotsenfunktion ist ein ganz wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Bürgerbeauftragten. So unterstützt sie die Bürger*innen dabei, sich im komplexen System der Verwaltung zurechtzufinden. Sie klärt, wer zuständig ist und wer weiterhelfen kann. Oft genügt es schon, das vorgebrachte Anliegen an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Bei Bedarf hilft die Bürgerbeauftragte, das Anliegen konkret herauszuarbeiten, es zu artikulieren und in die Verwaltungssprache zu übersetzen. Das ist häufig der erste Schritt zu einem einvernehmlichen Weg. Hierbei fungiert sie als **Moderatorin**: Neutral vermittelnd, arbeitet sie zusammen mit allen Beteiligten an einer sachgerechten Lösung. Im direkten Kontakt können so schnell Missverständnisse ausgeräumt werden. Dabei prüft die Bürgerbeauftragte auch die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Gibt es Zweifel an der Zweckmäßigkeit, kann sie alternative Lösungsansätze ins Spiel bringen.

Weil die Arbeit der Verwaltung auf komplexen Gesetzen und Verordnungen beruht, sind die Entscheidungen von Behörden oft schwer verständlich und für viele Menschen nicht mehr nachvollziehbar.

Mit offenkundigen Folgen: Die Akzeptanz sinkt, der Verdruss wächst und führt schließlich zu Frustration – nicht nur aufseiten der Bürgerschaft, sondern auch der Verwaltung. Viel zu oft folgt dann der Gang vor Gericht. Bevor es so weit kommt, kann die Bürgerbeauftragte helfen, **als Dolmetscherin** zwischen Bürgerschaft und Verwaltung eine Kommunikation auf Augenhöhe zu erreichen. Sie überprüft das Verwaltungshandeln, macht es transparent und erläutert es den Bürgerinnen und Bürgern. Selbst wenn dabei keine einvernehmliche Lösung erkennbar wird, hilft dieses Erklären häufig. Durch das Verstehen der Zusammenhänge können die Bürger*innen das behördliche Vorgehen besser nachvollziehen und akzeptieren. Auf diesem Weg lässt sich das Vertrauen in staatliche Abläufe stärken.

Vergleichbare Effekte hat die Dolmetscherrolle auch in der anderen Richtung: Wenn Verwaltungen sich nur auf eine seit Langem eingeübte Praxis berufen, übernimmt die Bürgerbeauftragte die Aufgabe, das Anliegen des Bürgers oder der Bürgerin plausibel zu machen. Das kann helfen, eingefahrene Pfade zu verlassen und Gestaltungsspielräume zu nutzen.

*Herzlichen Dank für die schnelle und pragmatische Hilfe,
für Ihre Bemühungen und die zufriedenstellende Antwort.*

*So stelle ich mir die Arbeit einer Bürgerbeauftragten
bzw. ihres Büros vor.*

Viele Grüße

Nah an den Menschen, nah am Parlament

Die Bürgerbeauftragte hat jedoch auch noch weitere Funktionen. Als vom Parlament gewählte und beim Landtag angesiedelte Beauftragte stellt sie auch ein Bindeglied zwischen den Menschen in Baden-Württemberg und der Volksvertretung dar. Das wollen wir hier einmal mit Blick auf den Petitionsausschuss und auf die Kontrollfunktion des Parlaments veranschaulichen.

Da die Bürgerbeauftragte schnell und unbürokratisch arbeitet, kann sie den Petitionsausschuss entlasten. Wir meinen, die Bürgerbeauftragte kann als eine Art Vorstufe vor einem Petitionsverfahren gesehen werden.

Der Petitionsausschuss ist ein hervorragendes Instrument für umfangreiche infrastrukturelle und politische Eingaben. Nicht jedes Anliegen sollte aber gleich zu einem Petitionsverfahren führen – zum Beispiel wenn im Kern lediglich ein leicht auszuräumendes Missver-

ständnis zwischen Bürger*in und Verwaltung vorliegt. Das Team der Bürgerbeauftragten kann auf dem kurzen Dienstweg schnelle und für alle Seiten befriedigende Ergebnisse erzielen. Deshalb ist eine partnerschaftliche und produktive Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und unserem Team so wichtig.

Das verfassungsgegebene Recht, jederzeit eine Petition beim Landtag einzulegen, wird durch das Hinzuziehen der Bürgerbeauftragten nicht beeinträchtigt.

Eine weitere Funktion der Bürgerbeauftragten besteht darin, die Legislative (also das Parlament) bei der Kontrolle der Exekutive zu unterstützen. Sie kann zum Beispiel mithilfe ihres Jahresberichts die Parlamentarier*innen auf systematische Fehlentwicklungen in der Landesverwaltung aufmerksam machen. Und sie informiert den Innenausschuss des Landtags über besondere Vorgänge aus dem Bereich der Polizei.



Wann ist man bei uns richtig?

Jede und jeder hat das Recht, sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Sie und ihr Team können tätig werden, wenn eine Einwohnerin oder ein Einwohner ...

- ◆ mit der Vorgehensweise einer Landesbehörde nicht einverstanden ist,
- ◆ eine konkrete Entscheidung nicht nachvollziehen kann,
- ◆ ein bestimmtes Verwaltungshandeln verlangen oder beanstanden will,
- ◆ sich in einer Angelegenheit nicht richtig verstanden oder nicht ernst genommen fühlt,
- ◆ der Meinung ist, dass in einem konkreten Fall etwas falsch lief,
- ◆ der Ansicht ist, dass eine Behörde längere Zeit untätig war oder die Bearbeitungszeit übermäßig lange dauert,
- ◆ eine polizeiliche Maßnahme für rechtswidrig hält oder
- ◆ ein Fehlverhalten einzelner Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder -beschäftigter beanstandet.



Wie wendet man sich an uns?

Kontakt aufnehmen kann man ganz formlos per Brief oder per E-Mail, über das Kontaktformular auf der Homepage der Bürgerbeauftragten, telefonisch oder auch im direkten Gespräch an den Sprechtagen. Hier geht es zu den [Kontaktdaten](#).

Bei Beschwerden und Eingaben, die die **Landespolizei** betreffen, müssen dem Team der Bürgerbeauftragten Name und Anschrift mitgeteilt werden. Eine vertrauliche Bearbeitung ist jedoch möglich. Ganz wichtig: Wer die Bürgerbeauftragte hinzuziehen will, hat dafür drei Monate Zeit. Die Frist beginnt mit dem Ende der polizeilichen Maßnahme bzw. dem Zeitpunkt des beanstandeten Sachverhalts. Sollte die Eingabe nicht zulässig sein, dann teilt die Bürgerbeauftragte dies der Bürgerin oder dem Bürger mit und gibt auch die

Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg

Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

T 0711 137765-30

F 0711 137765-59

E post@buergerbeauftragte.bwl.de

www.buergerbeauftragte-bw.de

Gründe dafür an. In solchen Fällen wird sie aber häufig als Lotsin tätig: Sie nennt Stellen, die formal zuständig sind oder die weiterhelfen können. Möglich ist auch, dass sie die Eingabe an diese Stellen weiterleitet.



Wo liegen die Grenzen unseres Tätigwerdens?

Das BürgBG BW gibt die Grenzen des sachlichen Prüfungsrechts vor. Liegt oder lag in der gleichen Angelegenheit eine Landtagspetition vor, darf die Bürgerbeauftragte nicht tätig werden. Um Doppelarbeit zu vermeiden, stimmt sich die Bürgerbeauftragte mit dem Petitionsbüro des Landtags ab.

Ebenfalls darf die Bürgerbeauftragte bei Vorfällen nicht aktiv werden, bei denen es keine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde gibt – zum Beispiel bei einer zivilrechtlichen Streitigkeit oder bei Entscheidungen, die in kommunaler Selbstverwaltung getroffen worden sind. Weder kann sie ein Gerichtsurteil überprüfen, noch darf sie in ein gerichtliches Verfahren oder in laufende staatsanwaltliche Ermittlungen eingreifen. Mit einer Aus-

Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss

Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

F 0711 2063-142540
www.landtag-bw.de/Petitionen

nahme: Sie kann tätig werden, wenn es um die Dauer eines Ermittlungsverfahrens geht, wenn die Bürgerin oder der Bürger sich also über eine verzögerte Bearbeitung beschwert.

Wenn wir nicht zuständig sind, können andere helfen

Dann überlegen wir gerne zusammen mit Ihnen, an wen Sie sich wenden können. Hier eine kleine Übersicht anderer helfender Stellen:

[Ombudschaft in der Jugendhilfe
Baden-Württemberg](#)

[Landesbeauftragter für Datenschutz und
Informationssicherheit Baden-Württemberg](#)

[Landes-Behindertenbeauftragte](#)

Weitere helfende Organisationen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten

§ 1

Aufgaben

Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden des Landes zu stärken. Sie oder er hat zudem die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken.

§ 2

Eingaberecht

(1) Jede und jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich, elektronisch oder mündlich an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. Bei Freiheitsentzug oder -beschränkung ist die Eingabe ohne Kontrolle und verschlossen der oder dem Bürgerbeauftragten zuzuleiten.

(2) Während eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ruhen das Eingaberecht und das Verfahren bei der oder dem Bürgerbeauftragten. Nach Abschluss eines Petitionsverfahrens in derselben Angelegenheit ist keine Eingabe bei der oder dem Bürgerbeauftragten mehr möglich.

§ 3

Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

1. eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist,
2. ihre Behandlung einen Eingriff in ein gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,

3. es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen gerichtlichen Entscheidung bezweckt,

4. es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltlichen, strafrechtlichen oder innerdienstlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet,

5. der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtags ist oder war,

6. es sich um eine Entscheidung handelt, die in kommunaler Selbstverwaltung getroffen worden ist.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

1. sie nicht mit dem Namen und der vollständigen Anschrift der Bürgerin oder des Bürgers versehen oder unleserlich ist,

2. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,

3. sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt,

4. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein wesentliches neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht die oder der Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt sie oder er dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit. Im Falle des Absatzes 1 kann sie oder er die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4

Befugnisse

Die oder der Bürgerbeauftragte kann die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, um

1. mündliche, schriftliche und elektronische Auskünfte,
2. Einsicht in Akten und Unterlagen

ersuchen. Die gleichen Befugnisse bestehen gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Tätigkeit ausüben.

§ 5

Erledigung der Aufgaben

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Sie oder er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben. Die Empfehlung ist auch dem fachlich zuständigen Ministerium zuzuleiten.
- (2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.
- (3) Die oder der Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen lässt. Sie oder er teilt dies der Bürgerin oder dem Bürger unter Angabe von Gründen mit. Die oder der Bürgerbeauftragte kann die Bürgerin oder den Bürger an die zuständige Stelle verweisen.
- (4) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt der Bürgerin oder dem Bürger schriftlich oder elektronisch unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

§ 6

Amtshilfe

Die Landesregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben der oder dem Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7

Anwesenheit im Landtag

Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (3) Unberührt bleiben gesetzlich begründete Pflichten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 9

Wahl und Amtszeit

- (1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Als Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter ist wählbar, wer in den Landtag wählbar ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Amtszeit der oder des Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Amtsverhältnis

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.
- (2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landtags. Die oder der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf das Amt verpflichtet.
- (3) Das Amtsverhältnis endet
 1. mit Verlust der Wählbarkeit (§ 9 Absatz 2), mit Ablauf der Amtszeit,
 3. durch Tod,
 4. durch Abberufung (§ 11 Absatz 1),
 5. mit der Entlassung auf Verlangen (§ 11 Absatz 2),
 6. im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers (§ 13 Absatz 2).
- (4) Die oder der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, angehören. Sie oder er darf neben diesem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 11

Abberufung und Entlassung

- (1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die oder den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin beziehungsweise bei dem Präsidenten des Landtags stattzufinden.
- (2) Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit ihre oder seine Entlassung verlangen. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 12

Dienstsitz

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat den Dienstsitz beim Landtag.
- (2) Der oder dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Es untersteht der Dienstaufsicht der oder des Bürgerbeauftragten. Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren oder seinen Vorschlag von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.
- (3) Der Haushalt der oder des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 13

Verhinderung

- (1) Ist die oder der Bürgerbeauftragte verhindert, das Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung die dienstälteste Beamtin beziehungsweise der dienstälteste Beamte des höheren Dienstes der Dienststelle die Geschäfte wahr.
- (2) Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue Bürgerbeauftragte oder einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

§ 14

Bezüge

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden der Familienzuschlag sowie sonstige Besoldungsbestandteile, Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.
- (2) Die oder der Bürgerbeauftragte erhält nach dem Ausscheiden aus dem Amt Versorgungsbezüge in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften.



Teil 2

Zuständigkeit für die Landespolizei

§ 15

Aufgabe und Stellung

Die oder der Bürgerbeauftragte hat in Bezug auf die Landespolizei die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Polizei zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 17) abgeholfen wird. Ihr oder ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an sie oder ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 18) herangetragen werden.

§ 16

Anwendungsbereich, Konkurrenzen

- (1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamtinnen und -beamte sowie auf Tarifbeschäftigte der Polizei des Landes Baden-Württemberg. Für Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte der Polizei anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nicht.
- (2) Ist gegen eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten oder eine oder einen Tarifbeschäftigten der Polizei wegen eines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Ver-

fahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig oder ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet, darf die oder der Bürgerbeauftragte nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird die Einbringerin oder der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens durch die oder den Bürgerbeauftragten.

§ 17

Beschwerden

Mit einer Beschwerde an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten kann sich jede und jeder wenden, die oder der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamtinnen, -beamter oder Tarifbeschäftigter der Polizei oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

§ 18

Eingaben von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Polizei

Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte sowie jede und jeder Tarifbeschäftigte der Polizei des Landes Baden-Württemberg kann sich mit einer Eingabe ohne

Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Bürgerbeauftragten darf sie oder er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

§ 19

Form und Frist

- (1) Beschwerden und Eingaben nimmt die oder der Bürgerbeauftragte entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der Einbringerin oder des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung der Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll die oder der Bürgerbeauftragte von der Bekanntgabe des Namens der Einbringerin oder des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.
- (2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet die oder der Bürgerbeauftragte ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.
- (3) Die Beschwerde muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 20

Befugnisse

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung der oder des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt die oder der Bürgerbeauftragte dies der oder dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung der oder des Bürgerbeauftragten ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann die oder der Bürgerbeauftragte tätig werden, soweit sie oder er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 17 oder § 18 zulassen würde.

- (2) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Bürgerbeauftragte vom fachlich zuständigen Ministerium Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Der oder dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamtin oder -beamten oder Tarifbeschäftigten sowie der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn
 1. die oder der betroffene Polizeibeamtin oder -beamte oder Tarifbeschäftigte mit der Auskunft sich selbst oder eine oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
 2. die oder der um Auskunft angehaltene Polizeibeamtin oder -beamte oder Tarifbeschäftigte ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung hat oder
 3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Ein zwingender Geheimhaltungsgrund im Sinne von Satz 1 Nummer 3 liegt nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden des Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft das fachlich zuständige Ministerium.

- (4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die oder der betroffene Polizeibeamtin oder -beamte oder Tarifbeschäftigte darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen, und sie oder er sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands bedienen kann. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 21

Abschluss des Verfahrens

- (1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.
- (2) Ist die oder der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Ministerium mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung der Einbringerin oder des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) Die Art der Erledigung ist der Einbringerin oder dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 22

Bericht

Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht über die Tätigkeit. Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Bericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern. Über besondere Vorgänge des Teils 2 unterrichtet die oder der Bürgerbeauftragte unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Februar 2016

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

- | | |
|----------------|-----------------|
| » Kretschmann | » Bonde |
| » Dr. Schmid | » Stickelberger |
| » Krebs | » Altpeter |
| » Friedrich | » Dr. Splett |
| » Untersteller | » Erler |

Die Ergebniszusammenfassung des Termins mit der Stadt [REDACTED] sowie meine Antwort darauf sollte Ihnen bereits zugegangen sein.

Ohne Sie wäre vermutlich kein Termin bei der Stadt zustande gekommen und die Angelegenheit weiter eskaliert. Nur durch Ihre Vermittlung konnte ein tragfähiger Kompromiss zwischen Behörde und Bürgerin erzielt werden. Dafür gilt Ihnen mein aufrichtiger Dank.

Eine Kopie dieser Mail geht an die Sammeladresse des Büros der Bürgerbeauftragten. Mein Dank gilt auch an erster Stelle Frau Böhlen, die sich meiner Angelegenheit primär angenommen hat, sowie jeder und jedem, die mir vielleicht auch nicht namentlich bekannt sind, aber mit mir am Telefon stets freundlichen Kontakt hatten oder (vielleicht mehr, als ich mitbekommen habe) involviert waren.

Ich werte es auch als Erfolg für Sie, dass das Büro der Bürgerbeauftragten in die letzte Mail der Stadt als Kopieempfänger aufgenommen wurde und das anfängliche Misstrauen am Ende gewichen zu sein schien.

Für die Zukunft wünsche ich Ihnen und dem ganzen Team gutes Gelingen bei anstehenden und zukünftigen Anfragen anderer Bürger.

Mit freundlichen Grüßen



3. Die Arbeitsweise der Bürgerbeauftragten

Die Basis: das Ombudsman-Modell

Die aus dem skandinavischen Raum stammende Ombudsman-Idee hat maßgeblich beeinflusst, wie das Amt der Bürgerbeauftragten in Baden-Württemberg ausgestaltet wurde. Das dänische Ombudsman-Modell sieht eine **ans Parlament angebundene Stelle** vor, um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen. Das kann sowohl aufgrund von Beschwerden als auch aus eigener Initiative heraus geschehen. Kerngedanke ist dabei, dass eine namentlich benannte Person als Ombudsman die Institution nach außen vertritt.

Das Ombudsman-Modell umfasst zudem die **Funktion des Mediators** zwischen der Bürgerschaft und der Verwaltung. Genau dieser Ansatz spiegelt sich auch in unserer Arbeit wider. Die Bürgerbeauftragte ist **nicht weisungsgebunden** und zur **Neutralität verpflichtet**. Nur mit diesem Selbstverständnis kann es gelingen, das eigentliche Fundament unserer Arbeit zu stärken: Vertrauen.

Alle Kraft für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger – im Team

Die Kernaufgabe der Bürgerbeauftragten ist, Eingaben und Beschwerden zu bearbeiten. Wir wissen, dass jeder Fall anders ist. Durch unsere Zusammenarbeit im Team nutzen wir beim Bearbeiten der Fälle gezielt unsere jeweiligen Stärken. Wir halten untereinander Rücksprache, denn vier oder sechs

Augen sehen mehr als zwei. Wir haben in den letzten fünf Jahren viele Erfahrungen gesammelt, durch die wir auch schwierige Anliegen erfolgreich abschließen. Und wir lernen nicht nur von Fall zu Fall hinzu, sondern ebenso voneinander – auch das gehört zu den Vorteilen unserer Arbeit als Team.

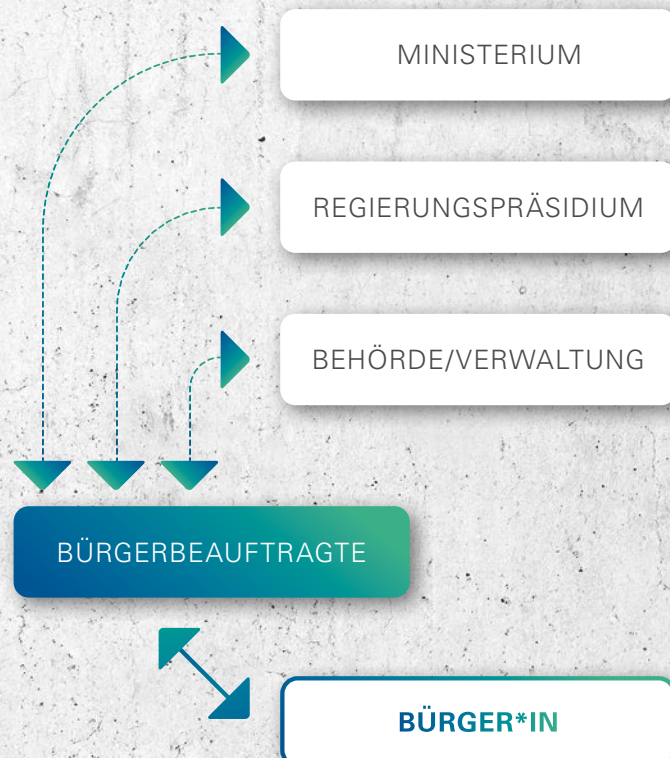
Schritt für Schritt: Wie gehen wir vor?

Sobald die Formalitäten, etwa hinsichtlich der Zuständigkeit, geklärt sind (mehr dazu unter „Die Aufgaben der Bürgerbeauftragten“ ab [Seite 10](#)), machen wir uns ein Bild von der (rechtlichen) Situation und fragen vor allem bei Unklarheiten nochmals bei der Bürgerin oder dem Bürger nach. Eine wichtige Arbeitsleistung besteht darin, dass wir den Sachverhalt zusammenfassen und ein klares Anliegen herausarbeiten. Diese Übersetzungsleistung in die Sprache der Verwaltung ist in der Praxis enorm wichtig, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Im Anschluss nehmen wir in der Regel mit den zuständigen Behörden bzw. den betroffenen Institutionen Kontakt auf. Das kann telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg geschehen.

Häufig genügt schon ein Anruf bei der Sachbearbeiter*in. Wir schildern die Situation der Bürgerin oder des Bürgers und deren oder dessen Anliegen. Dann hören wir zu, was die Behörde dazu zu sagen hat – und sind in manchen Fällen sehr überrascht, wie weit die Sichtweisen auf eigentlich ein und denselben Sachverhalt auseinandergehen können. Wir versuchen, beide Seiten unvoreingenommen anzuhören.

Ist die Sachlage komplex, dann ersuchen wir die Behörde oder das zuständige Ministerium um eine Stellungnahme. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass die Behörde Gelegenheit erhält, das Anliegen zu überdenken und zu regeln. Das kann den Weg hin zu einer einvernehmlichen Lösung ebnen. In besonders schwierigen Fällen machen wir von unserem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch.

Recht auf Information und Akteneinsicht: Ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Arbeit der Bürgerbeauftragten sind die ihr eingeräumten Informations- und Akteneinsichtsrechte gegenüber Behörden und Einrichtungen (§ 4 BürgBG BW). Unterstützt durch Amtshilfe (§ 6 BürgBG BW), kann sich die Bürgerbeauftragte ein genaues Bild von der Situation machen. Die von den Bürgerinnen und Bürgern geschilderten Sachverhalte werden dadurch ergänzt. Auf Basis der gewonnenen Informationen ist es dann auch möglich, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.



Kooperation statt Konfrontation

Liegen uns die Stellungnahmen, Akten und anderen Materialien vor, beginnt die inhaltliche Prüfung. Dabei haben wir nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern vor allem die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Blick. Unser Bestreben ist nicht, fehlerhaftes Verwaltungshandeln anzuprangern, sondern eine Lösung für das Bürgeranliegen zu finden. In der Sprache der Mediation ausgedrückt: Unser Ansatz ist nicht konfrontativ. Das wird von den Behörden oft wohlwollend aufgefasst und erleichtert die Zusammenarbeit erheblich.

Der Weg über das zuständige Ministerium ist zwar ebenfalls möglich, wird aber nur selten beschritten,

weil die direkte Kommunikation mit der unmittelbar mit dem Fall befassten Stelle im Vordergrund steht.

Es gibt aber auch Fälle, in denen wir uns bewusst an die übergeordneten Behörden wenden. Damit wollen wir das Licht gezielt auf von uns wahrgenommene strukturelle Missstände lenken oder Bewegung ins Spiel bringen. Manchmal geht es auch um Missstände, die dauerhaft nur „von oben“ gelöst werden können. Zu diesem Zweck kann die Bürgerbeauftragte eine mit Gründen versehene Empfehlung geben. Die Empfehlung ist auch dem fachlich zuständigen Ministerium zuzuleiten.

Sensibilisieren – das Zauberwort auch gegen Diskriminierung

Oft liegt der Schlüssel zum Lösen eines Problems im Öffnen einer Tür zu mehr Verständnis: Ganz generell geht es darum, die Verwaltungen für mehr Bürgerfreundlichkeit, aber auch eine mögliche Alltagsdiskriminierung zu sensibilisieren. So kommt es vor, dass Mitarbeitende in Ämtern aufgrund der Hautfarbe oder Herkunft des Gegenübers weniger zugänglich, freundlich, zugewandt und eben auch weniger motiviert sind,

kooperativ nach einer Problemlösung zu suchen. Davon zeugen Beschwerden, mit denen wir uns auch 2022 befasst haben. Ebenso haben wir mit Fällen zu tun, bei denen es um Diskriminierung im Bereich der sexuellen Identität geht.

www.lads-bw.de

Wir informieren ausführlich und verständlich

Bei unserer täglichen Arbeit kommen wir natürlich auch häufig zu dem Schluss, dass die Ämter korrekt gehandelt haben oder sich keine andere Lösung abzeichnen konnte. Dann erläutern wir dies der Bürgerin oder dem Bürger ausführlich und in einer für sie oder ihn verständlichen Weise. Entsprechend unserer Dolmetscherfunktion werben wir dabei für eine Akzeptanz des behördlichen Vorgehens.

Sehen wir Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung, so nehmen wir eine Moderatorenrolle ein und gehen auf alle Beteiligten zu. (Mehr zur Dolmetscher- und Moderatorfunktion in Kapitel 2 ab [Seite 11](#).) In einigen Fällen reicht es dabei aus, der Verwaltung eine mit Gründen versehene Empfehlung zukommen zu lassen.

Es gibt aber auch Fälle, in denen wir zu der Ansicht gelangen, dass die Angelegenheit im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geklärt werden sollte. Dann teilen wir das mit und ergreifen keine weiteren Maßnahmen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden immer über unsere Schritte informiert – per Brief, E-Mail und auch telefonisch.



4. Einzelfälle aus der Praxis

a. Inneres und öffentliche Verwaltung

Hängengelassen

Viele Monate musste ein Geflüchteter darauf warten, dass sein Antrag auf Niederlassungserlaubnis bearbeitet wird. Die Rechtslage war klar und sein Anspruch auf die Erlaubnis eindeutig gegeben – weshalb also die lange Wartezeit? Das fragte der Geflüchtete erst sich, dann das Amt und schließlich uns.

Eigentlich unnötig: Ein Fall, bei dem das Amt völlig korrekt gehandelt hat – doch leider erst, nachdem wir uns einschalteten. Weshalb nicht gleich so?

Im April 2022 beschwert sich der geflüchtete Herr G beim Team der Bürgerbeauftragten über die Antragsbearbeitung der Ausländerbehörde im Landratsamt. Herr G ist bereits 2015 als Flüchtling nach Deutschland eingereist, erst 2021 wird ihm mit Urteil des Verwaltungsgerichts der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Man muss wissen: Die Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet, wenn es um die Frage geht, ob Geflüchtete eine Niederlassungserlaubnis bekommen. Daher erfüllt Herr G die Voraussetzungen – und stellt Ende 2021 den entsprechenden Antrag.

Dann wartet er. Und fragt nach. Wartet weiter. Vier Monate lang wird Herr G hingehalten und immer wieder vertröstet. Da die Rechtslage eindeutig ist, kann er die lange Bearbeitungsdauer nicht nachvollziehen. Uns gegenüber schildert Herr G, dass ihm auch die Möglichkeit verwehrt werde, eine Untätigkeitsklage vorzubereiten. Denn hierfür müsste er zuvor seine Akten einsehen können – und einen zeitnahen Termin dafür biete ihm das Amt nicht an. Aus seiner Sicht nimmt die Behörde eine zulässige und begründete Untätigkeitsklage ganz unnötig in Kauf, bremst ihn aber auch hierbei aus.

Wir setzen uns mit der Ausländerbehörde in Verbindung. Nur wenige Tage später erhalten wir zur Antwort: Man habe Herrn Gs Antrag nochmals eingehend geprüft, die zunächst angenommenen Ablehnungsgründe revidiert und nun erkannt, dass die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis erfüllt seien. Die Erlaubnis wird Herrn G dann auch umgehend erteilt.

Fazit: Erst aufgrund unserer Intervention hat sich das Amt eingehend mit Herrn G und seinen Einwendungen auseinandergesetzt. Wäre der Antrag korrekt bearbeitet und ernsthaft geprüft worden, hätte es weder Wartezeit noch unser Eingreifen gebraucht.



Von Sprache, Verstehen und Verständnis

Ein junger Mann, aus Gambia zugewandert, fing in Deutschland eine Ausbildung an, meisterte die Jahre in Betrieb und Berufsschule und bestand auch die Abschlussprüfung. Doch dann verweigerte ihm eine Behörde die dauerhafte Aufenthaltserlaubnis – weil ihm eine Bescheinigung über seine Deutschkenntnisse fehle. „Das ist doch paradox!“, meinte sein früherer Lehrer und brachte vor, dass mit Bestehen der Prüfung doch mindestens das Sprachniveau nachgewiesen sei, das für eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist. Doch die Behörde beharrte auf dem Sprachnachweis – die Argumente des Lehrers verhallten ungehört.

Nicht immer nur nach Schema F: Vorschriften dienen stets einem Zweck. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung der Verwaltung. Manchmal braucht es einen Impuls von außen, die Verwaltung an Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit ihres Handelns zu erinnern.

Eigentlich läuft für den jungen Mann, wir nennen ihn J, alles nach Plan: Lehre, Berufsschule, im Juni 2021 legt er die Prüfung zum Tiefbaufacharbeiter erfolgreich ab. Damit hat er zugleich den Hauptschulabschluss in der Tasche. Man kann also annehmen: Er dürfte relativ gut integriert und auch der deutschen Sprache einigermaßen mächtig sein. Kurz darauf teilt ihm die Ausländerbehörde mit, dass er keine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis bekommt. Ihre Begründung: Die Bescheinigung B1 fehle. B1 bedeutet: „ausreichende Deutschkenntnisse“.

J ist ratlos. Anfang März 2022 legt sich sein ehemaliger Berufsschullehrer für ihn ins Zeug, kommt bei der zuständigen Behörde aber nicht weiter und zieht daher Ende März 2022 das Team der Bürgerbeauftragten hinzu.

Wir nehmen Kontakt mit der Ausländerbehörde auf und weisen auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz hin: Demnach ist die erforderliche Sprachkenntnis in der Regel nachgewiesen, wenn eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Und wir listen auf, was B1 laut GER, dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“, konkret bedeutet. Wer das Niveau B1 erreicht hat, kann:

- ◆ die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird, wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht,
- ◆ die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet,
- ◆ sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern,
- ◆ über Erfahrungen und Ereignisse berichten und Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben.

Ja, Hoffnungen und Ziele hat J und kann sie auch auf Deutsch beschreiben. Wir schreiben der Behörde, dass nach unserer Einschätzung eine erfolgreiche Abschlussprüfung, sowohl im schriftlichen als auch im praktischen Teil, ohne entsprechende sprachliche Fähigkeiten kaum möglich ist. Wir bitten die Behörde darum, ihre Entscheidung zu überprüfen und, obwohl keine Bescheinigung der Qualifikation B1 GER vorliegt, den Sprachnachweis als gegeben zu betrachten.

Und so wird ein Weg möglich, wie er nicht explizit in den Vorschriften steht: Die Behörde holt bei der IHK Informationen über die geprüften Deutschkenntnisse ein und entscheidet daraufhin, dass J eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erteilt werden kann. Vorausgesetzt, die Bundesagentur für Arbeit stimmt zu, die Regelabfragen bei verschiedenen Sicherheitsbehörden fördern keine negativen Einträge zutage und die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung

liegen vor. Dies zu überprüfen, dauert zwar noch ein Weilchen, doch wenige Wochen darauf hält J eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis in Händen.

J konnte also geholfen werden – dank der Mitwirkung einer Behörde, die sich nicht stur auf die Rechtslage berief und bereit war, statt der vorgeschriebenen auch vergleichbare Kriterien gelten zu lassen. Ein Beispiel, bei dem es um Flexibilität und Verständnis geht und das gerne Schule machen kann.

Das ist ja mal eine richtig gute Nachricht!

Einmal mehr zeigt sich, dass ein großer Hebel – in Ihrem Fall das „Haus des Landtags“ – bei Behörden tatsächlich etwas bewegen kann, ein kleiner „Beratungslehrer“ oder ein „Asylbewerber“ eben nicht, da ihre juristischen Wege, auch wenn sie im Recht sind, lang und zermürend wären.

In diesem Sinne danke ich Ihnen ausdrücklich für Ihren Einsatz. Nach meiner Ansicht ist es vollkommen angemessen, dass Herrn J die Möglichkeit eines soliden Aufenthalts eingeräumt wird.

Ihnen viele Grüße

Viele Hundert Tage Wartezeit

Fachkräfte verzweifelt gesucht? Fachkräfte gefunden: weit hinter den Grenzen von Europa, oft im nahen und fernen Osten, hochqualifiziert, hochmotiviert und mit der Arbeit und dem Leben in Deutschland hochzufrieden. Wenn da nur die Sehnsucht nach den Liebsten nicht wäre.

Familienzusammenführung beschleunigen: Die Fachkräfte selbst haben wir im Blick, nicht aber ihre Angehörigen. Deren Nachzug nach Deutschland muss künftig schneller gehen – auch ohne dass die Bürgerbeauftragte erst noch den Turbo zuschalten muss. Das würde es auch leichter machen, die heißbegehrten Fachkräfte für unser Land zu gewinnen. Andere Staaten sind da längst weiter, und die internationale Konkurrenz ist groß.

Im November 2022 wendet sich ein junger Mann an uns. Er stammt aus Indien und lebt bereits seit mehreren Jahren als hochqualifizierte Fachkraft in Deutschland, wir nennen ihn Dr. I. Er beschreibt das zermürend langsame Verfahren, ein Visum zur Familienzusammenführung zu bekommen. Denn seine Lebenspartnerin will ihm aus Indien nach Deutschland folgen. Das Paar hat im Dezember 2021 geheiratet und sich umgehend, jedoch monatelang erfolglos um einen Termin in der deutschen Botschaft in Indien bemüht, um das Visumverfahren einzuleiten. Zehn Monate nach dem ersten Schreiben an die Botschaft bekommen sie endlich den

Termin. Die Erleichterung des Paares hält nicht lange an: Die deutsche Ausländerbehörde teilt ihnen mit, dass das Verfahren in Deutschland wegen der vorgeschriebenen Überprüfungen erneut mehrere Monate in Anspruch nehmen könne.

In dieser Situation bittet uns Dr. I um Hilfe. Enttäuscht äußert er den Eindruck, dass Fachkräfte ohne große Hürden und so schnell wie möglich nach Deutschland einreisen dürfen, ihre Angehörigen dann aber sehr wenig Beachtung finden oder ihnen sogar Steine in den Weg gelegt werden. Durch unsere Vermittlung, bei der wir unter anderem auf die überlange Verfahrensdauer in Indien verweisen, kann das Verfahren deutlich beschleunigt werden. Von schnell kann hier dennoch keine Rede sein: Nach insgesamt über 450 Tagen des Wartens trifft die Ehefrau endlich in Deutschland ein.

Der Fall von Dr. I und seiner Partnerin steht beispielhaft für die vielen Paare und Familien, die durch überlange Verfahren schmerzlich lange voneinander getrennt waren und sind. Meist resultieren die Verzögerungen aus einem Zusammenspiel von Corona-Maßnahmen, Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine und Fachkräftemangel in den Behörden. Wenn dann noch zusätzliche Verzögerungen bei einzelnen Stellen auftreten, lässt das viele Betroffene verzweifeln. Wir drängen auf schnellere Verfahren und zügiges, unbürokratischeres Behördenhandeln.

b. Justiz

Zeit heilt nicht alle Wunden

Eine ältere Dame, wir nennen sie Frau B, berichtete uns von ihren Erlebnissen während eines Gerichtsverfahrens. Das lag bereits mehrere Jahre zurück, die Geschehnisse ließen sie aber nicht los: Ein Richter habe sich vermutlich wegen ihres jüdischen Glaubens nicht angemessen verhalten. Disziplinar- und strafrechtlich gab es keine Möglichkeit mehr, dies aufzuarbeiten. Trotzdem konnten wir etwas für Frau B tun.

Auch nach Jahren lässt etwas keine Ruhe? Selbst wenn ein unrechtmäßiges Geschehnis verjährt ist oder aus anderen Gründen nicht mehr aufgearbeitet und geahndet werden kann, können wir oft weiterhelfen: Indem wir Betroffenen aufzeigen, wo sie Beratung und Unterstützung finden. Und indem wir ihnen zeigen, dass sie gehört werden.

2019 ist Frau B aufgrund eines vermeintlichen Verkehrsverstoßes in erster Instanz verurteilt, 2020 in zweiter Instanz freigesprochen worden. Doch die Gerichtsverhandlung 2019 und die Äußerungen des damaligen Richters gehen ihr nicht aus dem Kopf. Im Mai 2022 wendet sie sich an das Team der Bürgerbeauftragten und berichtet uns, dass sie sich von dem Richter antisemitisch gegängelt und beleidigt gefühlt hat. So habe er völlig unnötig oft erwähnt, dass der Verkehrsverstoß im Umfeld eines israelitischen Gemeindezentrums stattgefunden habe. Zudem habe er in sehr unfreundlichem Ton mit ihr gesprochen. Zum Beispiel hat sie noch bildlich vor Augen, wie er sie angefahren hat, sie solle nicht mit den Händen sprechen.

Wir erkennen schnell die besondere Situation dieses Falls. Denn zu dem Zeitpunkt, als Frau B Kontakt mit uns aufnimmt, ist der Richter bereits nicht mehr im Dienst: Er wurde inzwischen wegen anderer Verstöße suspendiert. Disziplinarrechtlich kann man daher nicht mehr gegen ihn vorgehen, und die Schwelle zum Strafrecht ist im Fall von Frau B nicht überschritten worden.

Da es uns sehr wichtig ist, dass Frau Bs Erfahrungen nicht ungehört bleiben, stellen wir den Kontakt zu Dr. Michael Blume her, dem Beauftragten der Landesregierung gegen Antisemitismus. Er ist Ansprechpartner für die Belange jüdischer Gruppen, aber auch für den Landtag, für Kommunen, Bildungseinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden. Herr Dr. Blume empfiehlt Frau B, sich an eine auf solche Vorfälle spezialisierte Beratungsstelle zu wenden: an „OFEK BaWü – Community-basierte Interventionen“. Der Verein berät und unterstützt Betroffene, ihre Angehörigen und auch Zeug*innen antisemitischer Vorfälle und bietet mit zwei Beratungsstandorten in Stuttgart und Freiburg zielgerichtete Hilfe vor Ort. OFEK BaWü wird vom Staatsministerium Baden-Württemberg gefördert.

Auf diese Weise können wir Frau B ein Angebot aufzeigen, auf ihr Erlebnis aufmerksam zu machen und auch nach langer Zeit noch psychosoziale und juristische Beratung zu erhalten. Frau Bs Fall zeigt, dass wir verschiedenste Wege suchen, um die Menschen, die sich an uns wenden, zu unterstützen.

c. Bauen, Wohnen und Infrastruktur

Mauern bringt nichts

Eine Frau hat ein Gartengrundstück in einem Naturschutzgebiet gekauft. Darauf eine Trockenmauer, die sie abreißen und neu aufbauen ließ. Das hätte sie nicht dürfen. Auf Weisung der zuständigen Behörde riss sie die Mauer nochmals ab und ließ sie erneut aufbauen, diesmal ganz gemäß den Vorgaben. Dachte sie. Denn sie stand in regem Kontakt mit dem Amt und hatte es über die Art und Weise des Mauerbaus vorab informiert. Dann kam ein behördlicher Bescheid: Nochmal abreißen! Das brachte zwar nicht die Mauer ins Wanken, aber einen Stein ins Rollen.

Was, wenn das Amt etwas übersieht? Auch Mitarbeitende einer Behörde machen Fehler oder sind mal nicht ganz bei der Sache, keine Frage. Die Folgen davon sollten dann aber nicht die Bürger*innen tragen müssen. Selbst dann nicht, wenn das Amt eigentlich im Recht gewesen ist? Ein Grenzfall.

Dass bei ihrer Trockenmauer kein Naturstein auf dem anderen bleiben soll, sieht Frau TM (dieses Kürzel liegt nahe) nicht ein. Im August 2022 bittet sie das Team der Bürgerbeauftragten um Hilfe – und beschreibt erst einmal die lange Vorgeschichte, die sich um das Grundstück rankt.

In den 1970er-Jahren errichtet der Vorbesitzer darauf rechtmäßig ein Gebäude, das er nach und nach durch Anbauten erweitert. Diese waren aber schon nicht mehr zulässig, weil das Gebiet, zu dem das Grundstück gehört, in den 1990er-Jahren zum Naturschutzgebiet erklärt worden ist. In den 2013er-Jahren kauft Frau TM das Grundstück und nimmt danach selbst noch einige Änderungen vor. Die Naturschutzbehörde schaltet sich ein, es kommt zu einer Ortsbesichtigung. Dabei werden einige bauliche Einrichtungen und Geländeänderungen beanstandet. Das Amt wirft Frau TM insbesondere vor, dass sie die Trockenmauer abgebrochen, mit neuen Steinen wieder aufgebaut und so das dortige Biotop zerstört hat.

Frau TM bemüht sich in der Folge, die ihr erteilten Auflagen zu erfüllen: Für den Wiederaufbau der Trockenmauer beauftragt sie einen Fachmann und tauscht sich mit der Behörde aus, wie die Mauer nun zu errichten ist. So soll Frau TM einen bestimmten Verlauf der Mauer beachten, sie wieder mit Natursteinen aufbauen und die ursprüngliche Geländeform wiederherstellen. All dem kommt Frau TM in vollem Umfang

nach, im Vorfeld hat sie den geplanten Verlauf sogar auf einem Foto skizziert und an die Behörde übermittelt.

Kaum ist die Mauer fertig, kommt der behördliche Bescheid – und Frau TM versteht die Welt nicht mehr. Denn darin heißt es, dass die Mauer nicht hoch genug und zudem rund einen Meter außerhalb ihres Grundstücks errichtet worden sei. Dies sei so unzulässig.

Hier schalten wir uns ein. Wir schreiben der Behörde, dass wir ihre Argumentation hinsichtlich des Bestandschutzes der alten Trockenmauer zwar grundsätzlich nachvollziehen können. Aber wir weisen darauf hin, dass Frau TM im guten Glauben gehandelt hat: Sie konnte davon ausgehen, dass sie, wenn sie den alten Zustand wiederherstellt, auch der Anordnung der Behörde regelkonform Folge leistet. Weil die Behörde aus dem skizzierten Verlauf bereits hätte ablesen können, wo die neue Mauer stehen würde, hätte sie viel früher reagieren müssen. Wir merken an, dass Frau TM stets bereit war mitzuwirken und sogar einen Experten für Trockenmauern hinzugezogen hat. Deshalb bitten wir die Behörde, ihre Vorgehensweise zu überdenken.

Nach einer erneuten Ortsbesichtigung revidiert die Behörde ihre restriktive Haltung. Sie erklärt, dass die Mauer an Ort und Stelle bleiben darf und Frau TM sie auch nicht erhöhen muss.



d. Verkehr

30 Euro für 15 Minuten

Als Wucher empfand es ein Autofahrer, für die Überschreitung der Parkzeit um 15 Minuten satte 30 Euro Strafe zahlen zu müssen. Zumal er eigentlich gar keine Straftat begangen habe, die Parkplatz-AGBs wirkungslos seien und überdies die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen gewesen sei. Und überhaupt gehe man als Staat (der Vorfall ereignete sich auf dem Parkplatz des Baden-Airparks, den der Autofahrer in staatlicher Verantwortung wähnte) nicht so mit seinen Bürger*innen um. Ein Fall für die Bürgerbeauftragte?

Gebühren zum In-die-Luft-Gehen: Bei der Frage, ob Straf- und andere Gebühren recht- und verhältnismäßig sind, kann die Bürgerbeauftragte ebenfalls weiterhelfen. Voraussetzung ist allerdings auch hierbei, dass eine Landesbehörde zuständig ist.

Was genau ist dem Autofahrer Herrn A zugestoßen? An einem Freitag im August 2022 fährt er seine Frau zum Flughafen Baden-Baden. Er stellt das Auto in der Kurzparkzone vor dem Abflugterminal ab, löst ein Parkticket und hilft seiner Frau mit dem Gepäck und beim Einchecken. Letzteres dauert etwas, und so ist er erst 15 Minuten nach Ablauf der Parkzeit wieder an seinem Auto. Unter dem Scheibenwischer klemmt ein Zettel: die Aufforderung der Firma Park & Control zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 30 Euro.

Herr A findet das äußerst befremdlich und rechtlich sehr bedenklich. Er schreibt der Baden-Airpark GmbH: Die Höhe einer solchen „Vertragsstrafe“ sei unangemessen und grenze an Wucher. Dass der Strafzettel gerade mal 12 Minuten nach Ablauf der Parkzeit verhängt wurde, zeuge „eher von einer abgepassten Abzocke als von einer regelhaften Kontrolle“ – es gehe offensichtlich nicht um das Aufrechterhalten einer notwendigen Parkordnung, sondern um rein wirtschaftliche Interessen zulasten der Flughafenkund*innen. Zu diesem Zeitpunkt seien jede Menge Parkplätze frei gewesen – eine Straftat habe er also nicht begangen. Und da auf dem Strafzettel auf AGBs verwiesen wird, die neben der Einfahrt veröffentlicht sind, fragt er: Sollen alle dort anhalten und einen Stau verursachen, bis jeder sie studiert hat? Dies könne nicht im Interesse eines reibungslosen Ablaufs sein, das sei realitätsfremd und die AGBs damit wirkungslos.

Herr A schließt mit dem Hinweis, dass auf dem Strafzettel keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist; das halte er für rechtswidrig.

Die Baden-Airpark GmbH weist Herrn As Vorwürfe mit einem ausführlichen Antwortschreiben zurück: Auf die Möglichkeit, Vertragsstrafen zu verhängen, werde in den AGBs hingewiesen, deren Kenntnisnahme sei möglich und zumutbar, sie müssten laut Gesetzbuch und Gerichtsurteil auch nicht so abgedruckt sein, dass man sie im Vorbeifahren auf einen Blick erfassen kann. Und weil der Parkverstoß eine Vertragsstrafe nach sich ziehe, die Schadensersatzcharakter habe, gebe es auch keine Umsatzsteuerpflicht.

Das will Herr A so nicht stehenlassen und wendet sich im August 2022 an das Team der Bürgerbeauftragten – denn der Betrieb von Flughafen und Parkplatz würde schließlich im Auftrag des Landes Baden-Württemberg erfolgen. Herr A ist der Meinung, dass man diese Praktiken bei den Verantwortlichen ansprechen müsse. Er fragt uns, in welchem Staat und mit welchem Verhältnis zwischen Staat und Bürger*innen wir eigentlich leben wollen? Nach seinem Verständnis seien staatliche Institutionen Dienstleister für die Bürgerschaft, die sie ja schließlich finanziere. Damit ließen sich Geschäftspraktiken, die primär auf Gewinnmaximierung einer Privatfirma abzielten, nicht vereinbaren. Dafür wolle er die staatlichen Stellen sensibilisieren. Die fehlende Mehrwertsteuerangabe müsse zudem von den Finanzbehörden geklärt werden.

Wir klären Herrn A darüber auf, dass das Land Baden-Württemberg nicht direkt an der Baden-Airpark GmbH als privatrechtlicher Unternehmensform beteiligt ist und dass daher keine direkte Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde vorliegt – und damit auch keine originäre Zuständigkeit für die Bürgerbeauftragte. Bleibt die Frage, ob die Mehrwertsteuer hätte ausgewiesen sein müssen. Wir bitten das Finanzministerium um Stellungnahme.

Das Ministerium antwortet uns, dass hier keine echte Schadensersatzleistung vorliege, da es an einem Leistungsaustausch fehle. Der Betrag werde nicht eingefordert, weil Herr A eine Lieferung oder sonstige Leistung erhalten hat, sondern weil er für einen Schaden und seine Folgen einzustehen habe. Es handle sich

daher um die Geltendmachung einer Vertragsstrafe – und die unterliege nicht der Umsatzsteuer. Unterm Strich kommt also genau das heraus, was die Baden-Airpark GmbH Herrn A bereits mitgeteilt hat: Auf dem Strafzettel ist zu Recht keine Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Wir leiten das Schreiben des Ministeriums an Herrn A weiter. Im September 2022 sendet er uns diese Zeilen:

*„Sehr geehrte Bürgerbeauftragte,
vielen Dank für die sorgfältige Klärung meiner Anliegen. Auch wenn ich die ‚Schadensersatzleistung‘ nach wie vor als unverhältnismäßigen Wucher empfinde, haben sich alle hierzu angeschriebenen Stellen qualifiziert zurückgeäußert, insbesondere Ihre. Das ist eine wertvolle Erfahrung.*

Mit freundlichen Grüßen ...“



© Adobe Stock / Daniel Hothfeld

„Long Covid“ im Landratsamt

Im Jahr 2022 galten etliche Bestimmungen, die dazu gedacht waren, die Covid-19-Pandemie einzudämmen und die Bevölkerung vor Ansteckung zu schützen. Welche Auswirkungen kann es haben, wenn sich Behördenmitarbeiter*innen hinter Corona- oder auch anderen Bestimmungen verstecken und streng auf deren Einhaltung pochen, ohne dabei die Situation ihres Gegenübers zu bedenken? Die Folgen können gravierend sein, wie der Fall von Herrn L deutlich macht.

Kein Verschanzen hinter Corona-Maßnahmen:

Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft zum Mitdenken sind gefragt, auch und gerade bei Mitarbeitenden in Ämtern und Behörden – in Pandemie- wie in anderen Zeiten. Statt nur Probleme zu sehen, braucht es Menschen, die Verantwortung übernehmen.

Herr L ist Berufskraftfahrer (FS-Klasse CE). Er muss seinen Führerschein alle fünf Jahre verlängern lassen, was aber erst drei Monate vor Ablauf des Führerscheins geht; bei Herrn L ist das Anfang Januar 2023. Also reicht er den Antrag im Oktober 2022 beim dafür zuständigen Landratsamt ein. Er muss noch ein augenärztliches Attest nachliefern, das erledigt er im November.

Mitte Dezember wird Herr L langsam unruhig: Sein Arbeitgeber hat ihn für eine größere Tour ab 2. Januar eingeplant und er hat noch nichts vom Amt gehört. Sicherheitshalber fragt er eine Woche vor Weihnachten nach, ob er alle Unterlagen korrekt eingereicht hat. Man beruhigt ihn und wünscht frohe Weihnachten.

Am 2. Januar geht Herr L nicht auf Tour, denn die Fahrerlaubnis liegt ihm immer noch nicht vor. Stattdessen hält er eine Aufforderung in Händen: Sein Hausarzt müsse das Attest des Augenarztes noch auf dem richtigen Formblatt bestätigen. Das geschieht gleich am 3. Januar. Herr L erhält die Auskunft, dass die Zulassung jetzt per Express angefordert werde, und am 5. Januar die Nachricht, dass sie beim Landratsamt abgeholt werden könne. Herr L erklärt sich auf der Stelle bereit, innerhalb einer Viertelstunde vor Ort zu sein.

Hier hätte der Fall des Herrn L eigentlich zu Ende sein können. Mit noch halbwegs glimpflichen Folgen: ein paar Tage Arbeitsausfall, aber alles Weitere wäre gut und einfach zu vermeiden gewesen. Die Mitarbeiterin des Landratsamts blockt Herrn Ls Ansinnen jedoch ab – vorbeikommen? Herr L habe doch gar keinen Termin!

Sie beruft sich auf die Corona-Maßnahme, dass ein Besuch des Amtes nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Also vereinbaren sie für den kommenden Montagmorgen einen Termin. Der gleich darauf schon keine Gültigkeit mehr besitzt. Denn nur wenige Stunden später bekommt Herr L eine E-Mail, dass sein Führerschein nun per Post auf dem Weg zu ihm sei und der Termin damit hinfällig und hiermit gestrichen ist. Punkt und mit freundlichen Grüßen.

Er antwortet auf die Mail, fragt nach dem Wie und Warum, und er tut sein Unverständnis kund, als er daraufhin erfährt, dass der Führerschein – seine Erwerbsgrundlage! – per einfachem Brief und nicht als Einschreiben an ihn unterwegs ist. Er hofft am Samstag, er bangt am Montag. Doch auch an dem Tag, an dem er eigentlich den Termin beim Landratsamt gehabt hätte, geht der Briefträger an seinem Haus vorbei. Am Dienstag passt er den Postboten ab, lässt ihn nochmal in der Transportbox nachschauen – vergeblich. Herr L informiert das Landratsamt. Die Mitarbeiterin kann sich nicht vorstellen, wo der Brief abgeblieben ist, und weiß keinen Rat. Von Taten ganz zu schweigen.

Am Freitag, 13. Januar wendet sich Herr L völlig verzweifelt an uns. Die Mitarbeiterin des Landratsamts habe ihm gesagt, dass es keinerlei Möglichkeit gebe, die Briefsendung nachzuverfolgen, und sie auch nicht gewillt sei, Ersatzpapiere per Express zu beschaffen. Wir informieren Herrn L darüber, dass die Behörde nicht die Deutsche Post AG, sondern einen privaten Anbieter

für ihre Postzustellung nutzt. Wir geben Herrn L die Kontaktdaten und bitten ihn aus Datenschutzgründen, sich dort selbst nach dem Verbleib des Briefs zu erkundigen. Außerdem hat Herr L mittlerweile Kontakt zur Vorgesetzten der Mitarbeiterin aufgenommen. Sie verspricht ihm, sofort einen Expressauftrag an die Bundesdruckerei zu senden.

Am Samstag, dem 14. Januar kommt der verschollen geglaubte Brief mit dem Führerschein bei Herrn L an, am Montag darauf kann er seine Arbeit wieder aufnehmen.

Was Herrn Ls Geschichte zeigt? Wenig serviceorientiertes Verwaltungshandeln, das weitreichende Folgen hat. Im Grunde Kleinigkeiten, die wahrscheinlich unbeachtet und aus einem Mangel an Empathie geschehen sind oder bei denen einfach nur an den Bedürfnissen der „Kundschaft“ vorbei gehandelt wurde: Weil eine Mitarbeiterin zu unflexibel ist, einen kurzfristigen Termin einzurichten, den daraufhin vereinbarten späteren Termin eigenmächtig streicht, stattdessen lieber ein Schreiben aufsetzt und den Postweg nimmt, muss Herr L die Umsatzeinbußen eines halben Monats verkraften. Hinzu kommt der vermeidbare Verwaltungsaufwand: das Erstellen des Briefs, viele Telefonate und E-Mails, die zusätzliche Expressbestellung durch die Vorgesetzte.

Eigentlich müsste die für die Situation Verantwortliche sich auch ihrer Verantwortung stellen. Manche Mitarbeiter*innen in unseren Ämtern und Behörden müssen wieder lernen, die Folgen ihres Handelns abzuschätzen.

Dieser Fall steht exemplarisch für ein Phänomen, das man auch allgemein als **„Long Covid in den Verwaltungen“** bezeichnen könnte. So haben viele Behörden beibehalten, dass Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind. Zudem wurden die wegen Corona verkürzten Sprechzeiten oft nicht wieder auf das Vor-Corona-Niveau angehoben. Häufig ist die Terminvergabe nur online möglich, was ein erhebliches Problem für weniger internetaffine und eingeschränkte Gruppen darstellen kann. Die gerade für diese Gruppen so wichtige niederschwellige und persönliche Erreichbarkeit ist vielerorts nicht mehr gegeben. Dabei ist es eine Grundvoraussetzung für die behördliche Arbeit, für die Bürger*innen erreichbar zu sein. Matthias Crone, Bürgerbeauftragter von Mecklenburg-Vorpommern, betonte in diesem Zusammenhang einmal: „Öffentliche Gebäude

gehören der Öffentlichkeit und nicht denen, die darin arbeiten.“

Durch die fehlende persönliche oder telefonische Erreichbarkeit bleibt den Menschen oftmals einzig der digitale Weg, um mit den Behörden Kontakt aufzunehmen. Wichtig ist, dass sie dann zumindest eine Eingangsbestätigung erhalten. Doch das ist leider immer noch überall selbstverständlich. Da manche Antwort Wochen auf sich warten lässt, kann bei den Bürger*innen so der Eindruck entstehen, ignoriert zu werden und ins Leere zu kommunizieren. Das führt oft zu einem Gefühl der Ohnmacht. Viele meinen, dass ihre Anliegen nicht ernst genommen werden. All diese Corona-Nachwirkungen zusammen tragen in einem gefährlichen Maße zur Entfremdung von den Behörden und zu Staatsverdrossenheit bei.



e. Umwelt und Landwirtschaft

Schnell dran und dennoch zu spät

Solaranlage aufs Dach und eine dicke Batterie in den Keller für klimafreundlichen Sonnenstrom? Einen solchen Plan wollen Jahr für Jahr mehr Bürger*innen umsetzen, und sie greifen dabei auch gern auf staatliche Förderprogramme zurück. Im Jahr 2021 waren es so viele, dass die Förderung für Batteriespeicher schon nach wenigen Wochen erschöpft war. Dass er nicht mehr zum Zug kam, erfuhr ein Antragsteller erst viele Monate später – und ohne jede Begründung.

Bitte etwas ausführlicher! Zwar ändert ein gutes Begründungsschreiben nichts an den Tatsachen selbst. Aber sehr viel daran, ob man die Tatsachen nachvollziehen kann und wie ernst genommen man sich fühlt.

In diesem Fall geht es um eine Familie, die sich im Frühjahr 2021 entschließt, eine Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher zu kaufen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Der Familienvater, wir nennen ihn Herrn P, will dafür Mittel aus dem erst kurz zuvor, nämlich am 01.04.2021 neu aufgelegten Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ beantragen. Er beauftragt einen Energieberater und reicht die Unterlagen am 06.05.2021 bei der Förderbank ein.

Herr P erhält von der L-Bank auch umgehend eine Eingangsbestätigung. Danach hört die Familie viele Monate lang nichts mehr. Sie lässt die Anlage montieren und in Betrieb nehmen. An Heiligabend 2021 kommt ein Ablehnungsbescheid mit dem Einzeiler, dass die Fördermittel bereits vollständig ausgeschöpft seien.

Herr P legt Widerspruch ein und bekommt wiederum eine Ablehnung, diesmal mit der kurzen Begründung, dass die Fördermittel bereits am 05.05.2021 erschöpft gewesen seien. Das wundert Herrn P, denn er hatte beobachtet, dass das Online-Portal erst viele Tage später geschlossen worden war, und erst im Juni in der Zeitung gelesen, dass keine Förderanträge mehr gestellt werden können. Er fragt sich, warum er am 06.05.2021 noch einen Antrag einreichen und sogar eine Eingangsbestätigung zugesandt bekommen konnte? Und warum hat es mit dem Ablehnungsbescheid bis Ende Dezember gedauert?

Zudem hat er die Information, dass Anträge, die sein Energieberater eingereicht hatte, noch genehmigt worden seien. Er bittet die L-Bank daher schriftlich und telefonisch, seinen Antrag nochmals zu prüfen: Es könne doch nicht sein, dass andere Anträge, die zum gleichen Zeitpunkt gestellt worden sind, bewilligt wurden! Doch dieser Bitte kommt die L-Bank nicht nach.

Für Herrn P sieht es jetzt so aus, dass sein Antrag einfach nur liegengeblieben oder irgendwo untergegangen war. Er wendet sich im April 2022 an das Team der Bürgerbeauftragten.

Wir bitten die L-Bank, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Und erhalten prompt ein zwei DIN-A4-Seiten langes Antwortschreiben. Darin beschreibt das zuständige Referat des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Fördervorgaben und erläutert ausführlich, wann und warum es zu dem frühen Antragsstopp kam. Der Ministerialbeamte begründet nachvollziehbar, weshalb es mehrere Tage gebraucht hatte, um festzustellen, wann genau die Mittel erschöpft waren. Und er äußert sein Bedauern darüber, dass die Prüfung des Antrags so lange gedauert und Herr P den Bescheid erst so spät erhalten hat. Er könne

die Enttäuschung über die späte Ablehnung verstehen. Das Schreiben endet mit der Bitte um „Verständnis für das konsequente, den Rahmenbedingungen geschuldete Vorgehen“.

Ob Herr P und seine Familie das erbetene Verständnis aufbringen, wissen wir nicht. Ebenso wenig wissen wir, warum nicht bereits auf die erste Nachfrage von Herrn P mit einer ähnlich umfassenden Stellungnahme reagiert worden ist. Im Ergebnis hätte sich für Herrn P zwar nichts geändert, er hätte sich dann aber wenigstens ernst genommen gefühlt. So konnte sich über viele Monate hinweg viel Frust bei ihm aufbauen – dies hätten Förderbank und Ministerium vermeiden können. Wir haben die L-Bank auf diesen wenig kund*innen- und bürger*innenfreundlichen Umgang hingewiesen.

„Sehr geehrte Bürgerbeauftragte,

vielen Dank für Ihre Nachricht. Das zuständige Fachreferat des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat sich den geschilderten Fall angeschaut und gibt hierzu und zum Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ folgende Stellungnahme ab:

Im Rahmen des angesprochenen Förderprogramms wurden ausschließlich Batteriespeicher, nicht aber PV-Anlagen gefördert. Anträge waren bei der beauftragten L-Bank einzureichen. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von 10 Mio. Euro für die Neuauflage des Förderprogramms „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ waren innerhalb weniger Wochen erschöpft. Deshalb musste die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet werden. Aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge innerhalb der kurzen Zeit war es für die L-Bank zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, festzustellen, wann die Mittel tatsächlich erschöpft waren. Es ist zu bedauern, dass die Prüfung des Antrags so lange gedauert und der Petent erst so spät einen Ablehnungsbescheid erhalten hat. Da für das Förderprogramm Steuermittel eingesetzt werden, können wir aber nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in diesem Fall waren es 10 Mio. Euro, Vorhaben fördern.

Die L-Bank arbeitet die Förderanträge chronologisch nach Eingangsdatum ab. Laut Angaben der L-Bank konnten Anträge, welche bis 5.5.2021, 8:00 Uhr eingegangen sind, bewilligt werden. Anträge, die nach

diesem Zeitpunkt eingingen, mussten aufgrund der Mittelerschöpfung abgelehnt werden.

Auf der Website der L-Bank wurde am 12. Mai 2021 der Hinweis eingefügt, dass keine neuen Anträge mehr gestellt werden können. Ferner erfolgte eine Pressemitteilung des Ministeriums zur Erschöpfung der Fördermittel.

Zu den Förderbedingungen:

Nach Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift (VwV) entscheidet der Fördergeber, in diesem Fall die beauftragte L-Bank, nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über eine Bewilligung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Nach Ziffer 2.1 VwV war ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Rahmen des Förderprogramms vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids möglich. Dieser fand auf eigenes Risiko des Zuwendungsempfängers statt. Nach Auffassung des Ministeriums sollte die bewilligende Stelle nicht dadurch beeinflusst werden, dass Tatsachen geschaffen wurden, welche nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Die Enttäuschung über den späten Ablehnungsbescheid ist nachvollziehbar, dennoch bitten wir um Verständnis für das konsequente, den Rahmenbedingungen geschuldete Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen ...“



Fischen im Trüben? Auskunftspflicht!

Der Vorsitzende eines Angelsportvereins, hier heißt er Herr F, steht in Konflikt mit der Fischereigenossenschaft. Sie ist für den Fischbesatz und die Fischhege in seiner Region zuständig. Der Kern des Konflikts: Die Fischereigenossenschaft will Unterlagen über die in den Fluss eingesetzten Fische nicht an die ansässigen Angelsportvereine herausgeben. Und das hat Brisanz. Denn Herr F hat den Verdacht, dass Fische eingesetzt wurden, die nicht in der Region heimisch sind, sondern aus dem Einzugsbereich eines anderen Flusssystemes stammen. Weil sich die Fische genetisch unterscheiden und die Gefahr droht, das biologische Gleichgewicht in den Biosphären durcheinanderzubringen, ist aber genau dies verboten.

Will die Fischereigenossenschaft mit ihrer Auskunftsverweigerung verschleiern, dass sie sich nicht an die Besatzregeln gehalten hat, fragt sich Herr F. Neben den Unterlagen hierzu verlangt er im Februar 2022 außerdem Einsicht in die Gesundheitszeugnisse der eingesetzten Fische. Aus ihnen lässt sich schließen, ob ein Zuchtbetrieb in ausreichendem Maße versucht hat, die Ausbreitung von Fischseuchen zu verhindern. Doch auch dies wird Herrn F verwehrt, und auch dies zu Unrecht.

Denn als Herr F seine beiden Auskunftsbegehren einreicht, bezieht er sich ausdrücklich auf Paragraph 24 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg. Demnach hat prinzipiell jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Das Interesse daran muss man nicht einmal begründen. Die Genossenschaft hätte Herrn F also sehr wahrscheinlich

Auskunft geben müssen. Dennoch hat sie die Frist, die das Gesetz dafür vorsieht, zunächst ignoriert.

Herr F beschwert sich beim Regierungspräsidium und dem zuständigen Ministerium. Schließlich wendet er sich im Mai 2022 an das Team der Bürgerbeauftragten. Er schildert uns, welche Schritte er unternommen und dass er dabei kaum Unterstützung erfahren hat. Im Gegenteil: Herr F sagt uns, er habe das Gefühl, dass man ihn inzwischen allseits als Querulanten abstempelt und seine Anfragen einfach ins Leere laufen lässt.

Als Nörgler abgestempelt ... Dieser Fall zeigt, wohin der Unwille zum Abrücken von einer vorgefertigten Meinung der Verwaltung führen kann. Ein sehr wahrscheinlich bestehender Informationsanspruch wird nicht ausreichend geprüft, und eine Behörde geht einem begründeten Verdacht nicht ausreichend nach.

Wir nehmen mit den direkt betroffenen Behörden Kontakt auf, die aber zunächst keine klare Stellungnahme abgeben. Nach ersten Recherchen ergibt sich für uns eine rechtlich verworrene Situation – Herrn Fs Anspruch auf Auskunft aber halten wir auf jeden Fall für begründet. Wir informieren den ersten Landesbeamten des betroffenen Landratsamts, zwei Ministerien und das zuständige Regierungspräsidium. Letzteres leitet schlussendlich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Und dieses ergibt, dass tatsächlich ein Verstoß gegen die Besatzregeln vorliegt – wie von Herrn F vermutet, waren Fische aus einem anderen Flusssystem eingesetzt worden.

Eine Klärung der Situation, auch für die Zukunft, konnte leider bis zuletzt nicht erreicht werden. Zwar liegt es nach unserer Einschätzung nahe, dass Herrn F der Informationsanspruch zusteht – wie übrigens jeder Bürgerin und jedem Bürger (siehe Infobox). Dies hängt jedoch maßgeblich von der Frage ab, ob die Fischereigenossenschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Das Regierungspräsidium kam nun jüngst zum Ergebnis, es handele sich zwar um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, diese unterstehe jedoch

keiner staatlichen Aufsicht. Um diesen neuen Ablehnungsgrund prüfen zu lassen, müsste nun erneut Widerspruch eingelegt werden – der Betroffene steht wieder ganz am Anfang. Außerdem hätte diese Prüfung bereits ganz zu Beginn der Problematik, vor über einem Jahr, durchgeführt werden müssen. Die Verfahrensdauer ist für ein rechtsstaatliches Handeln nicht nachvollziehbar und nicht vertrauensenerweckend. Wir werden Herrn F weiterhin zur Seite stehen.

Umweltinformationen anfordern – gewusst wie

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erklärt auf seiner Internetseite „Wie beantrage ich Umweltinformationen?“, wer ein Anrecht auf Auskunft hat und wie man hierzu vorgeht:

„Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben nach dem Paragraphen 22 und den nachfolgenden des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) das Recht, bei informationspflichtigen Stellen den Zugang zu Umweltinformationen zu verlangen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über diverse Online-Angebote des Landes Umweltinformationen einzusehen. Informationspflichtig sind die Landesregierung (ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesetzgebung), die öffentliche Verwaltung, öffentlich beratende Gremien und natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern sie umweltbezogene öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder entsprechende Dienstleistungen erbringen und der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen.“

Um Informationen zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle einreichen. Dieser Antrag bedarf keiner besonderen Form, er kann deshalb beispielsweise auch elektronisch gestellt werden. In Ihrem Antrag müssen Sie konkretisieren, welche Informationen Sie in welcher Form erhalten möchten. Sie haben die Möglichkeit, Akten vor Ort einzusehen oder die Übermittlung von Auskünften zu verlangen. Der Antrag muss nicht begründet werden.

Der Begriff der Umweltinformation ist sehr weit gefasst. Hierunter fallen beispielsweise Informationen aus den Bereichen Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Artenvielfalt, gentechnisch veränderte Organismen, Energie, Strahlung oder Lärm, wobei diese Aufzählung nicht abschließend zu verstehen ist.“

Weitere Hinweise, auch zu Fristen und Gebühren, finden sich auf www.um.baden-wuerttemberg.de – bitte hierzu die Suchbegriffe „Teilhabe am Umweltschutz“ und „Umweltinformationen beantragen“ ins Suchfeld eingeben.

Sehr geehrtes Team,

für Ihren empathischen und ausführlichen Brief bedanken wir uns sehr herzlich.

Obwohl eine Zuständigkeit Ihrerseits nicht vorliegt, ist es umso lobenswerter, dass Sie sich trotzdem der Sache angenommen haben. Darüber freuen wir uns sehr. Auch wissen wir jetzt, was wir unternehmen können.

Nochmals vielen herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Liebe Grüße aus ...

f. Gesundheit und Soziales

Damit eine kleine Sache sich nicht groß hinzieht

Es geht um die Rückzahlung von zu Unrecht bezahlten Rentenbeiträgen – und um ein Verbummeln. Drei Jahre lang ist Herr G als Geringverdiener mit 450 Euro Monatslohn beschäftigt. Bei einer Lohnsteuerprüfung stellte das Finanzamt fest, dass seine Arbeit bei der Firma nicht als geringfügige Beschäftigung hätte laufen dürfen. Sein Minijob wird aberkannt, sein Gehalt als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit versteuert und die fällige Steuer nachbezahlt. Die für den Minijob von Herrn G zu Unrecht bezahlten Abgaben hat er schnell zurückbekommen – mit Ausnahme der Beiträge für die Rentenversicherung.

Untergegangen: Auch etliche Erinnerungsschreiben genügen mitunter nicht, um einen noch nicht abgeschlossenen Vorgang wieder aus der Versenkung zu holen. Manchmal braucht es dafür ein Extratelefonat.

Herr G mahnt die ausstehende Rückzahlung bei der Rentenversicherung an. Keine Reaktion. Innerhalb eines Zeitraums von fast einem Jahr verschickt er vier Mahnschreiben, bis er endlich eine Zwischennachricht und die Zusage bekommt, dass man seinen Vorgang

nun so rasch wie möglich bearbeiten werde. Es geschieht aber wieder nichts. In seiner Verzweiflung schreibt er an den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung, doch auch dies bleibt ohne Erfolg.

Im April 2022 wendet sich Herr G an die Bürgerbeauftragte als seine letzte Hoffnung mit der Bitte, ihm bei der Rückforderung der Rentenbeiträge behilflich zu sein. Wir nehmen uns der Sache sofort an und telefonieren mit dem zuständigen Sachbearbeiter. Der erinnert sich sogleich an den Fall, kann sich aber nicht erklären, warum die Zahlung noch nicht erfolgt ist. Er verspricht, dem nachzugehen. Wenige Tage später teilt er uns mit, dass die Angelegenheit tatsächlich „untergegangen“ sei. Kurz danach erhält Herr G einen Bescheid, der seinen Anspruch bestätigt und die Rückzahlung zusichert.

Unsere Intervention hat also dazu geführt, dass die Angelegenheit, die sich bis dahin bereits über ein Jahr lang hinzog, innerhalb weniger Tage erledigt wurde. Dabei gab es in diesem Fall nicht einmal Klärungsbedarf: Die Rechtslage war von Anfang an klar und unstrittig.



Keine Wohnung für eine Familie

Beantragt ein Geflüchteter eine Familienzusammenführung, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, und dazu zählt auch eine ausreichend große Wohnung. Ein Vermieter wusste das genau – und versuchte, die zuständige Behörde auszutricksen.

Genau hinschauen: Dieses Beispiel verdeutlicht, warum das Team der Bürgerbeauftragten immer auch die Eingaben und Beschwerden kritisch hinterfragen muss.

Im Mai 2022 wendet sich der Vermieter des Geflüchteten F an uns. Er berichtet, er habe eine 50 Quadratmeter große Wohnung an Herrn F und seine Familie vermietet. Die Familie warte gerade darauf, dass ihre Zusammenführung genehmigt werde – eine ausreichende Unterkunft gehört zu den Voraussetzungen für den Nachzug der Familie. Allerdings lege ihnen die Ausländerbehörde zu Unrecht Steine in den Weg: Trotz vorliegendem Mietvertrag glaube die zuständige Bearbeiterin Herrn F und dem Vermieter nicht, dass die Unterkunft in der beschriebenen Form existiert, und verlange, Fotos von der Wohnung zu sehen.

Der Vermieter schildert uns, dass die betreffende Sachbearbeiterin schon oft versucht habe, die Zusammenführung der Familie und das Visum hinauszuzögern, und zeichnet ein Bild von Gängelung und Schikane. Er bittet das Team der Bürgerbeauftragten, etwas gegen dieses ungerechtfertigte Verhalten zu unternehmen. Wir nehmen sogleich Kontakt mit der zuständigen Behörde auf. Die teilt uns jedoch mit, dass und welche Anzeichen es dafür gebe, dass die Wohnung in der vom Vermieter beschriebenen Form tatsächlich nicht existiere. Wir bestärken die Behörde, ihren Zweifeln nachzugehen. Daraufhin verlangt sie, die Wohnung besichtigen zu dürfen – was der Vermieter aber verweigert. Schlussendlich stellt sich heraus: In der vermieteten Kellerwohnung hat es nie und nimmer Platz für eine ganze Familie.

Herr F hat mittlerweile eine andere Wohnung im Landkreis gefunden. Den Nachzug seiner Familie hat die zuständige Sachbearbeiterin daraufhin umgehend ermöglicht.



© Adobe Stock / annebel146



© Adobe Stock / IB Photography

g. Bildung, Wissenschaft und Kultur

Datenschutz: Microsoft macht Schule?

Ein Bürger wunderte sich, dass der Datenschutz anscheinend kaum eine Rolle spiele, wenn es darum geht, Microsoft 365 an den Schulen im Land zu nutzen. Denn die Softwarelösung, eine Kombination aus cloudbasierter Webanwendung und Online-Dienst, steht im Verdacht, Datenschutzbestimmungen nicht allzu genau zu nehmen.

Wir antworten – auch sehr ausführlich. Bei fachlichen Fragen bitten wir um Stellungnahmen bei den zuständigen Behörden. Sofern sich keine Rückfragen mehr ergeben, erhalten die Bürgerinnen und Bürger dann in aller Regel ein – in verständlicher Form – erläuterndes Antwortschreiben. In diesem Fall haben wir das Antwortschreiben 1 : 1 abgedruckt, weil dies für viele Bürger*innen interessant sein dürfte.

Ein Familienvater, wir nennen ihn Herrn V, wendet sich im Mai 2022 an das Team der Bürgerbeauftragten, weil er die Rechte und Freiheiten von Schüler*innen durch die Nutzung von Microsoft 365 (MS365) an Schulen verletzt sieht. Er bemerkt, dass der Datenschutzbeauftragte des Landes die Nutzung von MS365 bislang toleriere, obwohl ihm Rechtsverletzungen bekannt sind, und fragt: Welche Vorschriften erlauben es ihm, trotz seiner Erkenntnisse nicht einzuschreiten?

Ferner will er wissen, ob nicht auch die Schulaufsicht gegen ihre Pflichten verstoße, wenn sie gegen die bewusste Verletzung der Rechte von Schutzbefohlenen nichts unternehme. Und mit welchen beamten- und/oder disziplinarrechtlichen Folgen habe eine Schulleitung zu rechnen, wenn sie es billige, dass an ihrer Schule MS365 genutzt wird? Schulleitung und Lehrerschaft müsse ja bewusst sein, dass sie damit Datenschutzvorschriften ignorieren und somit Grundrechte und Freiheiten von Minderjährigen verletzen. Als Bürger wünsche sich Herr V, dass die Behörden in solchen Fällen genauso tätig würden und Verstöße sanktionierten, wie das die Polizei bei Straftaten tue.

Wir bitten das Kultusministerium, zu den Fragen und Bedenken von Herrn V Stellung zu nehmen. Kurz darauf erhalten wir Antwort und leiten sie an Herrn V weiter. Das Ministerium bezieht sich dabei auf die Erkenntnisse des Landesdatenschutzbeauftragten (LfDI, das steht für: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg). Und es verweist auf die beiden Lernmanagementsysteme itslearning und Moodle. Da dies auch im Detail für alle Eltern und Schüler*innen von Interesse ist, veröffentlichen wir die Stellungnahme des Ministeriums in voller Länge.

„Sehr geehrte Bürgerbeauftragte,

zu der Ihnen von einem Bürger vorliegenden Eingabe möchte ich wie folgt antworten.

Die Position des LfDI zu MS365 ist grundsätzlich eindeutig und öffentlich gut nachvollziehbar. Ich verweise auf die Webseite: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/microsoft-365-an-schulen-was-kommt-auf-die-schulen-zu/>

MS365 ist eine umfangreiche Softwarelösung, die in sehr unterschiedlichen Betriebsmodellen, Konfigurationen und Anwendungsszenarien angeboten wird. Pauschale Aussagen über die rechtskonforme Nutzbarkeit von Produkten sind daher kaum möglich, eine pauschale Untersagung oder Freigabe der Nutzung in allen erdenklichen Formen – wie dies in der öffentlichen Diskussion häufig verkürzt dargestellt wird – ist daher nicht möglich.

Der LfDI hat allerdings über Messungen festgestellt, dass bei der Nutzung von Clouddiensten, auf denen viele Funktionen von MS365 beruhen, sogenannte Diagnose- und Telemetriedaten zu unbekanntem Zweck abfließen, weshalb eine Reihe von Konfigurationen des Programms sowie der Einsatz bestimmter Apps nicht zulässig ist.

In einem Pilotprojekt im Rahmen der Digitalen Bildungsplattform haben das Kultusministerium, der LfDI und die Firma Microsoft erprobt, inwieweit eine datenschutzrechtlich unbedenkliche Lösung von MS365 unter Nutzung der Clouddienste konfigurierbar und für die dienstliche E-Mail der Lehrkräfte und den digitalen Arbeitsplatz nutzbar sein kann. Dabei kam der LfDI zum Ergebnis, dass eine datenschutzkonforme Nutzung von MS365 in der geprüften Konfiguration nicht möglich ist. Das Kultusministerium hat die Empfehlung des LfDI akzeptiert und prüft für die digitale Bildungsplattform Alternativen.

Gemäß einer Vereinbarung des Kultusministeriums mit dem LfDI wird dieser – bis das Land den Schulen eine umfassende datenschutzkonforme Lösung gesamtheitlich zur Verfügung stellt – gegen Schulen, die MS365 nutzen, nicht vorgehen, solange keine sie betreffenden Beschwerden beim LfDI eingehen. Gemeinsames Ziel ist es, landesweit eine Datenschutzrechtskonforme Folgelösung im Rahmen des Aufbaus

einer digitalen Bildungsplattform anzubieten. Hier arbeiten wir mit Hochdruck an der Umsetzung.

In einer Reihe von Fällen schulischer Nutzung von MS365 liegen dem LfDI jedoch konkrete Beschwerden von unterschiedlichen Beteiligten an Schulen vor. In diesen Fällen ist es bislang nicht gelungen, eine Lösung vor Ort zu finden, die den Interessen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Schule gerecht wird. Diesen Beschwerden nachzugehen ist die Pflicht des LfDI, mittlerweile wurden 40 Schulen angeschrieben und eine Lösung angemahnt. Wir bitten die betroffenen Schulen nach Erhalt eines solchen Schreibens darum, den LfDI direkt zu kontaktieren. Sie erhalten dort eine konkrete Einschätzung zur Zulässigkeit der jeweils genutzten Funktionen und Konfiguration von MS365 sowie eine individuelle Unterstützung bei den dann einzuleitenden Schritten. Dabei wird vom LfDI auch zu möglichen Alternativen zu MS 365 beraten. Insofern kann auf die Frage nach rechtlichen Folgen für die Schulleitung nicht pauschal geantwortet werden. Vielmehr muss genau untersucht werden, in welchem Rahmen, mit welchen Funktionen, welcher technischen Bereitstellung welche Datenverarbeitungen durchgeführt wurden. Sowohl seitens des LfDI als auch seitens des Dienstherren sind rechtliche Konsequenzen heute bereits möglich.

Aufgrund der aktuellen datenschutzrechtlichen Situation wird das Land keine MS365 Produkte in eine landesweite Lösung integrieren. Mit itslearning und Moodle stehen zwei Lernmanagementsysteme für Schulträger als kostenfreie Landesangebote zur Verfügung, in die jeweils eine Videokonferenzlösung integriert ist. Bei itslearning ist bereits heute die kollaborative Arbeit an Dokumenten mit einem Office-Werkzeug möglich, bei Moodle wird dies perspektivisch ebenfalls möglich sein. In beiden Lernmanagementsystemen besteht die Möglichkeit, mit Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren. Darüber hinaus steht den Lehrkräften der Messenger Threema zur Verfügung. Ferner können zahlreiche Anwendungsfälle von MS365 im Unterricht mit beiden Lernmanagementsystemen abgebildet werden. Wir empfehlen vor dem Hintergrund der oben skizzierten Problematik, auf diese Anwendungen umzusteigen. Entsprechende Beratungs- und Fortbildungsangebote dazu können Schulen beim Zentrum für Schulqualität und Lehrkräftebildung (ZSL) und Landesmedienzentrum (LMZ) erhalten. Es ist jedoch aktuell anzumerken, dass eine

Zustimmung für die Nutzung von itslearning für Gymnasien vom Hauptpersonalrat der Gymnasien noch nicht vorliegt. Dazu stehen wir mit dem Gremium im Austausch.

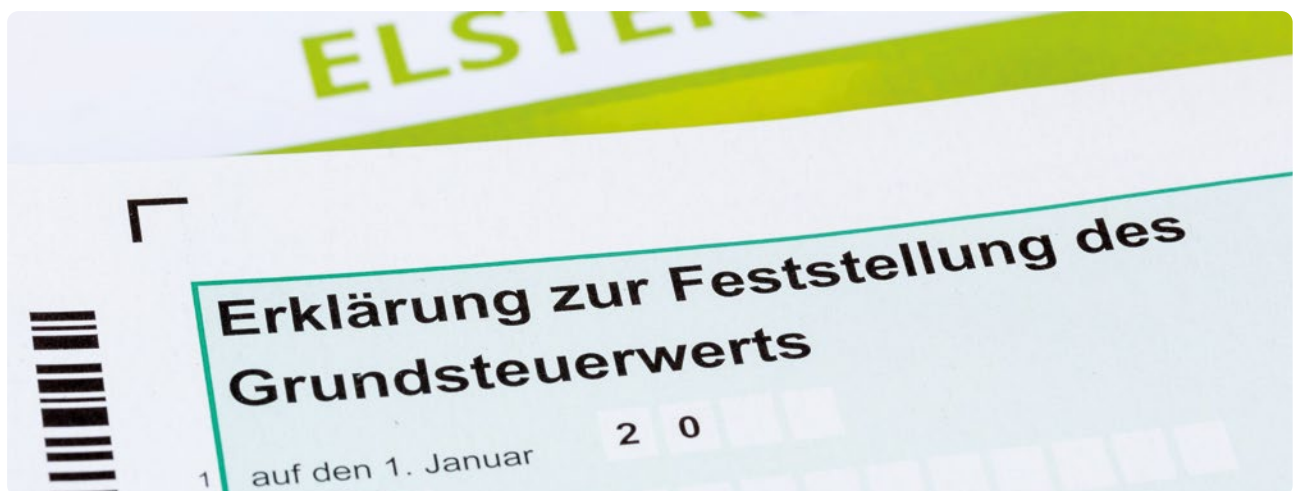
Es gibt schulische Anwendungsfälle, die erfordern die Nutzung von Produkten der Firma Microsoft, beispielsweise in der kaufmännischen Berufsausbildung, wenn eine Software selbst Unterrichtsgegenstand ist. Eine Nutzung installierter MS-Office-Pakete auf schulischen Computern in Computerräumen ist nicht untersagt. Problematisch können aber Installationen sein, bei denen Apps Zugriffe auf Clouddienste unter Weitergabe personenbezogener Daten durchführen. Schulen, die solche Installationsversionen der Office-Apps auf Schulcomputern nutzen, müssen darauf

achten, dass im Hinblick auf die Ablage der Dokumente entsprechend sichere Ablageorte bzw. Verschlüsselungen gewählt werden und dass bei der Nutzung der Dienste keine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Für die Nutzung der marktüblichen Software der Firma Microsoft in diesem Anwendungsfeld stehen wir mit dem LfDI in besonderem Austausch zur Erarbeitung einer tragfähigen und nachhaltigen Regelung.

Wir hoffen mit diesen Ausführungen die Fragen beantwortet zu haben und stehen für Rückfragen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen ...“

h. Finanzen



© Adobe Stock / Markus Mairka

Unerhört? Unerklärt!

Im Jahr 2022 haben die Finanzbehörden alle Bürger*innen angeschrieben, die Grund und Boden besitzen – ganz gleich ob Grundstück, Gärten oder Gütle, Wohnung, Laden oder Haus. Sie alle sollten eine „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ abgeben. Auch Frau G wurde von ihrem Finanzamt dazu aufgefordert. Sie widersetzte sich, obwohl seitens der Behörde alles ganz korrekt lief – eigentlich.

Wenn eine Behörde nichts falsch macht, kann es trotzdem besser gehen. In diesem Fall hätte es schlicht geholfen, das Behördenhandeln zu erklären und für die Bürgerin nachvollziehbar zu machen. Wir haben die Erklärung nachgereicht.

Im Mai 2022 bekommt Frau G Post von ihrem Finanzamt: Im Zuge der Grundsteuerreform wird sie aufgefordert, besagte Feststellungserklärung abzugeben. Doch sie reicht Widerspruch ein. Ihre Begründung: Das Finanzamt könne ihre Grundstücksdaten auch selbst beim Grundbuchamt anfordern, denn das müsse im Rahmen der Amtshilfe doch möglich sein? Frau G ist der Meinung, ein „Umweg“ über den Bürger und die Bürgerin sei nicht nötig.

Was Frau G außerdem missfällt: Das Finanzamt könne nicht voraussetzen, dass jede Bürger*in mit ausreichender Technik ausgestattet ist, um eine elektronische Erklärung abgeben zu können. Oder noch einen Schritt zurück: Was, wenn auch die dafür nötigen Computerkenntnisse fehlen?

Frau Gs Finanzamt antwortet ihr mit nur einem Satz: Sie sei zur Abgabe der Erklärung gesetzlich verpflichtet. Unerhört, findet Frau G und wendet sich im Juli 2022 an das Team der Bürgerbeauftragten.

Doch wir können nicht für Frau G intervenieren, wir haben keine Handhabe – denn die Behörde hat sich

an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Was wir aber tun können, ist: die Rechtslage umfassend erläutern. Weil zahlreiche Bürger*innen betroffen waren und sind, drucken wir unser Antwortschreiben an Frau G hier in Auszügen ab.

„Sehr geehrte Frau G,

das Bundesverfassungsgericht hat das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße.

Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basiert auf Jahrzehnte alten Grundstückswerten (den sogenannten Einheitswerten). Im Westen werden die Grundstücke nach ihrem Wert im Jahr 1964 berücksichtigt. Im Osten beruhen die Werte sogar auf dem Jahr 1935.

Da sich die Werte von Grundstücken und Gebäuden seit den Jahren 1935 und 1964 sowohl im Westen als auch im Osten sehr unterschiedlich entwickelt haben, kommt es aktuell zu steuerlichen Ungleichbehandlungen, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz nicht mehr zu vereinbaren sind.

In Baden-Württemberg hat der Landtag im November 2020 ein eigenes Landesgesetz verabschiedet, wonach die Grundsteuer für das Grundvermögen nach einem modifizierten Bodenwertmodell ermittelt wird. Die Bewertung basiert im Wesentlichen auf zwei Kriterien: der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte miteinander multipliziert. Auf die Bebauung kommt es für die Bewertung nicht an. Wird das Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, erfolgt ein Abschlag bei der Steuermesszahl in Höhe von 30 Prozent.

Nun zu Ihren Anmerkungen:

Zum ersten Hauptfeststellungsstichtag der neuen Grundsteuerwerte (1. Januar 2022) konnte noch kein vollständig digitalisiertes Verwaltungsverfahren angeboten werden. Viele der für die Neubewertung des Grundbesitzes erforderlichen Daten liegen der Finanzverwaltung nicht in elektronisch verwertbarer Form vor, sodass diese mit Hilfe einer elektronischen Steuererklärung bei den Eigentümerinnen und Eigentümern des Grundbesitzes erhoben werden müssen. Andernfalls würde dies zu erheblichen Nachfragen bei den Eigentümern führen oder die Finanzbehörden würden möglicherweise in vielen Fällen von falschen Werten ausgehen.

Die jetzige Digitalisierung soll bei künftigen Hauptfeststellungen dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger von überflüssigen Mehrfacherklärungen befreit und damit von steuerbürokratischem Aufwand so weit wie möglich entlastet werden. Dazu sollen insbesondere Daten des Immobilienmarkts genutzt und die vorhandenen Grundstücksinformationen anderer Behörden und Stellen der Steuerverwaltung künftig elektronisch bereitgestellt werden.

Grundsätzlich soll die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts elektronisch (über ELSTER) abgegeben werden. Die Finanzämter sind allerdings angehalten, bei entsprechender glaubwürdiger Begründung auch die Einreichung in Papierform zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen ...“

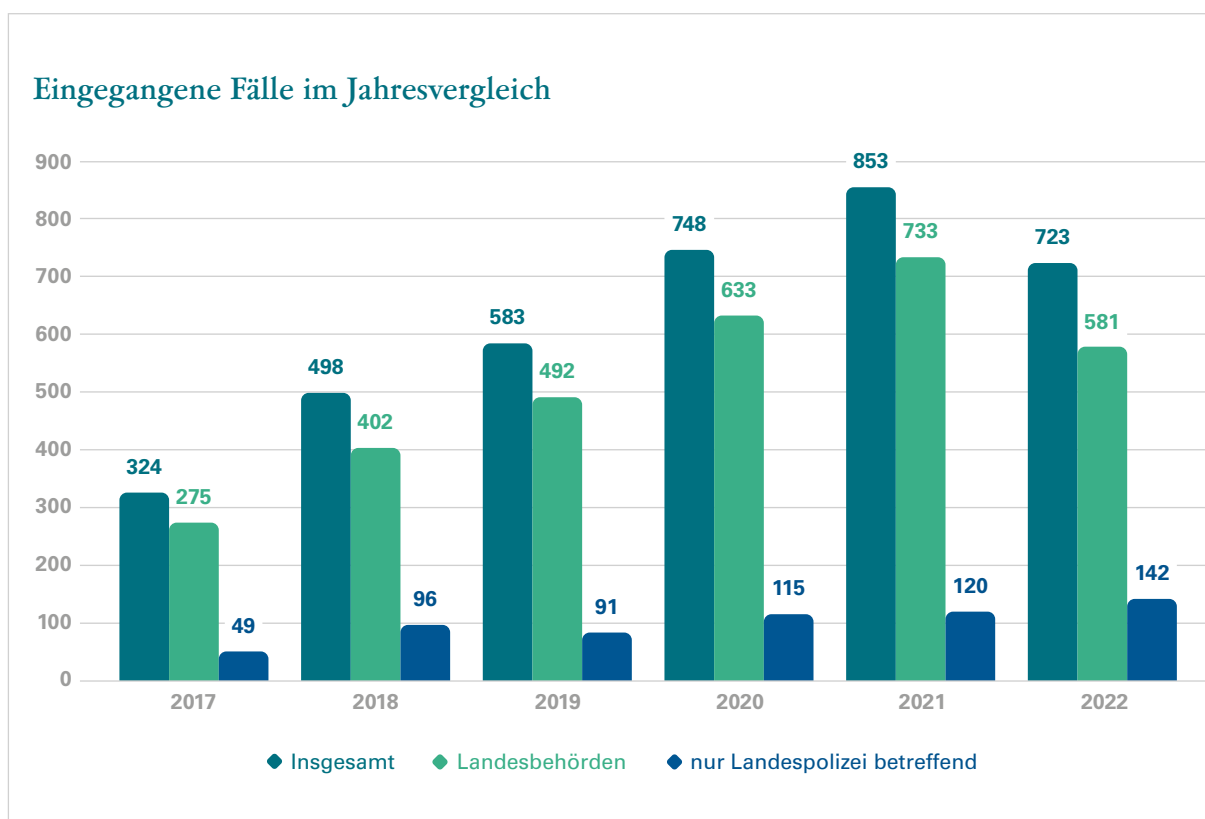


5. Statistik 2022

723 Fälle und die Zahlen dahinter

In dieser Gesamtzahl ist lediglich die Anzahl der angelegten Akten enthalten – also die Fälle, in denen umfangreichere Bearbeitungen notwendig waren wie z. B. das Anschreiben der zuständigen Behörden, Prüfungen der Sach- und Rechtslage oder ausführlichere Auskünfte und Beratungen. Nicht mitgezählt

wurden – wie bisher auch – einfachere, oft telefonische Anfragen, die unmittelbar beantwortet werden konnten. Gerade diese Auskünfte und Kurzberatungen beschäftigten aber die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerbeauftragten in den Telefonsprechstunden.



In der Grafik sind die Sondereffekte der Corona-Pandemie gut sichtbar. Gerade in den Jahren 2020 und 2021 erreichten uns viele Anfragen mit Bezug zur Pandemie. Da es sich vielfach um ähnlich gelagerte Sachverhalte handelte, konnten diese Eingaben verhältnismäßig schnell bearbeitet werden, da keine dezidierte Einzelfallprüfung notwendig war.

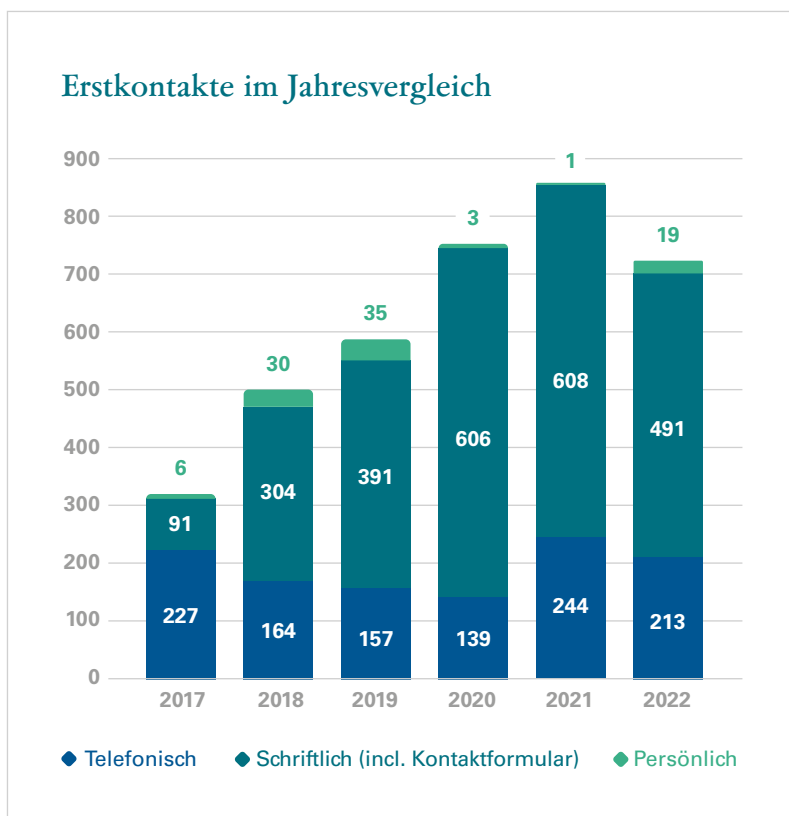
Im Laufe des Jahres 2022 nahmen die allgemeinen Anfragen zum Thema Corona ab. Obwohl es zunächst

wie ein Rückgang der Eingaben im Totalen aussieht, ist jedoch eine zahlenmäßige Steigerung von arbeitsintensiven Eingaben und Beschwerden festzustellen. Dies ist auch anhand der längeren Bearbeitungszeiten sichtbar. Dank des Stellenzuwachses war es uns glücklicherweise möglich, die Qualität unserer Vermittlungsbemühungen beizubehalten, zu intensivieren und noch tiefer in die Fallbearbeitung einzusteigen.

Schriftlich, telefonisch, persönlich – viele Wege führen zu uns

Die häufigste Form der Kontaktaufnahme erfolgte, wie in den vergangenen Jahren, in schriftlicher Form über E-Mail, Post oder über das Kontaktformular.

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurden ab März 2020 die Sprechtage telefonisch angeboten. Die telefonische Erreichbarkeit wurde tagsüber verlängert und auch in die Abendstunden erweitert. Dies wurde 2022 so beibehalten, es fanden auch wieder Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern in Präsenz statt. Ergänzt wurde dies durch die Möglichkeit, Gespräche als Videokonferenzen durchzuführen. Generell ist zu beobachten, dass die Zahl an Anfragen für persönliche Gespräche vor Ort deutlich zurückgegangen ist. Dies ist mit Sicherheit auch darauf zurückzuführen, dass es seit der Pandemie ein gesellschaftliches Bewusstsein für digitale Gesprächsformate gibt.



Sachgebiete

Die Sachgebiete mussten im Jahr 2021 neu geordnet werden. Dies wurde erforderlich, da das Team der Bürgerbeauftragten im gleichen Jahr die landesweite E-Akte BW einführt und seit Anfang 2022 damit arbeitet. Die bisherige Sachgebietsstruktur musste daher am landeseinheitlichen Aktenplan ausgerichtet werden.

2022 betrafen die meisten Eingaben das Sachgebiet Inneres und öffentliche Verwaltung. Dahinter folgt der Bereich Gesundheit und Soziales, was insbesondere im ersten Quartal des Jahres auf Eingaben zum Thema Corona zurückzuführen ist. Anschließend befindet sich auf Platz drei, wie bereits auch schon 2021, das Sachgebiet der externen Polizeibeswerden, die im Vergleich zum Vorjahr nochmal angestiegen sind.

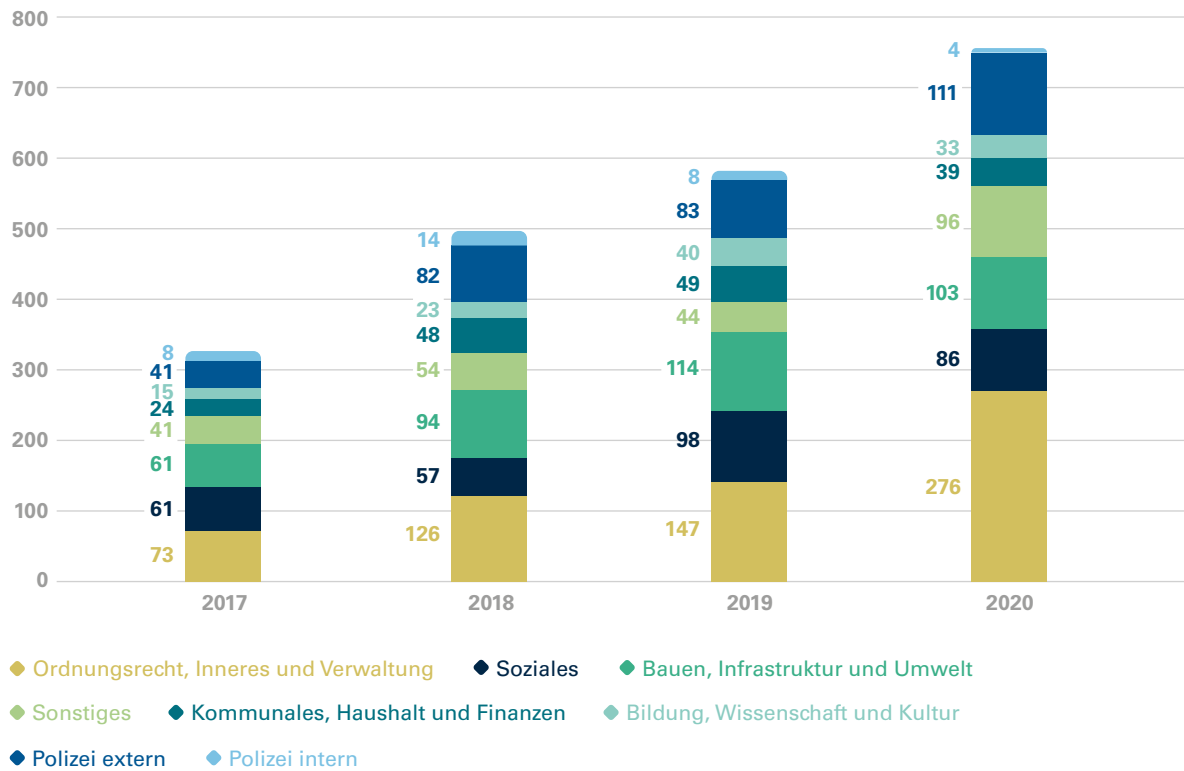
Der bisherige Bereich Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung wurde in **Inneres und öffentliche Ordnung** umbenannt. **Justizangelegenheiten** werden nun als eigenes Sachgebiet geführt. Außerdem wurde das neue Sachgebiet **Finanzen** erstellt, welches bisher ebenfalls zum Großteil im Bereich Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung einfluss.

Im vorherigen Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt wurden schwerpunktmäßig die Bereiche Verkehr und Umwelt sowie Landwirtschaft bearbeitet. Es wurden die neuen Sachgebiete **Umwelt und Landwirtschaft, Verkehr** und als drittes das Sachgebiet **Bauen, Wohnen und Infrastruktur** eingerichtet.

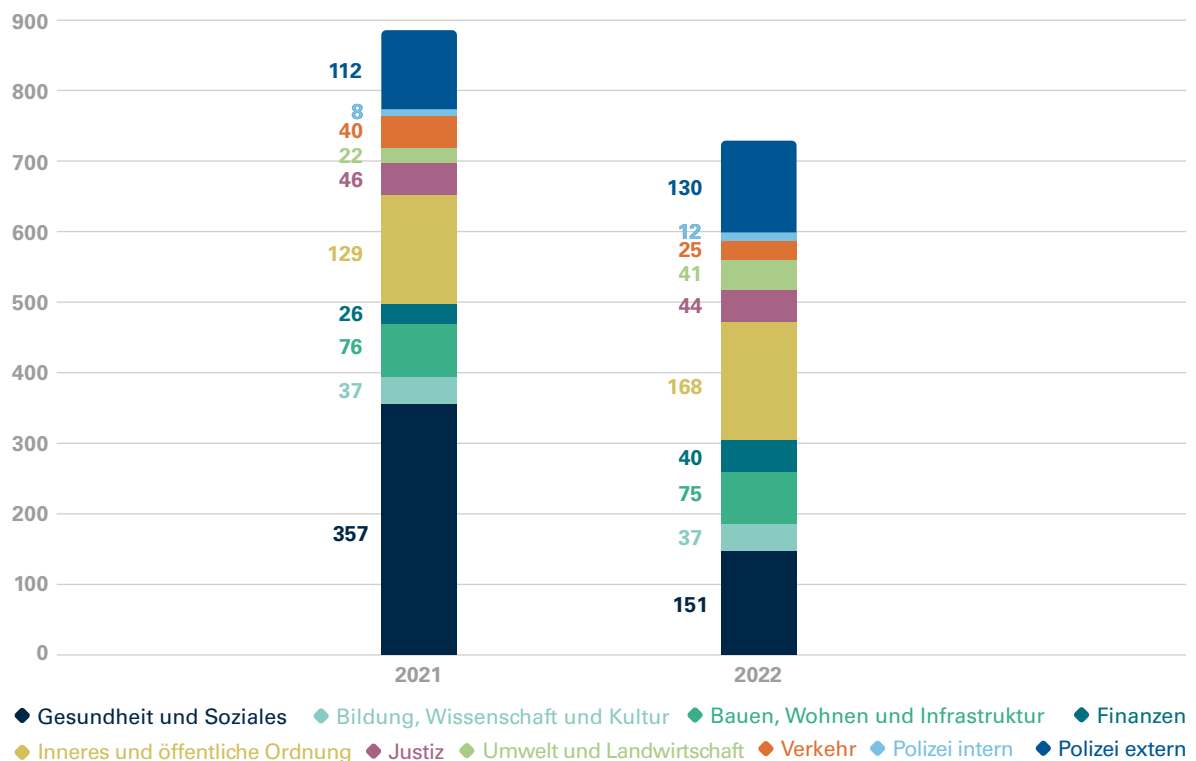
Das Sachgebiet **Gesundheit und Soziales** bleibt in seiner Struktur bestehen.

Der Bereich Sonstiges entfällt.

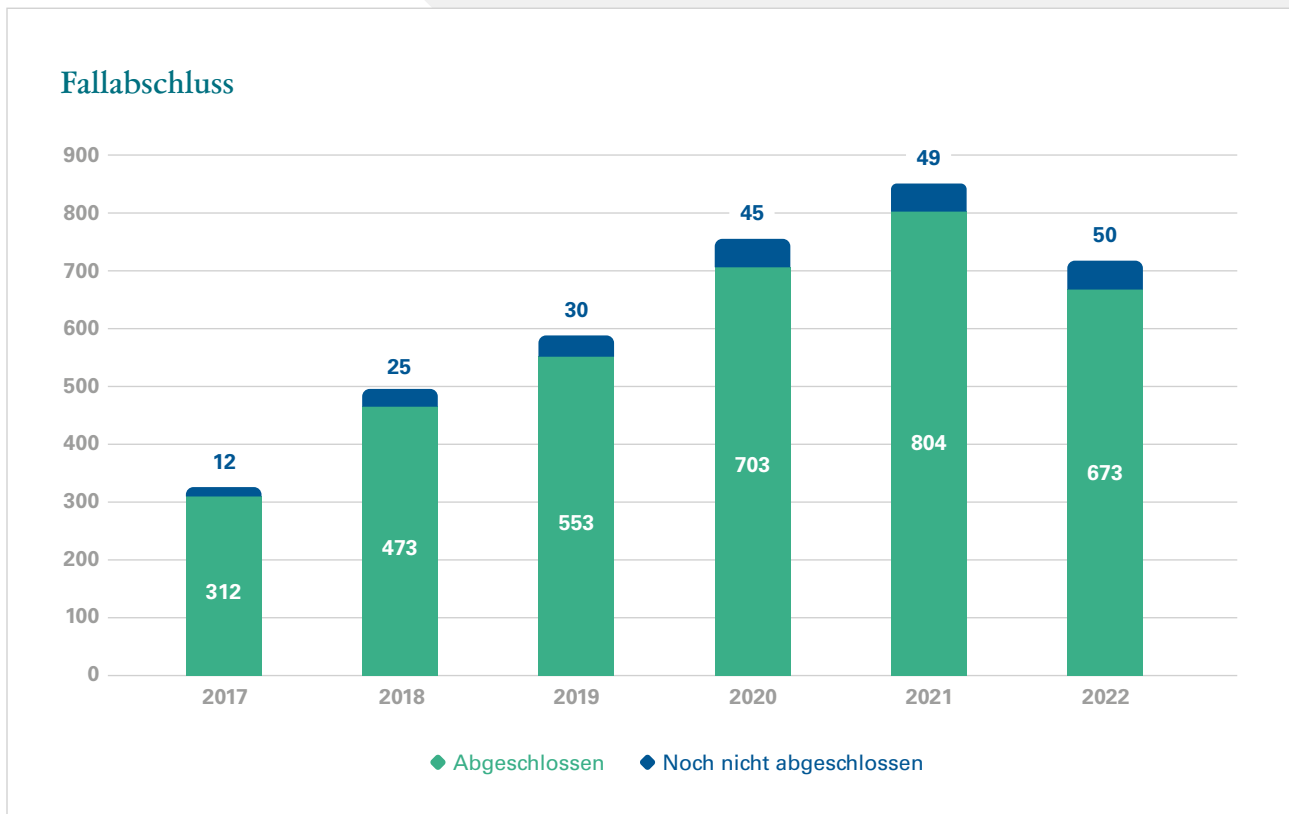
Sachgebiete im Jahresvergleich 2017–2020



Sachgebiete im Jahresvergleich 2021–2022



Fallabschlüsse



Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen Eingaben konnte in rund 77 % der Fälle ein positives Ergebnis erreicht werden. Davon war in 17 % der Fälle eine vollumfängliche Abhilfe und eine teilweise Abhilfe in 3,9 % möglich. Durch Information und Beratung war es in 39 % aller Fälle möglich, den Menschen eine Hilfestellung zur Überwindung ihrer Problematik zu geben. Durch Weiterleitung und Vermittlung haben wir in 14,6 % eine Weichenstellung zur Abhilfe geschaffen.

Bei 18,9 % der Fälle konnte dem Anliegen nicht abgeholfen werden. 7,3 % der Anliegen wurden zurückgezogen oder es wurden keine Unterlagen nach dem Erstkontakt nachgereicht.

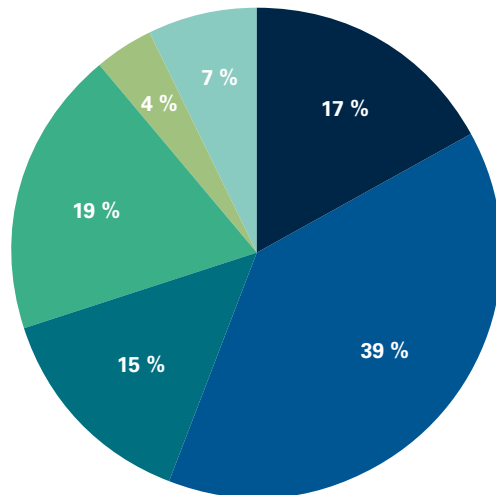
In den meist sehr ausführlichen Erläuterungen gelang es dem Team der Bürgerbeauftragten oftmals, Verständnis für die getroffene Entscheidung der Behörde zu wecken. Auch dies stellt einen nicht unwesentlichen Beitrag dar, das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Abläufe zu stärken.

Ganz herzlich möchte ich mich für Ihre ausführliche und informative Antwort bedanken – das hätte ich in der Tat nicht erwartet! Zu den einzelnen Punkten könnte ich nun meinerseits ebenfalls vieles noch ausführen, werde mich aber erst einmal mit den von Ihnen aufgeführten Links beschäftigen. Für Bürgerinnen und Bürger sind Gemeinde-, Landes- und Bundesebene nicht immer ganz klar, dafür wählen wir ja auch unsere Vertreter. Leider hat man dennoch das Gefühl, dass außer unserer Stimme kaum etwas zählt. Klar ist aber auch, dass Gesetze in einem demokratischen Land von allen respektiert werden müssen, dass es ohne Kompromisse nicht geht, wenn wir weiterhin in einem freien Land leben möchten – und das wollen wir alle. Es ist in jedem Fall ein sehr gutes Gefühl, seine Meinung ohne jede Angst äußern zu können – selbstverständlich im Rahmen unserer Verfassung.

Haben Sie noch einmal herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

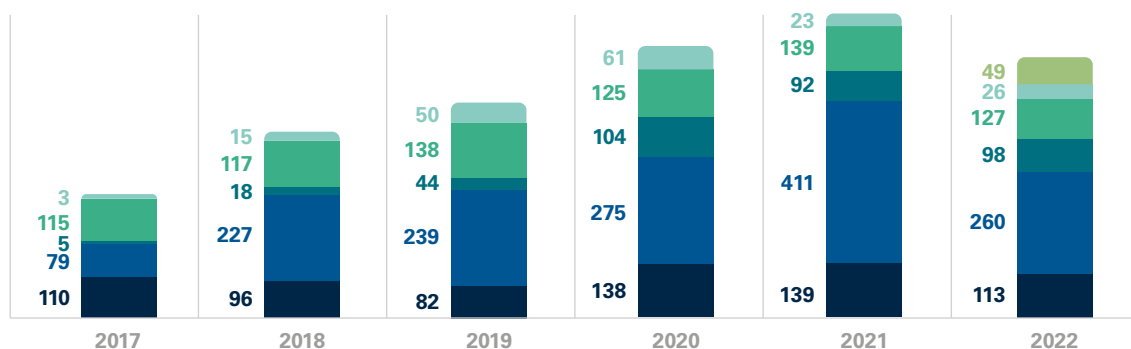
Art der Fallabschlüsse 2022



- ◆ Abhilfe in der Sache war möglich (16,8 %)
- ◆ Abhilfe durch Information/Beratung (38,6 %)
- ◆ Abhilfe durch Weiterleitung/Vermittlung (14,6 %)
- ◆ Abhilfe war nicht möglich (18,9 %)
- ◆ Abhilfe teilweise möglich (3,9 %)
- ◆ Eingaben zurückgezogen, nicht mehr gemeldet oder keine notwendigen Unterlagen nachgereicht (7,3 %)

Art der Fallabschlüsse im Jahresvergleich

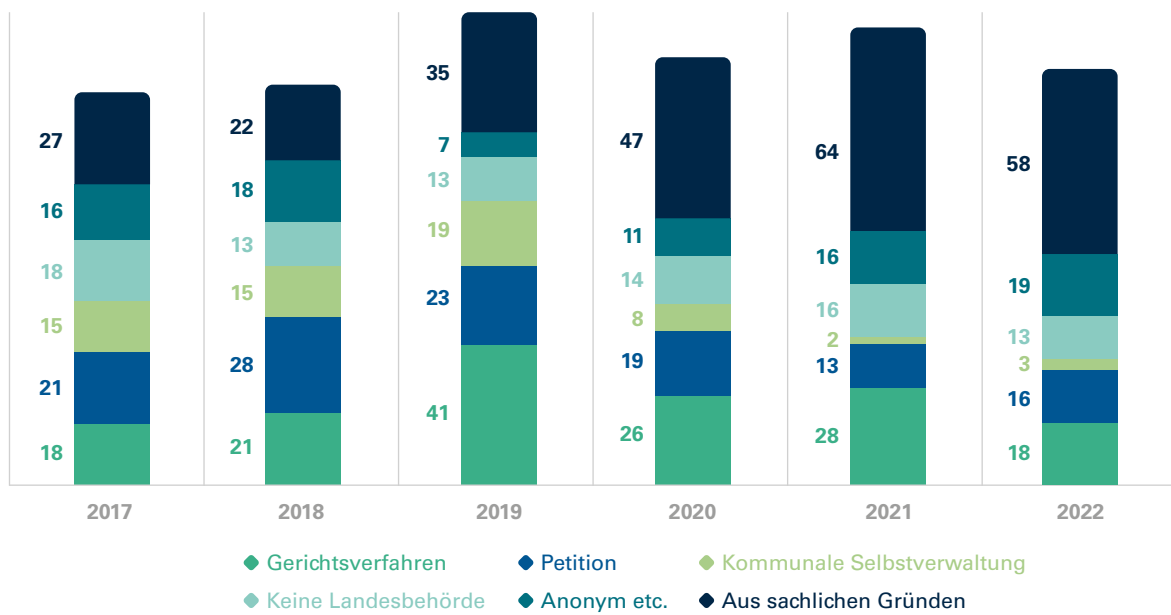
- ◆ Abhilfe in der Sache war möglich
- ◆ Abhilfe durch Information/Beratung
- ◆ Abhilfe durch Weiterleitung/Vermittlung
- ◆ Abhilfe war nicht möglich
- ◆ Eingaben zurückgezogen, nicht mehr gemeldet oder keine notwendigen Unterlagen nachgereicht
- ◆ Abhilfe teilweise möglich



Bei den Fällen, in denen nicht abgeholfen werden konnte, lag dies mehrheitlich an den im Gesetz über die oder den Bürgerbeauftragten festgelegten Grenzen des Prüfungsrechts.

Im Einzelnen waren dies:	2020	2021	2022
laufendes oder abgeschlossenes Gerichtsverfahren und sonstige Ermittlungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4)	26 Fälle	23 Fälle	18 Fälle
laufende oder abgeschlossene Petition (§ 2 Abs. 2)	19 Fälle	11 Fälle	16 Fälle
kommunale Selbstverwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	8 Fälle	–	3 Fälle
keine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde gegeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), darunter auch zivilrechtliche Angelegenheiten	14 Fälle	8 Fälle	13 Fälle
anonym, Beleidigungen, ohne erkennbaren Zusammenhang oder kein konkretes Anliegen	11 Fälle	17 Fälle	19 Fälle
aus sachlichen Gründen: Fälle, in denen trotz Zuständigkeit keine Abhilfe geschaffen oder sonstige Unterstützung oder Hilfestellung gegeben werden konnte	47 Fälle	53 Fälle	58 Fälle

Keine Abhilfe möglich (Jahresvergleich)



Bearbeitungsdauer 2022

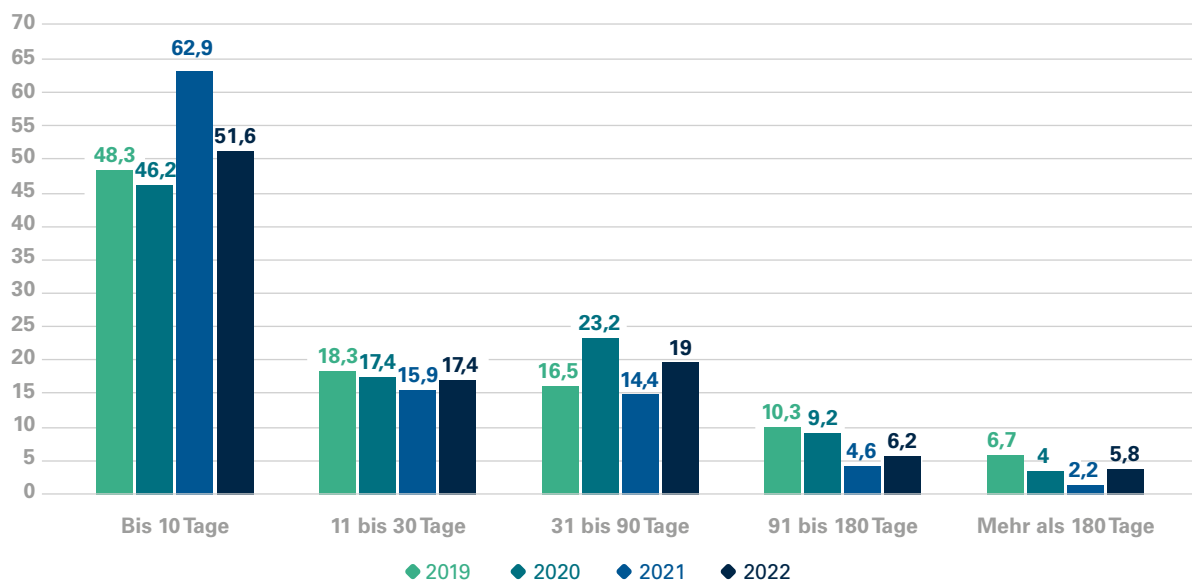
Es konnten 347 der eingegangenen Anliegen innerhalb von 10 Tagen abschließend bearbeitet werden. Das entspricht 51,6 % aller Eingaben. Weitere 117 Fälle (17,4 %) konnten in einem Zeitraum von 11 bis 30 Tagen bearbeitet werden.

Damit konnten ca. zwei Drittel (69 %) der eingegangenen Fälle innerhalb eines Monats abgeschlossen werden.

Weitere 128 Fälle (19,0 %) wurden innerhalb von 31 bis 90 Tagen, also 3 Monaten, abgeschlossen. Bei 42 Anliegen (6,2 %) nahm die Bearbeitung mehr als 3 Monate in Anspruch. Mehr als ein halbes Jahr wurde für 39 Anliegen (5,8 %) benötigt.

2022 konnten also über die Hälfte der Fälle innerhalb von 10 Tagen abschließend bearbeitet werden.

Bearbeitungsdauer in %





6. Beauftragte für die Landespolizei von Baden-Württemberg

Die Bürgerbeauftragte hat eine besondere Zuständigkeit für die Polizei. Sie ist nicht nur für die Menschen da, die sich über polizeiliche Maßnahmen oder das Verhalten einzelner Polizist*innen beschweren wollen. Sie ist auch Anlaufstelle, an die sich Polizeiangehörige wenden können, wenn sie

interne Probleme oder Missstände ansprechen möchten. Wenn die Bürgerbeauftragte von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, kann sie durch Selbstaufgriffsrecht auch ohne konkrete Eingabe tätig werden (§ 20 Abs. 1 Satz 5 BürgBG BW).



Zuständig für die Polizistinnen und Polizisten im Land

Die Landespolizei von Baden-Württemberg hat rund 35.000 Beschäftigte, darunter rund 29.000 Polizeivollzugsbeamt*innen inklusive Anwärter*innen.

Wichtig: Frist beachten!

Wer die Bürgerbeauftragte hinzuziehen will, hat dafür drei Monate Zeit. Die Frist beginnt mit dem Ende der polizeilichen Maßnahme bzw. dem Zeitpunkt des beendeten Sachverhalts.

Vertraulich!

Beschwerden und Eingaben, bei denen die oder der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung der Person ersucht, sind zulässig (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BürgBG BW). Dies ist gerade dann relevant, wenn sich Angehörige der Polizei und damit Hinweisgeber aus den eigenen Reihen an die Bürgerbeauftragte wenden.

Vorgehensweise

Die Bürgerbeauftragte kann vom zuständigen Ministerium Auskunft verlangen. Meistens wenden wir uns bei Beschwerden jedoch an die regionalen Polizeipräsidien. Wir schildern zunächst den jeweiligen Beschwerdesachverhalt und tauschen uns aktiv mit

allen Beteiligten darüber aus. Gerade bei Beschwerden, die keine schwerwiegenden Vorwürfe beinhalten, bietet es sich an, eine einvernehmliche Lösung auf der Gesprächsebene zu suchen. In solchen Fällen wirken wir darauf hin, dass ein konfliktbereinigendes Gespräch stattfindet: etwa zwischen der Revierleitung und der oder dem Betroffenen. Dieses Vorgehen entspricht dem unbürokratischen Ansatz der Bürgerbeauftragten.

In ihrer Rolle als Konfliktmanagerin kann die Bürgerbeauftragte Empfehlungen an die zuständige Stelle abgeben. Bei besonderen Geschehnissen bezieht die Bürgerbeauftragte das Landespolizeipräsidium mit ein. Sind die Vorgänge besonders gravierend, unterrichtet sie zudem sofort den Innenausschuss des Landtags. Das ist deshalb wichtig, weil dem Landtag neben der Gesetzgebung auch die Kontrolle darüber obliegt, auf welche Art und Weise die vollziehende Gewalt, also die Polizei, für das Einhalten der Gesetze Sorge trägt. Diese Aufgabe des Landtags ist in Artikel 27 Absatz 2 der Landesverfassung von Baden-Württemberg festgeschrieben. Indem die Bürgerbeauftragte den Landtag über besondere Vorgänge informiert, unterstützt sie ihn dabei, die parlamentarische Kontrollfunktion auszuüben.

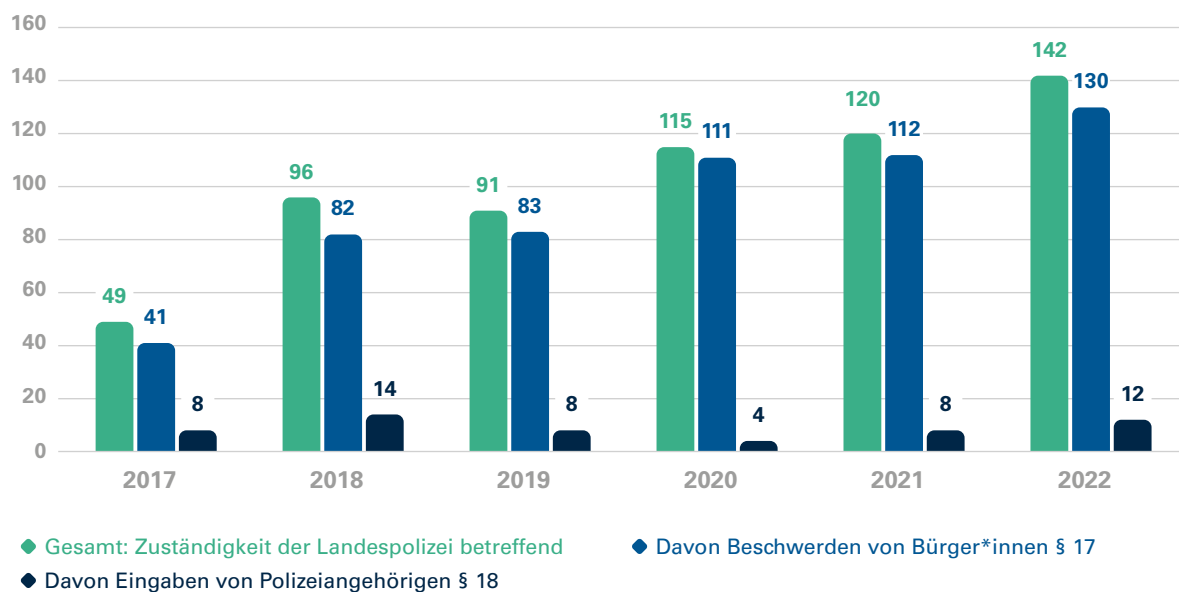
Wenn etwas schief läuft ...

2022 haben 142 von insgesamt 723 eingereichten Anliegen die Landespolizei betroffen. Von diesen 142 Eingaben kamen zwölf von Angehörigen der Landespolizei und 130 von Menschen, die sich über eine polizeiliche Maßnahme beschwerten. Da es nur einen geringen Anteil Eingaben aus der Polizei heraus gab (§ 18 BürgBG BW), ist eine differenzierte Statistik

nicht sinnvoll. Anders bei den insgesamt 130 Beschwerden. Sie umfassen sowohl Beschwerden über ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamtinnen und -beamten oder über eine polizeiliche Maßnahme (§ 17 BürgBG BW). In der Praxis gehen die beiden Beschwerdearten häufig Hand in Hand.



Eingaben und Beschwerden (Jahresvergleich)



Um einen besseren Überblick zu erhalten, haben wir verschiedene Kategorien gebildet. Jeden Beschwerdefall haben wir zunächst einer Kategorie zugeordnet; Mehrfachnennungen waren in den Jahren 2020 und 2021 möglich. Von der Möglichkeit der Mehrfachnennung sind wir aus Gründen der Transparenz im Jahr 2022 abgerückt. Jeder Beschwerdefall ist daher einer Kategorie zugeordnet, die den hauptsächlichen Beschwerdevorwurf erfasst. Dies soll jedoch nicht zum Ausdruck bringen, dass Fälle nur einer Kategorie zu-

geordnet werden können. Vielmehr muss hier klar darauf hingewiesen werden, dass jeder Fall einzeln betrachtet sehr vielschichtig ist und viele Fälle durchaus in mehrere Kategorien eingeordnet werden könnten.

Bei den einzelnen Kategorien geht es allein um die Vorwürfe, wie sie von den Bürger*innen (Beschwerdeführer*innen) vorgebracht wurden. Es handelt sich hierbei um ungeprüfte Verdachtsfälle.

Verdachtsfälle

Kategorie	2020*	2021*	2022
Polizeigewalt (und Aussetzung)	19	13	15
Zwang und Missbrauch des Amtes	31	28	8
Racial Profiling	2	3	2
Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft / Rassismus	13	5	2
Umgangsform (u. a. Beleidigung)	57	28	22
Ermittlungsfehler	32	27	19
Ermessensfehler	21	15	19
Untätigkeit	1	14	19
Sonstiges	8	21	4
Gesamt	184	154	110

* Mehrfachnennungen pro Beschwerdefall waren möglich.

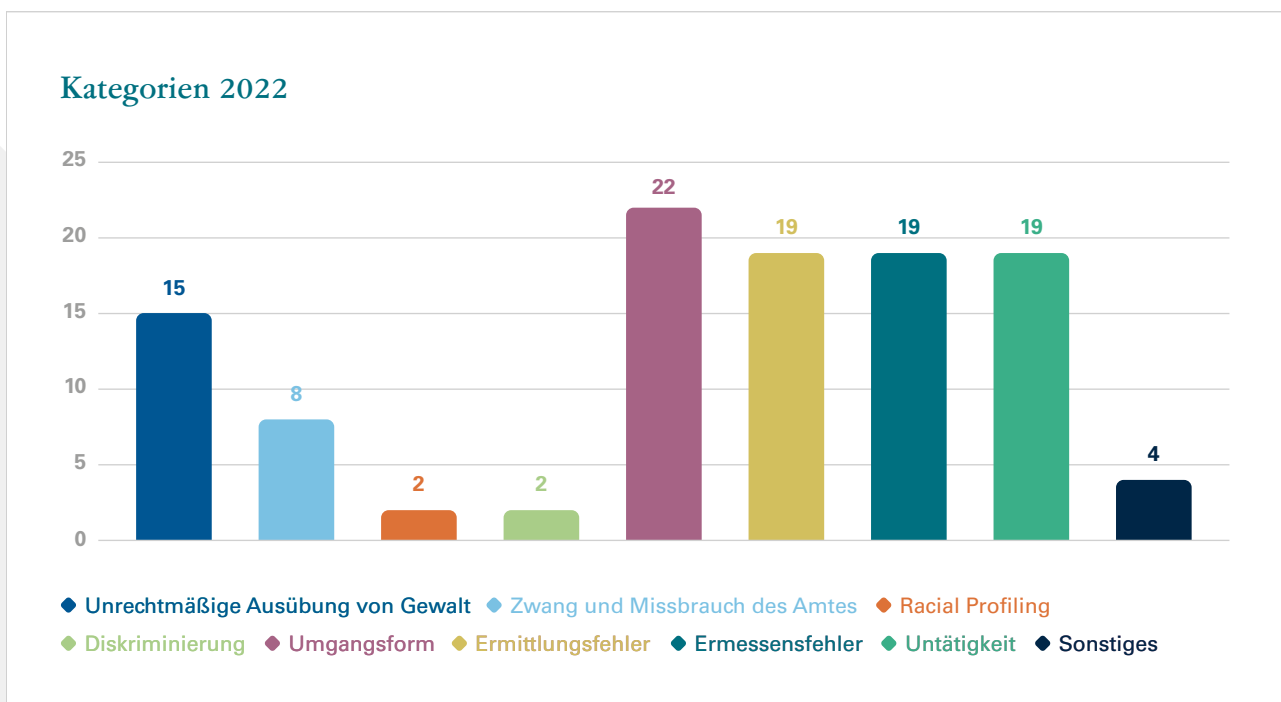
Im Doppelbericht 2020/2021 war an dieser Stelle noch eine Statistik, die zeigte, ob sich die Vorwürfe nach Beendigung der Fallbearbeitung unserer Ansicht nach **bestätigt, teilweise bestätigt** oder **nicht bestätigt** haben. Zudem gab es noch die Kategorie **ungeklärt**. Von dieser Darstellung sind wir im Berichtsjahr 2022 abgerückt. Warum?

Gerade die Kategorie **ungeklärt** betraf häufig Fälle, bei denen die Bürgerbeauftragte nicht zuständig war – etwa weil eine Petition beim Landtag eingelegt worden war, es staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, gerichtliche Verfahren oder Gerichtsbeschlüsse gab oder weil die Dreimonatsfrist überschritten war. In anderen Fällen beriet die Bürgerbeauftragte oder leitete die Anliegen – auf Wunsch der Beschwerdeführer*innen/ Eingabe*innen – an die zuständige Stelle weiter. In all diesen Fällen erhielten wir keine Informationen über den Ausgang. Es finden sich bei den ungeklärten Beschwerden aber auch solche, bei denen die Beschwerdeführer*innen ihre Eingabe bei der Bürgerbeauftragten zurückgezogen haben oder zum Beispiel auf Rückfragen nicht mehr reagierten.

Ein anderer Grund für das Abweichen von der Kategorisierung findet sich in der Arbeitsweise und dem

Auftrag der Bürgerbeauftragten. Wir arbeiten mit Schilderungen und Stellungnahmen der am Beschwerdeverfahren beteiligten Personen beziehungsweise Institutionen. Dies bedeutet, dass wir in der Regel natürlicherweise zwei Versionen zum Ablauf der Geschehnisse erhalten. Die Wahrnehmungen und Darstellungen können dabei teilweise ganz erheblich voneinander abweichen. Die Erforschung des „wahren“ und „tatsächlichen“ Geschehensablaufs verträgt sich nur bedingt mit dem Auftrag der Bürgerbeauftragten, als Konfliktmanagerin eine einvernehmliche Lösung zu finden. Anders als bei einem gerichtlichen Verfahren eignet sich ein ombudtschaftliches Verfahren hierfür nicht. Im Fokus steht, eine Lösung zu finden oder zumindest Vorschläge zu machen, wie es beim nächsten Mal besser laufen könnte.

Am Schluss der Bearbeitung haben wir natürlich starke Tendenzen, welche Darstellung wir für glaubhaft halten. Die Faktenbasis ist jedoch oft nicht so belastbar, dass wir in allen Beschwerdefällen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sagen können, welche Version wir für absolut überzeugend halten. Da für eine Statistik alle Fälle kategorisiert werden müssen, haben wir von der Darstellung Abstand genommen.



Diskriminierung und Machtmissbrauch?

Wie schon in den Vorjahren umfassten viele Beschwerden das Verhalten von einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten. Dabei ging es meist um deren Auftreten oder um deren Äußerungen, die als unangemessen empfunden wurden (Kategorie Umgangsform).

Beschwerden wegen Machtmissbrauch, Diskriminierung und unrechtmäßiger Ausübung von Gewalt sind ebenfalls häufig vertreten. Mit jedem dieser Vorwürfe muss man sich intensiv auseinandersetzen. Warum? Weil der Vorwurf von einer Person erhoben wurde, die in einer Interaktion mit der Polizei stand. Das Handeln der Polizei muss über jeden Zweifel erhaben

sein: „kein Handeln ohne Gesetz und kein Handeln gegen Gesetz“. Der Anspruch an Polizist*innen muss sein, dass sie sich in jeder Situation, so schwierig sie auch sein mag, korrekt verhalten. Die extensiven Befugnisse dürfen niemals missbräuchlich gegen Menschen eingesetzt werden. Auch dürfen Polizeibeamt*innen unter keinen Umständen Handlungsweisen an den Tag legen, die Menschen diskriminieren.

Aus diesen Gründen ist es unabdingbar, dass die Polizeiführung Verdachtsfälle aufarbeitet und dass innerhalb der Polizei ein Klima herrscht, das eine Aufarbeitung überhaupt ermöglicht.

Pressemitteilung der Bürgerbeauftragten vom 05.04.2023

Die MEGAVO Studie bietet eine extrem hilfreiche Datengrundlage, um die Führungspraxis und das Arbeitsklima in der Polizei Baden-Württemberg zu verbessern.

Die Polizei Baden-Württemberg hat in den letzten Jahren zwar zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um ihre Führungskultur zu verbessern. Allerdings häufen sich die Beschwerden über autoritäre Führungskräfte, fehlende Transparenz und mangelnde Kommunikation. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichten von Mobbing, Diskriminierung und einem ungesunden Arbeitsklima.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass, obwohl Baden-Württemberg nicht an der Studie teilgenommen hat, die Erkenntnisse des nun vorliegenden Zwischenberichts der Studie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ genau analysiert werden und Eingang in die Führungspraxis der Polizei Baden-Württemberg finden.

Der Zwischenbericht der MEGAVO Studie stellt die Menschen, die im Polizeidienst arbeiten, in den Mittelpunkt der Forschung. Herausgehoben werden im Rahmen der Studie Negativerfahrungen, denen Mitarbeitende der Polizei im Dienst ausgesetzt sind – auch im Innenverhältnis. Ebenso werden tagtägli-

che Belastungsfaktoren in den Blick genommen. „Als maßgeblich für das Wohlbefinden der Polizistinnen und Polizisten im Dienst werden verschiedene Maßnahmen genannt, die auch jetzt schon in Baden-Württemberg umgesetzt werden können“, so Beate Böhlen.

„Eine moderne und zeitgemäße Führungskultur, die geprägt ist von Respekt, Offenheit und Vertrauen, muss endlich umgesetzt werden, um eine positive Arbeitsatmosphäre für die Polizistinnen und Polizisten im Land zu schaffen und letztendlich auch die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten“, betont die Bürgerbeauftragte.

Nach der Absage des Hauptpersonalrats zur Teilnahme an der MEGAVO Studie setzt das Innenministerium jetzt auf eigene Erhebungen. Die Idee einer Langzeitstudie mit Auszubildenden der Polizei, die Arbeitsbelastung der Polizistinnen und Polizisten im Land zu erforschen, ist sicher kein adäquater Ersatz. Die Ergebnisse der im Februar veröffentlichten PULS Studie der Universität Ulm bieten hier schon deutlich bessere und umfassendere Erkenntnisse, auf denen man ergänzend mit der MEGAVO Studie aufbauen kann.

„In Zukunft darf es nicht wieder vorkommen, dass die Chance auf umfassende und, für Baden-Württemberg, so wichtige Erkenntnisse verpasst wird.“

www.polizeistudie.de



Die Polizei braucht eine positive Polizeikultur, gelebt von „ganz oben“.

Das Jahr 2022 hat dazu nicht unbedingt beigetragen.

Ein Beitrag

von Wolfgang Jaeger, Ltd. Kriminaldirektor a. D., unabhängiger Berater der Bürgerbeauftragten in Polizeiangelegenheiten

Die Menschen in Baden-Württemberg sollen sich SICHER fühlen – dafür steht die Landespolizei. Die Polizei und deren Organisationsmitglieder sollen sich aber selbst auch sicher fühlen dürfen. Ein Garant hierfür ist eine wertschätzende und fehlerverzeihende Vertrauenskultur. Alles andere erzeugt Unsicherheit. Und Unsicherheit ist Gift für eine positive Polizeikultur.

Zunahme von Unsicherheitsfaktoren im Außenverhältnis

Die Polizei als Organisation, aber auch ihr Wirken werden von der Gesellschaft zunehmend kritischer betrachtet. Das Bedürfnis nach einer transparenten Überprüfung polizeilichen Handelns ist klar erkennbar. Gleichzeitig wird der Polizei aus Teilen der Gesellschaft fordernder, respektloser und aggressiver entgegengetreten. Und trotzdem, die Polizei von Baden-Württemberg ist eine Bürgerpolizei und anerkannter Sicherheitspartner der Bevölkerung.

Diese hohe gesamtgesellschaftliche Akzeptanz wird allerdings im Berufsalltag der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nur bedingt wahrgenommen. Sie sehen sich häufig mit Menschen konfrontiert, die im Umgang „schwierig“ sind

und teilweise wenig Interesse an der Beachtung gesellschaftlicher Konventionen sowie geltender Gesetze haben. Dies kann zu problematischen Wahrnehmungsverzerrungen bei den Beamtinnen und Beamten führen (sogenannte gefühlte Nichtakzeptanz).

Die Rahmenbedingungen polizeilicher Arbeit haben sich auch aufgrund der Digitalisierung in den letzten Jahren rapide verändert. Polizeiliches Handeln wird heute mitunter in Echtzeit in soziale Netzwerke übertragen und einem nicht abgrenzbaren Kreis von Nutzer*innen zugänglich gemacht. Dass dabei Videos von Einsatzszenen verkürzt oder aus dem Zusammenhang gerissen werden, interessiert zunächst kaum jemanden. Auch die anschließende Berichterstattung in den Medien wird hohen journalistischen Standards nicht immer gerecht. Zudem besteht die Schwierigkeit, dass die zunächst kolportierte Sichtweise auf Geschehensabläufe erst nach intensiver Aufarbeitung differenziert betrachtet und bewertet werden kann. Ein Großteil der User*innen ist dann jedoch schon nicht mehr erreichbar, weil das Aufmerksamkeitsfenster verpasst wurde. Die „Entrüstungsmaschinerie“ ist weitergezogen.

Dies können Einflussfaktoren sein, die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte dauerhaft verunsichern und eine subjektive Abwehrhaltung hervorrufen.

Die obenstehenden Entwicklungen sind geeignet, vermehrt Unsicherheiten und Stress bei den Angehörigen der Polizei zu erzeugen. Unsicherheit ist aber im polizeilichen Alltag ein schlechter Wegbegleiter, denn dadurch entstehen Fehler. Da die äußeren Rahmenbedingungen und die Zunahme der Komplexität von Polizeiarbeit nur schwer zu beeinflussen sind, ist es umso wichtiger, den Blick auf die Faktoren zu richten, die unmittelbar beeinflusst werden können. Dies betrifft ganz besonders das Innenverhältnis – also die Organisation, die Struktur der Polizei.

Zunahme von Unsicherheitsfaktoren im Innenverhältnis

Der Blick nach „innen“ offenbart, dass auch dort Störfaktoren vorhanden sind. Diese haben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die einzelnen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und deren Arbeit. Fragwürdige Führungsleistungen und (aktuelle) Skandale beziehungsweise der Umgang damit erzeugen Misstrauen und Unsicherheit.

Dass die Führungsleistungen und die Vorbildfunktion von Führungskräften, insbesondere der oberen Führungsebenen, entscheidend für den Erfolg einer Organisation sind, gehört zum Einmaleins des Managementwissens. Im polizeilichen Kontext ist Führung zudem ein maßgeblicher Faktor, ob sich Mitarbeitende in der Organisation „sicher“ fühlen und das Eingestehen von Fehlern nicht als Schwäche, sondern als Chance gesehen wird.

Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, versucht mancher Vorgesetzte dies mit einem Rückzug ins „Mikromanagement“ zu kompensieren. Die Furcht vor einem „Karriereknick“ durch Fehlleistungen endet oftmals in einer „360-Grad-Absicherung“. Im Ergebnis erzeugt dieses Verhalten bei allen Mitarbeitenden Misstrauen und Unsicherheit.

Die Polizei hat das staatliche Gewaltmonopol inne. Die Intensität ihres Eingreifens in die Grundrechte Betroffener ist höher als bei jeder anderen Institution. Fehler können schnell fatale, teilweise irreversible Schäden bewirken.

Als Beispiel seien hier die Anwendung von unmittelbarem Zwang und insbesondere als Ultima Ratio der Gebrauch von Schusswaffen gegen Menschen genannt. Es muss daher alles dafür getan werden, dass Baden-Württemberg nicht nur über eine gut ausgebildete und gut ausgestattete Polizei verfügt, sondern auch innerhalb der Polizei **die bestmögliche Führungsleistung** erbracht wird. Das haben alle Mitarbeitenden verdient, da sie bereit sind, im Extremfall ihr eigenes Leben für den Erhalt der rechtsstaatlichen Sicherheit und Ordnung zu riskieren.

Welcher Voraussetzungen und Anstrengungen bedarf es, um das Ziel der bestmöglichen Führungsleistung zu erreichen?

Die aktuelle Werte- und Kulturdebatte innerhalb der Polizei ist richtig und längst überfällig. Nur eine kritische Auseinandersetzung und Änderung der Führungskultur kann die notwendige Verlässlichkeit und Stabilität gewährleisten. Nur wenn die Mitarbeitenden wissen, wofür „ihre“ Polizei steht, kann den nicht beeinflussbaren Unsicherheitsfaktoren mit einem Gefühl der Sicherheit entgegengetreten werden. Ohne einen „Kassensturz“, wo sich die Organisation Polizei gerade kulturell befindet, ist dies jedoch nicht zu erreichen. Eine ehrliche und schonungslose (Selbst-)Reflexion, insbesondere auf den obersten Führungsetagen, ist unabdingbar.

Hochglanzbroschüren, Videobotschaften und Videoclips sind schnell produziert und verbreitet. Maßgeblich ist jedoch, dass eine positive Führungskultur authentisch (vor-)gelebt wird. Maßnahmen müssen sichtbar und real spürbar sein. Es muss verpflichtend ein Führungscommitment über alle Führungsebenen hinweg erfolgen. Wer kennt noch das Leitbild der Polizei von Baden-Württemberg aus dem Jahr 1995? Obwohl es vergessen scheint, sind die Leitsätze aktueller denn je. Sie müssen jedoch auch von allen gelebt werden.

Es muss größtmögliche Transparenz gegenüber der Belegschaft hergestellt werden. Kungeleien, Postengeschacher, Seilschaften oder Vorteile durch politische Zugehörigkeit sind Gift für eine positive Polizeikultur.

Hierfür ist es unabdingbar, zu einer fehlerverzeihenden Kultur bei der Polizei zu finden. Dies würde die Angst vor Fehlern verringern und auch zu einer qualitativen Verbesserung der Polizeiarbeit führen. Zudem könnte dies zu einer neuen Offenheit und Gelassenheit bei einer Nachprüfung polizeilichen Handelns beitragen.

Schlussfazit:

Es sind nicht nur (über-)kritische Bürger, Einsatz- und Gefahrenlagen, die Öffentlichkeit oder gar die Medien, die für UNSICHERHEIT innerhalb der Polizeifamilie sorgen. Vielmehr sind fragwürdige Abläufe im Innern, grenzwertiges Führungsverhalten (toxische Führung), fehlende Transparenz,

gefühltes oder tatsächliches Misstrauen, Angst, Fehler zu begehen, interne (teilweise hoch angesiedelte) Skandale, erlebte Ungerechtigkeiten und Angst vor negativen Konsequenzen bei kritischem Feedback als Ursachen anzusehen.

Im Gegensatz zu den externen Faktoren sind die internen beeinflussbar. Daran ehrlich und aufrichtig zu arbeiten, ist das Gebot der Stunde. Alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die täglich die Sicherheit der Menschen in Baden-Württemberg auf hohem Niveau garantieren, haben es verdient, selbst auch Sicherheit durch ihre Organisation zu erfahren.

Wolfgang Jaeger

Wolfgang Jaeger (Leitender Kriminaldirektor a.D.) war 43 Jahre bei der Landespolizei Baden-Württemberg. In seiner Zeit dort hat er verschiedene Führungspositionen durchlaufen und war als Dozent und Führungstrainer an der Hochschule für Polizei in der Ausbildung von Nachwuchskräften tätig. Er ist zertifizierter Mediator und Coach. Vor seiner Pensionierung leitete er die Kriminalpolizeidirektion beim Polizeipräsidium Offenburg. Derzeit berät er die Bürgerbeauftragte Beate Böhlen und ihr Team freiberuflich bei Eingaben und Beschwerden, die die Polizei Baden-Württemberg betreffen. In seiner Freizeit ist er begeisterter Hobbywinzer.



POLIZEI

Einzelfälle aus der Praxis

Systematisch unterbezahlt?

Klarer Fall, da muss man nicht lange ermitteln: Für geleistete Arbeit will jede und jeder eine angemessene Bezahlung erhalten. Und wenn wie bei der Polizei unterschieden wird in einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst, dann sollte sich auch die Besoldung danach richten, ob man Aufgaben des einfachen, mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes verrichtet. Sollte man jedenfalls meinen.

Anonym bleibt, wer das will. Wer als Polizeibeamt*in interne Probleme melden will, muss sich nicht outen. Das gilt auch, wenn es um strukturelle Missstände geht – in diesem Fall um Besoldung und Dienstpostenbewertung.

Ein Polizeibeamter des mittleren Dienstes, wir nennen ihn Herrn M, macht uns im Juni 2022 auf etwas aufmerksam, was man als bewusstes systematisches Problem bezeichnen könnte: Er beschwert sich, dass von ihm regelmäßig verlangt werde, höherwertige Tätigkeiten auszuführen – und zwar solche des gehobenen Dienstes. Das eigentlich Brisante daran: Er sei kein Einzelfall, sondern fast alle Kolleg*innen seien davon betroffen. Herr M schlussfolgert: Die Dienstpostenbewertung der Polizei werde vorsätzlich nicht umgesetzt, viele Beamte seien gezwungen, Aufgaben zu

erfüllen, die nicht ihrer Einstufung entsprächen. Was schließlich dazu führe, dass keine angemessene Besoldung stattfinde. So weit, so logisch – wir können Herrn Ms Schlüsse gut nachvollziehen.

Wir informieren das Innenministerium über die Vorkommnisse – in anonymisierter Form, weil Herr M Vertraulichkeit wünscht – und bitten um Stellungnahme. Das Ministerium erläuterte zunächst das System der Aufgabenzuschneide und betont dann, dass eine dauerhafte Übernahme von Zusatzaufgaben durch Beamtinnen und Beamten der betroffenen Stufen im mittleren Dienst in der Systematik der Dienstpostenbewertung nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus verweist das Ministerium auf eine anstehende Evaluation. In dieser wird die Dienstpostbewertung umfassend betrachtet werden, sodass auch solche Probleme analysiert werden können. Bislang habe es aber noch keine gleichlautenden Beschwerden gegeben.

Mit der Antwort des Ministeriums ist Herr M nicht völlig zufrieden. Er berichtet uns, dass er sie aber dazu nutzen wolle, um sein Anliegen mit Hilfe der Gewerkschaft und der Personalvertretung weiterzuverfolgen. Positiv können wir vermerken: Unsere Anfrage hat das Innenministerium für ein bestehendes Problem zumindest weiter sensibilisiert.

Unzurechnungsfähig? Unprofessionell und unzumutbar!

Eine junge Frau in einem psychischen Ausnahmezustand: Nach einem Geschäftsessen und anschließendem Besuch einer Kneipe mit Kolleginnen und Kollegen findet sie sich mitten in der Nacht auf einer Bundesstraße wieder, hilflos und orientierungslos. Eine Polizeistreife greift sie auf. Betrunken ist die Frau nicht, der Alkoholtest ergibt 0,2 Promille. Drogen? Auf der Wache lässt man sie alleine, aber nicht unbeobachtet in der Besucherschleuse, über eine Stunde lang. Sie friert. Eine wärmende Decke bekommt sie nicht. Im Nachhinein ist strittig, wie oft sie zur Toilette gehen durfte. Die junge Frau nässt sich jedenfalls mehrfach ein. Ihre Hilflosigkeit mischt sich mit Wut, sie schimpft, schreit, trommelt mit den Fäusten gegen die Scheibe,

sie ist außer sich. Bis ihre Eltern kommen, um sie abzuholen. Die Mutter bekommt zu hören: Man könne ihre Tochter eigentlich anzeigen, die Beschimpfungen, der nasse Boden. Sie wischt den Urin auf. Die Tochter ist doppelt beschämt. Und so unterkühlt, dass sie am nächsten Tag einen Infekt hat. Da ist ihr Kopf wieder klar: Sie vermutet, dass ihr jemand K.-o.-Tropfen gegeben hat. Ihre Erinnerungen an diesen Abend sind vage und lückenhaft. Was sie wieder erinnert, sind die Erlebnisse auf der Wache. Die Polizeibeamten. Die Scham, die Erniedrigung. Sich selbst erlebte sie als „unzurechnungsfähig“, so beschreibt sie es später, und als „komplett verloren“.

Für einen angemessenen Umgang. Immer häufiger werden Menschen, meist jungen Frauen, unbemerkt psychoaktive Substanzen in Getränken oder auf anderem Weg verabreicht. Wenn die Polizei es mit einem Menschen zu tun hat, der völlig neben sich steht und keine erhebliche Alkoholisierung aufweist, sollte es selbstverständlich sein, dass eine unbewusste Aufnahme psychoaktiver Substanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Da die Polizeibeamten keine medizinische Ausbildung haben, sollte die Bewertung, was die Ursache für das Verhalten ist, im Zweifelsfall immer einer Ärztin oder einem Arzt vorbehalten sein. Dies gebietet nicht nur die Fürsorgepflicht, sondern dient auch der Tataufklärung, die evtl. erst danach ans Licht kommt.

Diese Nacht Ende Oktober 2021 lässt die junge Frau nicht los. Im November 2021 nimmt sie Kontakt zu uns auf: Frau M, wie wir sie nennen, ist gerade mal unter 1,60 Meter groß, hat jüngst ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und arbeitet seit Kurzem bei einem internationalen Konzern. Frau M beschwert sich bei der Bürgerbeauftragten über das Verhalten der Polizeibeamten: dass sie nicht adäquat auf ihren Ausnahmezustand reagiert hätten. Dass auf den Atemalkoholtest kein Blut- und/oder Urinest folgte, um (unfreiwillig verabreichte) berauschende oder betäubende Substanzen zu finden, und man sie nicht in ein Krankenhaus gebracht hat. Stattdessen ließ man sie frieren, in einem kalten Vorraum ohne Toilette. Einer der Beamten habe sie angeschrien und dabei bedrohlich an den Schlagstock gefasst. Auch das Verhalten der Mutter gegenüber sei völlig unangemessen gewesen. Dies teilte uns auch die Mutter selbst mit.

Wir bitten das Polizeipräsidium um Stellungnahme. Dort veranlasst man eine Untersuchung in Bezug auf ein fehlerhaftes oder strafbares Handeln und bezieht auch die Staatsanwaltschaft ein. Das Ergebnis, durch den Dienststellenleiter in einem vierseitigen Schlussbericht ausführlich dargelegt: keinerlei Fehlverhalten. Dazu der Hinweis des Präsidiums, dass man bei einer Beurteilung „am grünen Tisch“ unbedingt auch das völlig unkooperative und aggressive Verhalten von Frau M einbeziehen müsse.

Daraufhin wenden wir uns an die Landespolizeipräsidentin. Warum? Weil nicht sicher auszuschließen ist, dass Frau M unter dem Einfluss psychoaktiver Subs-

tanzen stand. Und weil wir weiterhin der Ansicht sind, dass ein professionellerer und würdigerer Umgang mit einer Person, die sich in einem psychischen Ausnahmezustand befunden hat, möglich gewesen wäre.

Um nur Beispiele zu nennen: Eine Reaktion auf das Einnässen als hochpeinliche Situation scheint nicht stattgefunden zu haben. Zudem stand Frau M in der Besucherschleuse unter ständiger Beobachtung durch männliche Beamte. Warum wurde ihr keine Decke gereicht, auch wenn sie nicht gefordert wurde? Warum wurde keine Wechselkleidung oder zumindest ein Einwegoverall angeboten? Stichwort: würdiger Umgang mit einer hilflosen Person, auch wenn diese „Ärger“ bereitet.

Bei Frau M lag eindeutig eine akute Belastungsreaktion vor (Verwirrtheit, Einnässen, Schreien, Aggressivität). Das hätte eine erhöhte Fürsorgepflicht auslösen können. Unbeantwortet ist die Frage, warum nicht einmal in Erwägung gezogen wurde, eine Ärztin oder einen Arzt hinzuzuziehen. In dem Schlussbericht wird nicht erwähnt, welche konkreten Maßnahmen man traf, um Frau M zu beruhigen oder sorgend mit ihr umzugehen. War das Halten eines Schlagstocks, zumal Frau M sehr klein ist, tatsächlich zweckmäßig? Ein deeskalierendes Verhalten hätte die Situation vielleicht entschärfen können. Generell ist fraglich, inwieweit Deeskalationsversuche unternommen wurden. Auf das von Frau M monierte Anschreien wird nicht eingegangen. Im Polizeibericht unerwähnt bleibt das Einwirken auf die Mutter, den Urin aufzuwischen. Wie es dazu kam, sei hier dahingestellt – jedenfalls ließen es die Beamten zu. Für die Mutter eine Erniedrigung und Demütigung. Frau M nimmt den Vorfall dadurch als noch beschämender wahr, als dies ohnehin bereits der Fall ist.

Unser Fazit: Der nicht professionelle Umgang mit einer Person in einem psychischen Ausnahmezustand ist offenkundig. Daher verwundert es, dass in der Stellungnahme der Polizei darauf abgehoben wird, dass der Umgang mit psychisch Kranken keine Seltenheit im polizeilichen Alltag darstelle. Wenn dieser Fall den Alltag abbildet, ist das besorgniserregend. Auch das Verhalten der Beamten gegenüber der Mutter ist nicht zu tolerieren, da eine Erniedrigung zumindest billigend in Kauf genommen wurde. Wir sehen die Würde der jungen Frau und ihrer Mutter als verletzt an.

Wir sind uns darüber im Klaren, dass die Arbeit der Polizei keine leichte ist. Gerade der Umgang mit Menschen, die sich in einer psychischen Ausnahmesituation befinden und dabei aggressive Verhaltenszüge an



den Tag legen, ist extrem herausfordernd. Dennoch fragen wir uns, ob im Fall von Frau M die Grundsätze des Leitbilds der Landespolizei überhaupt Beachtung gefunden haben. Zitate daraus:

- ◆ Für uns steht der Mensch im Mittelpunkt – wir achten die Würde jedes Menschen, Menschlichkeit und Gerechtigkeit sind unser Ziel, das Menschenbild des Grundgesetzes ist für uns verbindlich.
- ◆ Bürgernähe führt uns zum Erfolg – wir treten freundlich, korrekt und hilfsbereit auf, Konflikte handhaben wir einfühlsam und kompetent, mit Dienstleistungen rund um die Uhr gewinnen wir das Vertrauen der Bürger.

Was wir bei der Aufarbeitung durch das Polizeipräsidium vermissen, ist eine konstruktive Auseinandersetzung mit Aspekten, wie es hätte besser laufen können. Stattdessen wurden straf- und dienstrechtliche Verfehlungen geprüft – der Fokus lag allein auf der Rechtmäßigkeit. Fragen nach der Zweckmäßigkeit und Qualitätsverbesserung wurden dabei vollständig ausgeblendet. Der Hinweis auf eine Bewertung „am grünen Tisch“, die möglicherweise das aggressive Verhalten von Frau M ausblende, steht sinnbildlich dafür, dass ein Diskurs nicht gewollt ist und es primär um die Abwehr von Vorwürfen geht. Aber gerade der offene Diskurs wäre wertvoll gewesen. Impulse dafür, auch von außen, müsste die Polizei zulassen. Im Fall von Frau M sehen wir das nicht.

Verpflichtende Fortbildungen durch externe Fachleute

Die Polizei wird bei Einsätzen immer wieder mit psychisch kranken Menschen oder solchen in einem psychischen Ausnahmezustand konfrontiert. In solchen Situationen ist es wichtig, dass die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über ein angemessenes Verständnis für psychische Erkrankungen verfügen und im Umgang mit den erkrankten Menschen umfassend geschult sind. Die Schulungen tragen dazu bei, Vorurteile und Stigmatisierung abzubauen und das notwendige Wissen und die Fähigkeiten zu vermitteln, um in schwierigen Situationen deeskalierend zu reagieren.

Nicht nur anhand der bekanntgewordenen Vorfälle in Mannheim und Offenburg wird dringender Handlungsbedarf auch im Berichtsjahr 2022 deutlich. Die Bürgerbeauftragte fordert verpflichtende Fortbildungen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes durch externe Fachleute in Bezug auf den Umgang mit psychisch erkrankten oder sich in einem Ausnahmezustand befindlichen Menschen.

Warum sind Bodycams so wichtig?

Bodycams sind sichtbar getragene Videokameras, die der Dokumentation des Einsatzgeschehens dienen. Die Bodycams führen zu einer höheren Transparenz der Interaktion der Polizei mit den Menschen, die von polizeilichen Maßnahmen betroffen sind. Gerade beim Umgang mit psychisch kranken Menschen würden Aufnahmen bei der Aufarbeitung helfen.

Die deeskalierende Wirkung der Bodycams kann außerdem dazu beitragen, Konflikte und Gewalt zu verhindern. Die Schutzfunktion besteht also für beide Seiten. Zugleich kann die Polizei die Aufnahmen nutzen, um die Qualität der polizeilichen Arbeit zu verbessern.

Vielfach werden Polizeibeamtinnen und -beamte – gerade im öffentlichen Raum – von Passanten oder Beteiligten mit Smartphones bei Einsätzen gefilmt. Wenn dann keine Bodycam aktiviert ist, besteht immer die Gefahr, dass die Geschehensabläufe nur in Fragmenten oder in zusammengeschnittenen Sequenzen verbreitet werden. Das vorhergegangene Geschehen, welches zur polizeilichen Maßnahme

(zum Beispiel einer Festnahme mit Anwendung von unmittelbarem Zwang) geführt hat, bleibt dann zunächst im Dunkeln.

Im Jahr 2022 gab es trotz der unbestreitbaren Vorteile der Kameras mehrere Fälle, in denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zwar Bodycams trugen, diese jedoch nicht aktiviert hatten. Aufnahmen vom Einsatzgeschehen konnten also nicht aufgezeichnet werden. Aber auch technische Defekte und eine zu geringe Anzahl an Geräten führten dazu, dass ein Einsatz der Geräte nicht immer gewährleistet werden kann.

Die Bürgerbeauftragte spricht sich dafür aus, dass genügend einsatzbereite Geräte vorgehalten werden müssen und die Polizistinnen und Polizisten diese tatsächlich auch anschalten. Die Bereitschaft zum Aktivieren der Aufnahmefunktion sollte bei den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten dadurch gesteigert werden, indem Schulungen bezüglich des rechtssicheren Einsatzes der Bodycams durchgeführt werden. Zudem müssen die Dienstvorgesetzten aktiv und individuell auf die Sorgen der Beamt*innen eingehen und die Erfordernisse erklären.

Hinterher ist oft vieles klarer

Im Juni 2022 erreicht uns die Beschwerde eines älteren Herrn, wir nennen ihn N, über das Auftreten eines Polizeibeamten. Aus seiner Sicht hat sich das Geschehen wie folgt zugetragen: Herr N ist mit dem Auto auf einer Landstraße unterwegs, als er nach einer leichten Kurve einen Streifenwagen erblickt, der mit eingeschaltetem Blaulicht quer auf der Straße steht und beide Fahrbahnen blockiert. Herr N hält an und steigt aus seinem Wagen aus, um sich über die Situation zu informieren. Ein junger Polizeibeamter nähert sich und ruft nach Herrn Ns Empfinden unfreundlich und patzig, dass die Straße gesperrt ist. Herr N fragt nach dem Grund für die Sperrung – ob ein Unfall passiert ist? Im gleichen Tonfall folgt die Antwort: „Sie sehen doch, dass dort unten ein Rettungsfahrzeug steht!“ Tatsächlich entdeckt Herr N nun hinter der abschüssigen Straße in einer Linkskurve den Rettungswagen. Auf seine Frage, ob die Sperrung länger andauert und

welchen Weg er nun fahren soll, erhält er die als arrogant empfundene Antwort, dass er eine Ausweichstrecke nehmen solle. Herr N will daraufhin sein Auto wenden, als er im gesperrten Streckenabschnitt Motorradfahrer erblickt, die nach seinem Empfinden mit höherer Geschwindigkeit am quergestellten Polizeifahrzeug vorbeifahren. Herr N unterbricht sein Wendemanöver, um einen Zusammenstoß mit den Motorradfahrern zu verhindern.

Herr N beschwert sich bei uns darüber, dass nicht in angemessener Entfernung vor dem quergestellten Polizeifahrzeug gewarnt worden sei. Er zeigt sein Unverständnis darüber, dass auf der gesperrten Straße plötzlich Motorradfahrer entgegenkommen und am quergestellten Polizeifahrzeug vorbeifahren konnten. Sein Hauptanliegen ist aber, dass der junge Polizeibeamte in Bezug auf die Kommunikation mit Bürger*innen sensibilisiert werden solle.

Wir wenden uns mit der Beschwerde an das zuständige Polizeipräsidium und bitten um eine Stellungnahme. Die Darstellung der Polizei liest sich dann doch etwas anders als die Version des Pensionärs. Aus der mitversandten Pressemitteilung zu dem Unfall geht Folgendes hervor: „Ein Motorradfahrer verlor in einer Linkskurve die Kontrolle über seine Maschine und stürzte. Er wurde lebensgefährlich verletzt. Trotz sofort eingeleiteter Rettungsmaßnahmen verstarb er noch an der Unfallstelle. Die Landstraße musste für die Unfallaufnahme längere Zeit in beide Fahrtrichtungen gesperrt werden.“

Laut Polizei soll es sich bei den entgegenkommenden Motorradfahrern um Ersthelfer gehandelt haben, die direkt von der Unfallstelle kamen. Der junge Polizeibeamte war rund eine halbe Stunde lang an der Reanimation des später verstorbenen Motorradfahrers beteiligt. Vor der Begegnung mit Herrn N hatte er bereits mehrere Autofahrer zum Umdrehen bewegen und Fragen zur Wegstrecke beantworten müssen. Auf die barschen Fragen Ns habe der Beamte seiner Ansicht nach im gleichen Ton geantwortet. Man habe ihn aber dazu angehalten, auch in Ausnahmesituationen künftig mehr auf sein Auftreten zu achten. Der querstehende Streifenwagen soll laut Polizei von Weitem erkennbar gewesen sein. Eine zusätzliche Absicherung sei daher nicht notwendig gewesen.

Was war nun das Problem? Im Kern handelte es sich um das Zusammentreffen eines angespannten jungen Polizisten und eines genervten, verunsicherten und lebensälteren Autofahrers. Vielleicht handelte es sich auch um eine Art Generationenkonflikt. Wir haben es bereits öfter erlebt, dass es gerade lebensälteren Menschen mitunter schwerfällt, Anweisungen von jungen Menschen in Polizeiuniform zu akzeptieren. Die unterschiedliche Wahrnehmung hinsichtlich des Verhaltens der Motorradfahrer und auch der Sichtbarkeit und Position des querstehenden Streifenwagens war insofern ein Randkonflikt.

Dem Bürger konnten wir zurückmelden, dass der Polizeibeamte sensibilisiert werde. Zudem fand eine Art Qualitätskontrolle in Bezug auf den Einsatz – insbesondere die Position des Streifenwagens statt.

Einschätzung der Bürgerbeauftragten: Der Arbeitsalltag der Polizistinnen und Polizisten ist herausfordernd. Es bedarf schon eines dicken Fells, zuerst einen verunglückten Motorradfahrer erfolglos zu reanimieren und dann anschließend pampigen und genervten Autofahrern mitzuteilen, dass sie sich eine andere Fahrstrecke suchen sollen, ohne dass diese von dem tragischen Unfalltod des Bikers wissen. Wir halten es für sehr nachvollziehbar und nur menschlich, dass der junge Polizeibeamte ein wenig „Nerven zeigte“.

Verwechslung, sorry!

Kann ja mal passieren: Aufgrund einer recht vagen Zeugenaussage behandeln Polizeibeamte den Falschen wie einen Verbrecher, verschaffen sich Zutritt zu seiner Wohnung und machen ihm klar, dass sie ihm mal so gar nichts glauben. Der Verdächtige fühlt sich durch unangemessene Äußerungen der Polizeibeamten verhöhnt und verspottet. Selbst wenn die Beamtinnen und Beamten für das Vorgehen einen guten Grund gehabt haben mögen: Eine Erklärung und eine Entschuldigung für den Umgangston wären unmittelbar nach dem Abschluss der Maßnahmen das Mindeste gewesen. Zudem hatten die beteiligten Polizeibeamt*innen im Nachhinein eine kollektive Erinnerungslücke bezüglich des eigenen Auftretens. Ein Fall, der darauf schließen lässt, dass es mit der von der Polizei angestrebten „Fehlerkultur“ noch hapert.

Ungenügende Fehlerkultur bei der Polizei: Gab es einen eindeutigen Verstoß, ein übergriffiges Verhalten, einen etwas unangemessenen Umgangston? Von der Lappalie bis zum schweren Lapsus reichen die möglichen Fehler im Gebaren und Kommunizieren unserer Polizeibeamt*innen gegenüber den Bürger*innen. Wenn bei Beschwerden über Polizeibeamte von der Polizei jedoch nur „gemauert“ wird, ein kollektives Schweigen sowie ein pauschales Zurückweisen reflexhaft einsetzen, wird es schwierig mit einer transparenten Aufarbeitung. Die Fähigkeit, Fehler überhaupt einsehen zu können, ist wichtiger denn je. Der Wandel muss von der Spitze der Polizei entsprechend gelebt werden.

Was ist in diesem Fall konkret passiert? Herr P, ein junger Mann, beschwert sich im Juni 2022 bei der Bürgerbeauftragten, dass er von der Polizei festgehalten und seine Wohnung durchsucht worden sei. Zugetragen hat sich der Vorfall aus seiner Sicht so: Gegen fünf Uhr morgens wird er von lauten Stimmen vor dem Haus geweckt, er schaut aus dem Fenster, sieht viele Polizeifahrzeuge. Dann klingelt es. Er drückt auf den Knopf der Sprechanlage, aber niemand antwortet. Er tritt vor die Wohnungstür. Weil er auf der Treppe niemanden sieht, geht er ein Stockwerk nach unten und stößt dort auf rund zehn Polizistinnen und Polizisten. Sofort legen mehrere die Hand auf ihr Holster und einer ruft: „Ah, das ist er! Die Beschreibung passt!“ Herr P hat Pech: Er ist zwischen 18 und 25 Jahre alt, trägt ein weißes T-Shirt und eine schwarze Trainingshose – das kommt in etwa hin. P wird sehr unfreundlich gebeten, in die Mitte der Einsatzkräfte zu treten.

Ein Beamter durchsucht ihn. Auf die Erklärung des P, was er denn um die Zeit im Hausflur zu suchen habe, begegnet der Beamte ihm mit Hohn. Das verunsichert den übermüdeten P, er wird erst nervös, dann panisch, auch weil ihm niemand sagt, was ihm vorgeworfen wird. Er hat das Gefühl, wie ein Verbrecher behandelt zu werden. Auf die Frage, warum er denn so aufgebracht sei, antwortet er, dass ihn die Situation und die Polizei verunsichern. Der Beamte lacht ihm ins Gesicht: Er solle doch einfach die Wahrheit sagen!

P wird aufgefordert, sich auszuweisen. Weil er seinen Ausweis nicht bei sich hat, bietet er an, ihn aus der Wohnung zu holen. Der Beamte sagt: „Wir kommen mit!“ P schließt seine Tür auf, darf aber nicht mit in das Appartement. P empfindet das Eindringen des Polizisten in seine Wohnung als unerlaubt und übergriffig, er protestiert. Ps anschließende Beschreibungen, wo der Ausweis zu finden ist, ignoriert der Beamte und durchsucht stattdessen seine Sachen und Papiere auf Schreib- und Beistelltisch. Nach ein paar Minuten darf P in Begleitung von zwei Beamten in die Wohnung und übergibt sein Portemonnaie samt Ausweis. Fast zeitgleich öffnet sich die Tür der benachbarten Wohnung, sein Nachbar schaut heraus, eine Polizistin ruft: „Oh, der passt ja sogar noch besser!“ Die Polizisten wenden sich sodann dem Nachbarn zu.

Herr P beschwert sich bei uns insbesondere darüber, dass er von dem Beamten, der ihn rund 15 Minuten lang respektlos behandelt und sich über ihn lustig gemacht habe, keine Entschuldigung erhalten hat. Ein anderer Beamter, der deutlich höflicher gewesen sei, habe sich mit der Begründung bei ihm entschuldigt,

dass sie (die Polizei) hätten „sichergehen müssen“. Dass eine so vage Täterbeschreibung ausgereicht habe, um in seine Privatsphäre einzudringen, empört Herrn P. Zudem sei eine Wohnungsdurchsuchung zur Nachtzeit laut Polizeigesetz nur unter bestimmten Bedingungen möglich, und das Einwerfen von Autoscheiben – das war die Tat, derer er verdächtigt wurde – reiche dafür nicht aus.

Wir bitten die Polizei, Herrn Ps Schilderungen zu überprüfen und den Vorgang zu bewerten. Wir bitten um Informationen darüber, wie die Vorgaben für derartige Einsätze aussehen. Und wir wollen wissen, ob die zuständige Revierleitung bereit wäre, mit Herrn P ein klärendes Gespräch zu führen. Hierzu hatte sich dieser grundsätzlich bereit erklärt, wolle dies aber von der Antwort der Polizei abhängig machen.

Im Juli 2022 antwortet uns die Polizei und bestätigt dabei im Wesentlichen die Abläufe, die bereits Herr P beschrieben hatte. Was den Vorwurf der Wohnungsdurchsuchung angeht, zeichnet die Polizei jedoch ein anderes Bild: Nach dem Öffnen der Tür durch Herrn P sei in der Ein-Zimmer-Wohnung ein ca. 30 Zentimeter langes Küchenmesser neben dem Kopfkissen und in einem Regal eine Gasmaske gesichtet worden. Man habe dies als mögliche Gefahrenquellen identifiziert. Aus diesem Grund habe ein Beamter ohne Herrn P die Wohnung betreten. Auch habe es sich zu keinem Zeitpunkt um eine Durchsuchung gehandelt, sondern nur um die Suche nach dem Ausweis, der dann auch dank der verbalen Hinweise von Herrn P gefunden werden konnte. Zunächst habe Herr P jedoch einen falschen Aufbewahrungsort seines Ausweises beschrieben. Herr P habe jederzeit Einblick in seine Wohnung gehabt.

Der Vorwurf eines respektlosen Verhaltens der Beamten lasse sich im Nachgang nicht mehr feststellen. Das Empfinden, ob ein solches Verhalten vorgelegen habe, sei zudem immer sehr individuell und subjektiv geprägt. Aus den Stellungnahmen der Beamten wie auch aus unserem Beschwerdeschreiben gehe hervor, dass die Beamten Herrn P schließlich die Maßnahmen erläutern und sich für die Unannehmlichkeiten entschuldigen hätten.

Ein Ermittlungserfolg um jeden Preis entspreche nicht der Arbeitsethik der Landespolizei. Es sei stets unbefriedigend, wenn, wie im Fall von Herrn P, ein unbescholtener Bürger von Maßnahmen tangiert werde. Dies lasse sich jedoch auch bei größter Sorgfalt und Abwägung der Maßnahmen nicht immer vermeiden.

Abschließend heißt es: „Sollten für Herrn P nach unserer Stellungnahme noch Fragen offen oder das Vertrauen in die Polizei beschädigt sein, so wäre es uns ein großes Anliegen, diese Zweifel in einem persönlichen Gespräch mit ihm und den eingesetzten Beamten auszuräumen. Wir würden uns freuen, wenn er dieses Angebot annehmen würde.“

Wir schildern Herrn P ausführlich die Darstellung der Polizei und teilen ihm mit, dass es ganz und gar nicht zufriedenstellend ist, dass die Polizei insbesondere den Vorwurf des respektlosen Verhaltens nicht mehr aufklären konnte. Daraus lesen wir, dass sich niemand erinnern möchte und eine kollektive Erinnerungslücke vorhanden ist. Wir informieren ihn, dass wir die Polizei darauf hinweisen, dass eine Aufklärung sehr wohl möglich wäre – jedoch davon abhängt, ob die Beamtinnen und Beamten bereit sind, Fehler im Umgang mit Bürger*innen zuzugeben und sich dafür auch zu entschuldigen. Stichwort: „ungenügendes Fehlermanagement bei der Polizei“. Wir empfehlen Herrn P, das Gesprächsangebot der Polizei anzunehmen, und bieten an, ihn zu dem Gespräch zu begleiten.

In Bezug auf die Maßnahmen teilen wir Herrn P mit, dass es primär nicht um Maßnahmen nach dem Poli-

zeigesetz ging, wie er angenommen hatte, sondern um Maßnahmen der Strafverfolgung. Das Polizeigesetz kommt zum Einsatz, wenn es um eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht. Hier sei es jedoch um die Verfolgung eines Verdächtigen gegangen. Da in seinem Fall die Identitätsfeststellung auf die Sorge vor dem Einsatz des Messers gestoßen ist, hat ein Beamter unter mündlicher Anleitung den Personalausweis gesucht. Das erscheint uns sachgerecht und zugleich als mildestes Mittel, auch unter dem Aspekt der Eigensicherung. Abgesehen davon, dass Herr P mit dem Umgangston nicht einverstanden war und ihn als respektlos empfand, schätzen wir das Handeln der Polizei grundsätzlich als rechtmäßig ein.

Leider waren weitere Vermittlungsversuche und insbesondere ein moderiertes Gespräch nicht möglich, da Herr P nicht mehr reagierte. Der Polizei teilten wir unsere Einschätzung, wie wir sie auch Herrn P gegeben hatten, mit. Kurz zusammengefasst: Die Maßnahmen der Polizei waren grundsätzlich in Ordnung, nicht aber der Umgang mit Herrn P. Dessen Schilderungen halten wir für sehr überzeugend – die kollektive Erinnerungslücke der Einsatzkräfte hingegen nicht. Fazit: Es bleibt der Eindruck zurück, dass hier eine Mauer des Schweigens einen offeneren Umgang mit Fehlern unterbunden hat.

Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde: Wenn sich Bürgerinnen und Bürger über ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamtinnen, -beamter oder Tarifbeschäftigter der Polizei **direkt** bei der Polizei beschweren, wird dies in der Regel als Dienstaufsichtsbeschwerde behandelt. Wenn sich die Beschwerde gegen eine konkrete Maßnahme wendet, kommt eher eine Fachaufsichtsbeschwerde in Betracht.

Gut zu wissen: Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden sind nicht nur auf Beschwerden über die Polizei beschränkt. Das Prinzip gilt für alle Bereiche, in denen Behörden tätig sind.

Bei einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde handelt es sich um sogenannte formlose Rechtsbehelfe. Diesen gegenüber stehen förmliche Rechtsbehelfe wie zum Beispiel Widerspruch, Einspruch oder Klage. Bei diesen sind insbesondere Fristen zu beachten und sie müssen schriftlich erhoben werden. Eine E-Mail genügt dann also gerade nicht.

Achtung: Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden verhindern oder verschieben die Entscheidung oder Maßnahme der Behörde nicht. Auch Fristen laufen weiter. Wollen Sie dies verhindern, müssen Sie

- ◆ **Widerspruch einlegen,**
- ◆ **Klage erheben oder**
- ◆ **ein gerichtliches Eilverfahren beantragen.**

Weitere Informationen zur
[Dienstaufsichtsbeschwerde](#)

Weitere Informationen zur
[Fachaufsichtsbeschwerde](#)

7. Aktivitäten

Im **Januar 2022** trafen sich der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Herr Gundram Lottmann und die Bürgerbeauftragte Beate Böhlen. Vor dem Hintergrund der Vorwürfe von sexueller Nötigung innerhalb der Landespolizei Baden-Württemberg machten die Bürgerbeauftragte und die GdP in einer gemeinsamen Presseerklärung auf ihre Angebote an alle Beschäftigten der Polizei BW aufmerksam, die eine vertrauliche Beratung in Anspruch nehmen möchten.



V. l. n. r.: Böhlen, Lottmann



V. l. n. r.: Aras, Böhlen

Im **Februar** stellten wir unseren Doppeljahresbericht 2020 & 2021 fertig. Diesen übergab die Bürgerbeauftragte als Erstes an die Landtagspräsidentin Muhterem Aras. Der Jahresbericht ist zugleich der Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten gegenüber dem Landtag. Dort wurde dieser dann vorbereitend im Ständigen Ausschuss und im Innenausschuss beraten.

Im Februar fand ein digitaler Austausch der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Länder zum Thema „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ statt.

Seit **März** unterstützt uns ein unabhängiger Berater für Polizeiangelegenheiten, Herr Wolfgang Jaeger, mit seiner Expertise im Bereich der Landespolizei. Er begleitet uns fachlich bei Eingaben, die die Landespolizei betreffen.

Anfang März zogen wir in unsere neuen Räumlichkeiten.

Außerdem hatten wir einen Austausch mit der JUNGEN GRUPPE der Gewerkschaft der Polizei zu deren Kampagne „Grundgesetz. Unsere Verantwortung!“

Ebenfalls im **März** wurde dann unser Jahresbericht im Plenum beraten (Drucksachen Nr. 17/1458, 17/1706). Abdrucke der Debatte sowie der Rede der Bürgerbeauftragten finden sich am Ende dieses Jahresberichts.



V. l. n. r.: Amaniou, Kremer, Claßen, Böhlen, Jaeger, Hackspacher (Bild vom Juni 2022)

Die Teilnahme am Friedenskonzert des Staatsorchesters im Landtag auf Einladung von Landtagspräsidentin Muhterem Aras war ergreifend. Es ist unvorstellbar, dass mitten in Europa wieder ein Krieg tobt – bis heute.

Ende des Monats nahmen wir auf Einladung von Herrn Staatssekretär Rudi Hoogvliet an der digitalen Veranstaltung zum Thema „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ teil.

Den **April** starteten wir mit Vorstellungsgesprächen für unsere neu geschaffenen Stellen.



Ende **April** fand die jährliche Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten (ENO) im Europäischen Parlament in Straßburg statt. Über 150 nationale und regionale Bürgerbeauftragte, Vertreter*innen von Petitionsausschüssen, Mitglieder des Europäischen Parlaments, EU-Mitarbeitende sowie

weitere Organisationen aus ganz Europa nutzten die Möglichkeit, erstmals wieder nach 2019 zu einem persönlichen Austausch zusammenzukommen. Hauptthema war der Umgang mit den Herausforderungen, die die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen, aber auch die Situation in der Ukraine sowie die der Flüchtlinge mit sich bringen. Auf Wunsch der Europäischen Ombudsfrau Emily O'Reilly hat die Bürgerbeauftragte Beate Böhlen einen Redebeitrag zu unseren Erfahrungen mit der Aufnahme von Geflüchteten in Baden-Württemberg beigetragen. In einer gemeinsamen Erklärung bekräftigten die Ombudsleute und Vorsitzenden der Petitionsausschüsse die uneingeschränkte Solidarität mit den Ukrainerinnen und Ukrainern, die Opfer eines Angriffskriegs sind, der zu Taten führt, die als Kriegsverbrechen oder sogar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden können.

Im Nachgang der Tagung wurde eine gemeinsame Erklärung zum Krieg in der Ukraine verfasst (Link: www.ombudsman.europa.eu/en/event-document/en/155625).

Der **Mai** verging mit ausgefüllten Online-, aber auch Präsenzprechtagen, vielen Mails und vielen Telefonterminen. Außerdem bezogen wir auf SWR-Anfrage Stellung zu Polizeigewalt in Baden-Württemberg und

beleuchteten die fehlende Fehlerkultur in der Polizei Baden-Württemberg. Die Diskussion wurde dadurch entfacht, dass ein psychisch erkrankter Mann bei einem Polizeieinsatz in Mannheim ums Leben kam.

Den **Juni** starteten wir mit einem Austausch mit Herrn Kemal Ahmed, dem Beauftragten der römisch-katholischen Kirche, Anlaufstelle „Pro Sinti & Roma“. Es ging um die Situation der Menschen in Baden-Württemberg, die der Minderheit der Sinti und Roma angehören. Dabei ging Kemal Ahmed auch explizit auf die Lage geflüchteter ukrainischer Sinti und Roma ein. Gemeinsam erörterten wir unter anderem die Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- & Rassismussmonitor „Rassistische Realitäten – Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?“, in der auch Diskriminierungen durch Verwaltungsbehörden thematisiert werden.



V. l. n. r.: Böhlen, Ahmed, Kremer



Ende **Juni** ging es zum Arbeitstreffen der Bürgerbeauftragten der Länder nach Kiel. Erstmals haben sich auch alle Landespolizeibeauftragten in Kiel für eine Arbeitssitzung getroffen. Neben dem allgemeinen Austausch wurde der Schwerpunkt auf das Thema Corona-Pandemie und die Auswirkung auf die sozialrechtliche Beratungspraxis gelegt. Ein weiterer Punkt war das Thema „verständliche Sprache“ in der Verwaltung. Ein Thema, das seit Jahren von den Bürgerbeauftragten der Länder thematisiert und in der Praxis nur zögerlich umgesetzt wird. Darüber hinaus berieten die Bürgerbeauftragten über die wachsende Bedeutung von elektronischen Erklärungsspflichten gegenüber Behörden, derzeit vor allem bei der Grundsteuer.

Im **Juli** gab es einen Austausch zwischen dem baden-württembergischen Opferbeauftragten Herrn Alexander Schwarz und uns. Hierbei wurden die verschiedenen Themenfelder unserer beiden Institutionen besprochen.

Mehrere Tausend Menschen besuchten im Juli das Bürgerfest im Landtag, an dem auch wir mit einem Stand vertreten waren und interessierte Bürgerinnen und Bürger über das Amt der Bürgerbeauftragten, ihre Funktion und die dazugehörigen Aufgaben informierten. Der Landtag gehörte an diesem Tag ganz den Bürgerinnen und Bürgern. Es war ein wunderbares Fest der Demokratie und wir freuen uns auf das nächste Mal.

Im **Juli** konnte das gute Wetter genutzt werden und wir nahmen gerne am Kastanienfest der Gewerkschaft der Polizei in Göppingen teil. Mit einem Rahmenprogramm und Vorführungen von verschiedenen Einheiten des Polizeipräsidiums Einsatz sowie einem Kinderprogramm war für kurzweilige Unterhaltung bestens gesorgt, ebenso für das leibliche Wohl.

Der Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. lud im August zu einem Austauschtreffen in einem besonderen Setting ein. Beim Tretbootfahren auf dem Stuttgarter Max-Eyth-See kamen

Jugendgemeinderäte mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ins Gespräch. Die Jugendgemeinderät*innen gaben nicht nur spannende Einblicke in ihre aktuelle Arbeit, sondern beschrieben auch allgemeine Herausforderungen für Jugendliche und Ideen zu deren Lösung. Außerdem zeigten sich die Jugendgemeinderäte sehr interessiert an der Arbeit der Bürgerbeauftragten und ihres Teams.





Auf Einladung des Bundestages waren wir am **11. und 12. September** bei der Tagung der Petitionsausschussvorsitzenden des Bundes und der Länder zusammen mit

den parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten im Hessischen Landtag in Wiesbaden. Es war ein gelungener Austausch mit spannenden Vorträgen.

Ein weiterer Austausch in Präsenz fand mit der Vorsitzenden des Normenkontrollrats Baden-Württembergs, Frau Dr. Meister-Scheufelen, ebenfalls im September statt.

Anlässlich ihres 70-jährigen Bestehens lud die CDU-Landtagsfraktion zu ihrer Jubiläumsfeier in den Landtag ein. Dabei wurde durch die bisherige Geschichte der Landtagsfraktion geführt und mit einem Empfang, erstmals wieder in Präsenz, die Feierlichkeit begangen.



Der **Oktober** begann für uns mit einem Austausch mit Herrn Polizeipräsident Wörner in Konstanz. Es wurde

besprochen, wie die Zusammenarbeit zwischen Polizei und uns gut funktionieren kann. Dabei konnten wir unsere Rolle und unsere damit verbundenen Aufgaben darlegen.

Ende Oktober besuchten wir die 41. Landkreisversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg in Fellbach. Diese stand unter dem Motto „Landkreise – stark und verlässlich, auch in schweren Zeiten“. Hier forderten die Landkreise massiven Standard- und Bürokratieabbau sowie mehr Unterstützung bei der Geflüchtetenaufnahme. Diese Themenfelder auf Landkreisebene sind immer wieder auch im Kontext unserer Eingaben zu finden.

Im **November** nahmen wir auf Einladung der Polizei Hamburg – Beschwerdemanagement und Disziplinarangelegenheiten (BMDA) – am ersten länderübergreifenden Vernetzungstreffen zum Umgang mit Kritik an polizeilichem Handeln statt. Hierbei waren wir im Aus-

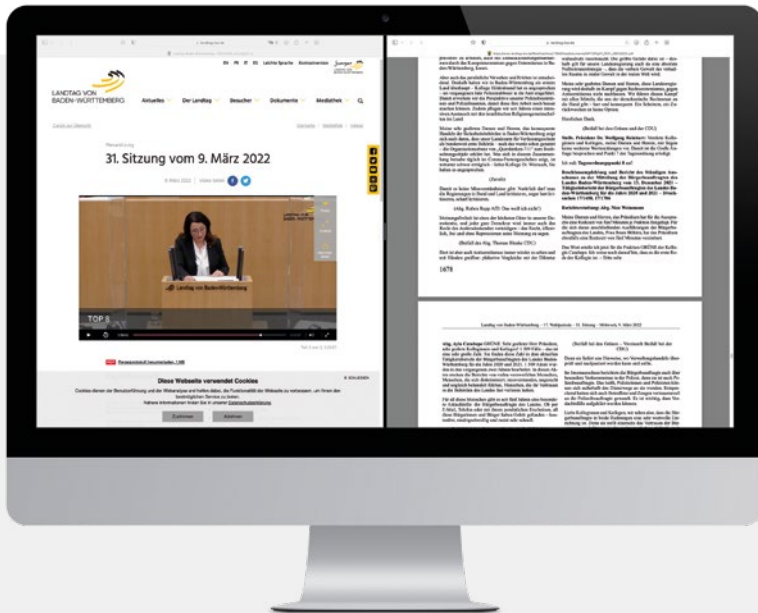
tausch zu unterschiedlichen Sicht- und Herangehensweisen im Umgang mit Kritik an polizeilichem Handeln. Ebenso ging es um die Weiterentwicklung des Beschwerdewesens vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Anfang **Dezember** fand im Landtag die Weihnachtsfeier statt. Auch der Landtagschor, der durch uns verstärkt wird, hatte hier seinen ersten Auftritt, nach der langen Corona-Pause. Bei Liedern und geselliger Atmosphäre konnte hier der gute Austausch mit der Landtagsverwaltung gestärkt werden.

Anschließend machten auch wir unsere erste interne Weihnachtsfeier nach coronabedingter Pause und in unserem gewachsenen Team. Dabei stand vor allem

das Teambuilding im Vordergrund. So erledigten wir diesmal keine Bürgereingaben, sondern retteten in einem Exitgame eine ganze Demokratie vor ihrem Zerfall. Dabei mussten wir als Team zusammenarbeiten und die vielen versteckten Hinweise und Rätsel gemeinsam lösen, um eine Diktatur zu verhindern. Dies meisterten wir in einer bemerkenswerten Zeit und wappneten uns für das kommende Jahr und die neuen Eingaben, die uns in 2023 erreichen werden.

8. Aussprache zum Jahresbericht 2020 & 2021



[Planarprotokoll](#)

[Video zur Sitzung](#)



Stellv. Präsident Dr. Wolfgang Reinhart: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Große Anfrage besprochen und Punkt 7 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 auf:

Beschlussempfehlung und Bericht des Ständigen Ausschusses zu der Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2021 – Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2020 und 2021 – Drucksachen 17/1458, 17/1706

Berichterstattung: Abg. Nico Weinmann

Meine Damen und Herren, das Präsidium hat für die Aussprache eine Redezeit von fünf Minuten je Fraktion festgelegt. Für die sich daran anschließenden Ausführungen der Bürgerbeauftragten des Landes, Frau Beate Böhlen, hat das Präsidium ebenfalls eine Redezeit von fünf Minuten vereinbart. Das Wort erteile ich jetzt für die Fraktion GRÜNE der Kollegin Cataltepe. Ich weise noch darauf hin, dass es die erste Rede der Kollegin ist. – Bitte sehr.



Abg. Ayla Cataltepe GRÜNE: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! 1 509 Fälle – das ist eine sehr große Zahl. Sie finden diese Zahl in dem aktuellen Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2020 und 2021. 1 509 Akten wurden in den vergangenen zwei Jahren bearbeitet. In diesen Akten stecken die Berichte von vielen verzweifelte Menschen, Menschen, die sich diskriminiert, missverstanden, ungerecht und ungleich behandelt fühlten, Menschen, die ihr Vertrauen in die Behörden des Landes fast verloren hatten.

Für all diese Menschen gibt es seit fünf Jahren eine besondere Anlaufstelle: die Bürgerbeauftragte des Landes. Ob per E-Mail, Telefon oder mit ihrem persönlichen Erscheinen, all diese Bürgerinnen und Bürger haben Gehör gefunden – kostenfrei, niedrigschwellig und meist sehr schnell.

(Beifall bei den Grünen –
Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Ob es um zugeparkte Garageneinfahrten ging oder um überraschende Feuerwehrrechnungen – ihnen wurde geholfen. De facto war die Zahl der bearbeiteten Fälle noch deutlich höher. Viele Beschwerden tauchten nämlich nicht in der Statistik auf, weil sie schnell bearbeitet werden konnten. Die Bürgerbeauftragte hat

mit ihrem Team in den vergangenen zwei Jahren nicht nur all diese Konflikte bearbeitet und gemanagt, sondern die Akzeptanz und das Verständnis für Behörden, deren Abläufe und die gesetzlichen Grundlagen potenziert.

Dies hat nicht nur das Vertrauen in unsere Landesverwaltungen und in unseren Staat gestärkt, sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre Beteiligungsmöglichkeiten, weil sie ernst genommen wurden, weil ihnen auf Augenhöhe begegnet und zugehört wurde. So konnten viele Konflikte gelöst, Vereinbarungen getroffen und Kompromisse gefunden werden.

(Beifall bei den Grünen –
Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, kann versöhnen und Vertrauen schaffen. Genau dieses Vertrauen brauchen wir gerade jetzt so dringend – Vertrauen, das unsere Demokratie benötigt, weil wir in einer Zeit leben, die den Menschen viel abverlangt, weil wir in einer Zeit leben, die Sorgen und Ängste, Verunsicherungen und auch Unmut auslöst.

Die Bürgerbeauftragte hat sich als neutrale und unabhängige Anlaufstelle etabliert. Sie hat eine wichtige Scharnierfunktion in der Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Landesverwaltungen, den Ministerien und den Regierungspräsidien. Sie ist ein wichtiger Baustein, der unsere Arbeit als Abgeordnete und die des Parlaments ergänzt und häufig den Rechtsweg überflüssig macht.

1 509 ist eine große Zahl. Es ist auch eine große Zahl angesichts der wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bisher hatte die Anlaufstelle nur drei volle Stellen. Deshalb freue ich mich sehr, dass die Bürgerbeauftragte dank des Landeshaushalts und dank Ihrer Zustimmung, liebe Kolleginnen und Kollegen, 2022 verstärkt werden kann.

Diese Zahl zeigt uns aber auch, dass im gesellschaftlichen Leben nicht immer alles rundläuft.

(Beifall bei den Grünen –
Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Denn sie liefert uns Hinweise, wo Verwaltungshandeln überprüft und nachjustiert werden kann und sollte.

Im Innenausschuss berichtete die Bürgerbeauftragte auch über besondere Vorkommnisse in der Polizei, denn sie ist auch Polizeibeauftragte. Das heißt, Polizistinnen und Polizisten können sich außerhalb des Dienstwegs an sie wenden. Entsprechend hatten sich auch Betroffene und Zeugen vertrauensvoll an die Polizeibeauftragte gewandt. Es ist wichtig, dass Verdachtsfälle aufgeklärt werden können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sehen also, dass die Bürgerbeauftragte in beide Richtungen eine sehr wertvolle Einrichtung ist. Denn sie stellt einerseits das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtsstaatlichen Abläufe auch dank ihrer klaren und verständlicheren Sprache wieder her und nimmt andererseits das Verwaltungshandeln in den Blick, das dann nachjustiert werden kann.

(Beifall bei den Grünen –
Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Die Bürgerbeauftragte des Landes ist also eine Einrichtung, die unserem Land wahrhaftig Gutes tut. Und weil sie unsere Demokratie stützt und den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft stärkt, wollen wir sie auch in Zukunft weiter ausbauen, genauso, wie wir es im Koalitionsvertrag vereinbart haben.

Wir prüfen deshalb, ob sie z. B. mit mehr Rechten ausgestattet werden kann, wie etwa dem Recht auf Akteneinsicht und dem Zutrittsrecht zu öffentlichen Einrichtungen.

An dieser Stelle, liebe Frau Böhlen, vielen herzlichen Dank für Ihre wertvolle Arbeit, und Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den Grünen und Abgeordneten der CDU sowie des Ministers Manfred Lucha)

Stellv. Präsident Dr. Wolfgang Reinhart: Vielen Dank. – Als nächstem Redner erteile ich das Wort dem Kollegen Matthias Miller für die CDU-Fraktion.

(Zuruf von der CDU: Guter Mann!)



Abg. Matthias Miller CDU: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Frau Böhlen, heute stellen Sie Ihren Jahresbericht vor,

(Der Redner hält den Jahresbericht der Bürgerbeauftragten hoch.)

den Jahresbericht 2020/2021, der ein sehr besonderer ist; denn er deckt zwei Jahre ab, und er ist ganz im Lichte der Corona-Pandemie gehalten. Wir seitens der CDU-Landtagsfraktion danken Ihnen und Ihrem Team ausdrücklich für Ihr Engagement, Ihre Leidenschaft, Ihre Sorgfalt und die akribische Arbeit, die Sie einbringen, um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zu beantworten. Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU und den Grünen)

An dieser Stelle bietet es sich auch an, den einen oder anderen Punkt zum Verhältnis der Bürgerbeauftragten zu uns hier im Landtag einmal klarzustellen. Wir wählen die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für acht Jahre hier im Landtag. Der Dienstsitz von Ihnen ist auch beim Landtag angesiedelt. Dann können wir im Plenum und ebenso auch in den Ausschüssen Ihre Teilnahme an Sitzungen anfragen, und Sie stehen uns im Plenum und in den Ausschüssen beratend zur Seite.

Ganz wichtig – § 22 des Bürgerbeauftragtengesetzes –: Sie haben jährlich einen schriftlichen Bericht abzuliefern; um diesen geht es hier nun. In diesem Bericht – man kann ihn durchblättern – fällt auf: Es sind sehr viele Beispiele, viele Statistiken, viele schöne Bilder enthalten. Und Sie haben auch ein Versprechen eingehalten: Am Ende dieses Berichts ist auch das Protokoll der Plenardebatte über den letzten Bericht abgedruckt. Dann hatten Sie das Versprechen abgegeben, dass in diesem Bericht nicht so viele Fotos von Ihnen drin sind, sondern auch andere Personen vorkommen.

(Lachen des Abg. Anton Baron AfD)

Auch dieses Versprechen wurde eingehalten. Ich habe auch Bilder Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesehen.

(Beifall der Abg. Dr. Natalie Pfau-Weller CDU)

Aber welche Aufgabe haben Sie nach unserem Bürgerbeauftragtengesetz? § 1 des Bürgerbeauftragtengesetzes stellt es klar:

Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden des Landes zu stärken.

Viele von hier können sich da die Frage stellen: Wie steht jetzt die Bürgerbeauftragte im Verhältnis zum Petitionsausschuss? Beim Petitionsrecht geht es ja um das Recht, sich mit Bitten und mit Wünschen an den Landtag zu wenden. Im Petitionsausschuss – das wissen Sie als langjährige Vorsitzende des Petitionsausschusses – arbeiten wir sorgfältig und mit großer Gewissenhaftigkeit, aber die Verfahren können auch eine Weile dauern. Auf Seite 14 des Berichts schreiben Sie, was Sie als Bürgerbeauftragte ausmacht: „Schnell handeln, genau hinschauen, Kontakte nutzen“. Genau das ist der Unterschied und der Grund, weshalb Sie so wichtig auch für uns sind: Sie können schnell und unkompliziert handeln, können auf die Bedürfnisse eingehen und sind so das perfekte Glied zwischen Landtag, Petitionsausschuss und den Bürgern. Vielen Dank.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU und der Grünen sowie des Ministers Manfred Lucha)

An dieser Stelle kann ich als Obmann der CDU-Landtagsfraktion im Petitionsausschuss sagen, dass die Zusammenarbeit mit Ihnen sehr, sehr gut funktioniert, dass Sie in sehr engem Kontakt mit uns sind und sich auch sehr kollegial verhalten.

Wenn wir uns den Bericht und die Zahlen anschauen, dann sehen wir, dass wir im Jahr 2020 748 Eingaben hatten, im Jahr 2021 waren es 853. Im Bericht steht noch die Zahl mit Stand November; diese hat sich noch einmal erhöht. Wir sehen also eine zunehmende Zahl von Eingaben aus unterschiedlichen Bereichen: Ordnungsrecht, soziale Angelegenheiten, Bauen und Wohnen. Sie beschreiben in Ihrem Bericht auch – da

lohnt es sich auf jeden Fall für alle, die das noch nicht gemacht haben, einmal hineinzuschauen – konkrete Beispiele, Fallbeispiele. Diese führen Sie aus und legen genau dar, was Sie gemacht haben. So haben Sie sich z. B. bei einer Studentin eingeschaltet, bei deren Pkw Benzin oder irgendetwas – sie konnte es nicht einschätzen – ausgelaufen ist und die die Feuerwehr gerufen hat. Deren Anliegen war, ihre Rechnung nicht zahlen zu müssen, die sich auf mehrere Hundert Euro belief, und Sie haben es hinbekommen, dass die Studentin die Rechnung letztlich nicht zahlen musste, sondern eine Spende an die Jugendfeuerwehr machen konnte. Denn sie hat diesen Einsatz, den sie eigentlich gar nicht wollte, einfach nicht verstanden. Man sieht: Auf sehr niederschwelligem Niveau können Sie sehr schnell helfen.

Sie stärken auch das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei. Wir haben dies vorhin auch schon gehört. Wenn wir uns aber auch hier die Zahlen anschauen, dann fällt auf, dass Sie einmal nach innen, innerhalb der Polizei, aber auch nach außen, bei Problemen mit Polizistinnen und Polizisten, wirken und dass die Zahlen auf einem sehr niedrigen Niveau sind. Im Jahr 2021 wurden nach innen sieben Fälle und nach außen 99 Fälle mitgeteilt. Man muss dazu aber auch sagen: Natürlich hat das Innenministerium diese Aufgabe auch sehr hoch und sehr wichtig adressiert. Die Landespolizeipräsidentin, der Minister und der Staatssekretär nehmen sich dieser Aufgabe ebenfalls sehr stark an. Die Stärkung der Führungs- und Wertekultur in der Polizei Baden-Württemberg ist dem Innenministerium sehr wichtig. Vielleicht sind auch deshalb die Zahlen dankenswerterweise bei Ihnen so gering.

Insgesamt können wir feststellen: Es gibt einen erfreulichen Anstieg der Zahlen insgesamt. Sie haben immer mehr zu tun. Wir haben daher im Haushalt 2022 die Zahl Ihrer Stellen auch noch einmal erhöht, sogar verdoppelt. Sie haben jetzt doppelt so viel Personal. Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit, viel Erfolg bei der Beantwortung der vielen Fragen, und vielen Dank für die Zusammenarbeit.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU und Abgeordneten der Grünen sowie des Abg. Dr. Rainer Balzer AfD)

Stellv. Präsident Dr. Wolfgang Reinhart: Für die Fraktion der SPD erhält das Wort der Kollege Dr. Boris Weirauch.



Abg. Dr. Boris Weirauch SPD: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte auch ich mich im Namen der gesamten SPD-Fraktion bei Ihnen, Frau Böhlen, und Ihrem gesamten Team für Ihre Arbeit und Ihren umfangreichen Tätigkeitsbericht bedanken.

Ziel des Landtags war es damals, eine unabhängige Ombudsfunktion zu etablieren, an die sich Bürgerinnen und Bürger wenden können, wenn sie sich durch Maßnahmen von Behörden ungerechtfertigt belastet fühlen. Der Landtag als Gesetzgeber hat der Bürgerbeauftragten eine Reihe von Rechten an die Hand gegeben. Beispielsweise kann sie sich über ein Akteneinsichtsrecht einen Überblick über den Fall und den Verfahrensgang verschaffen. Im besten Fall gelingt es auch, für die Betroffenen zufriedenstellende Lösungen herbeizuführen.

Darüber hinaus veranschaulicht der vorliegende Tätigkeitsbericht durchaus auch, dass die Bürgerbeauftragte bereits dadurch eine nicht zu unterschätzende Funktion wahrnimmt, dass sie Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern lediglich an die dafür zuständige Behörde platziert und dadurch im sprichwörtlichen Verwaltungsdschungel die Aufgabe einer Lotsin wahrnimmt. Das sollte man gerade auch in Anbetracht einer Pandemie nicht unterschätzen. Die erratische Coronapolitik der Landesregierung und das damit einhergehende Verordnungs- und Kommunikationschaos hat der Bürgerbeauftragten nachweislich zusätzliche Arbeit beschert.

Der Tätigkeitsbericht zeigt auch, dass es oftmals die vermeintlich kleinen Dinge sind, die den Menschen das Leben schwer machen und bei denen sie Hilfe benötigen. Es sind aber auch gravierende Situationen,

wie etwa – das war für mich sehr eindrücklich – der Fall der gescheiterten Wiedereingliederung einer Frau in den Schuldienst nach ihrer Transition. Ich rechne es der Bürgerbeauftragten wirklich hoch an, dass sie dieser Frau zur Seite stand.

Ich finde es auch gut, dass die Art und Weise der Berichterstattung deutlich an Qualität hinzugewonnen hat und einen Fall wie den geschilderten zusätzlich aus profunder fachwissenschaftlicher Perspektive einordnet. Auch das fördert das politische, aber auch das gesamtgesellschaftliche Verständnis für menschliche Schicksale.

Der Fall der Lehrerin macht aber auch die Grenzen der Ombudsfunktion der Bürgerbeauftragten deutlich: Im Ergebnis hat sich die Situation der Frau nicht verbessert. Sie wartet offenkundig noch immer auf eine Unterstützung durch das zuständige Regierungspräsidium. Dieses Beispiel macht deutlich, dass auch für die Bürgerbeauftragte die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Die Bürgerbeauftragte steht zudem – der Kollege Miller hat es schon gesagt; da machen wir uns nichts vor – schon von Gesetzes wegen in der Konkurrenz mit dem Zentralelement legislativer Hilfestellung: dem Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes bzw. Artikel 35a der Landesverfassung. Aber im Gegensatz zur Bürgerbeauftragten hat der Petitionsausschuss des Landtags immerhin Verfassungsrang.

Es sind auch immer wieder Stimmen vernehmbar, die die Dopplung von Kompetenzen für überflüssig halten. Nicht zuletzt hat die Bürgerbeauftragte selbst – Frau Böhlen, das müssen Sie sich auch zuschreiben – in ihrem Bericht 2019 das parlamentarische Petitionswesen als zeitaufwendig und teuer bezeichnet. Dem schließe ich mich ausdrücklich nicht an. Für uns, die SPD, ist klar, dass der Petitionsausschuss, besetzt mit gewählten Abgeordneten des Landtags, weiterhin eine herausgehobene Stellung haben muss.

(Beifall bei der SPD)

Immerhin haben die Abgeordneten in der vergangenen Legislaturperiode – ich hatte die Ehre, einen Teil der Legislaturperiode auch Mitglied des Petitionsausschusses zu sein – ca. 5 500 Petitionen bearbeitet und konnten in 20 % der Fälle zur Zufriedenheit der Petenten Abhilfe schaffen. Ich finde, das kann sich wirklich sehen lassen.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir insbesondere die angekündigte Erweiterung Ihrer Zuständigkeit auf den Bereich des Strafvollzugs ab. Aus Ihrer Einlassung im Innenausschuss am 9. Februar 2022, es stünde so im grün-schwarzen Koalitionsvertrag und die Ausgestaltung sei den Koalitionsfraktionen überlassen, können wir keine inhaltliche Notwendigkeit ableiten, zumal diese Aufgabe bereits umfassend und mehr als kompetent von den vom Landtag gewählten Strafvollzugsbeauftragten der Fraktionen wahrgenommen wird.

Ähnliches gilt für die Federführung der Bürgerbeauftragten im Zusammenhang mit dem sogenannten runden Tisch „Abschiebehaft“. Ein konzeptioneller Ansatz, warum sich gerade eine Bürgerbeauftragte mit einer Abschiebeeinrichtung beschäftigen soll, ist beim besten Willen nicht erkennbar. Entweder trauen die Grünen ihrem Koalitionspartner gerade auf dem für die grüne Basis hochsensiblen Feld der Abschiebungen nicht so richtig über den Weg, oder sie wollen dieses Thema mit Koalitionssprengpotenzial einfach auf die Bürgerbeauftragte outsourcen, weil man sich scheut, diese Debatte innerhalb der Koalition zu führen.

Wir begrüßen es indes ausdrücklich, dass Sie im Austausch mit den Polizeigewerkschaften das Angebot rund um die Aufarbeitung der Vorwürfe der sexuellen Belästigung in der Polizei erweitert haben. Uns, der SPD, war es von Anfang an ein wichtiges Anliegen, dass es für die Betroffenen ein niederschwelliges Angebot und eine Anlaufstelle gibt, die unabhängig ist. Diesbezüglich können wir auch Ihren Ärger, Frau Böhlen, über das Innenministerium sehr gut nachvollziehen, dass die Polizeiangehörigen nicht von Beginn an auch auf Sie als unabhängige Anlaufstelle verwiesen worden sind, sondern lediglich auf die interne Meldestelle des Innenministeriums.

Unser Fazit nach fünf Jahren Bürgerbeauftragter, insbesondere in den vergangenen zwei Jahren, lautet deshalb: Die SPD-Fraktion wird Ihre Arbeit weiterhin konstruktiv begleiten und Sie auch in Ihrer Arbeit unterstützen. Aber wir sehen keine Notwendigkeit, weitere Doppelstrukturen zu schaffen bzw. Ihr Tätigkeitsspektrum aus politischen Opportunitätsgründen und ohne nachvollziehbare Konzeption zu erweitern. Wir hoffen aber trotz der leisen Kritik

(Abg. Hermann Katzenstein GRÜNE: Leise?)

auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger des Landes.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Stellv. Präsident Dr. Wolfgang Reinhart: Für die FDP/DVP-Fraktion hat das Wort der Kollege Nico Weinmann.



Abg. Nico Weinmann FDP/DVP: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist wichtig, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Landtag und bei der Regierung ausreichend Gehör finden. Sie, liebe Frau Böhlen, zeigen sich dabei nach unserer Überzeugung sehr engagiert, was durchaus unseren Dank erweckt und auch Anerkennung findet. Deswegen ist es auch für uns nachvollziehbar, dass Sie versuchen, Ihr Amt weiter auszubauen und neue Aufgaben zu übernehmen.

Allerdings kann Ihr durchaus löbliches Engagement nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Amt der Bürgerbeauftragten nach unserer Überzeugung eigentlich nicht notwendig ist. Denn angesichts von Doppelstrukturen werden prozentual nur ganz wenige Einzelfälle bearbeitet. Eine regelmäßige Erhöhung der Zahl der Stellen, die erforderlich wären, wenn das Amt in Ihrem Sinn allumfassend verstanden würde, ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen. Denn tatsächlich haben wir neben den zuvor genannten Strukturen, die Kollege Dr. Weirauch angesprochen hat, bereits 154 Bürgerbeauftragte, nämlich die Abgeordneten selbst, die – sofern ich mir hier ein Votum erlauben darf – durchaus einen guten und bürgernahen Job leisten.

(Beifall bei der FDP/DVP sowie Abgeordneten der Grünen, der CDU und der SPD – Zuruf des Abg. Anton Baron AfD)

– Herr Kollege Baron, wenn ich Sie gerade so reden höre, dann formuliere ich es so: die einen überwiegend guten Job leisten können.

(Beifall bei der FDP/DVP sowie Abgeordneten der Grünen, der CDU und der SPD –
Abg. Anton Baron AfD: Ach!)

Allein bei mir im Büro sind über 60 Anfragen oder Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen, die allesamt bearbeitet wurden und – soweit ich dies aus der Rückkopplung vernommen habe – auch befriedigend einer Lösung zugeführt wurden. Das zeigt, dass hier von den Abgeordneten durchaus ein prima Job geleistet wird – ich weiß ja, dass dies auch bei anderen Kolleginnen und Kollegen entsprechend stattfindet.

Schließlich können sich die Bürgerinnen und Bürger auch jederzeit an den Petitionsausschuss des Landtags wenden.

Eine besondere Stellung käme der Bürgerbeauftragten als Polizeibeauftragte zu. Insbesondere – das ist unsere Überzeugung – innerhalb der Polizei braucht es dringend eine unabhängige Beschwerdestelle, wie nicht zuletzt der Vorfall um den Inspekteur der Polizei deutlich vor Augen geführt hat. Doch die Zahlen zeigen – das ist angesprochen worden –: Lediglich 3 % der Anliegen an die Bürgerbeauftragte im Jahr 2020 waren mit Polizeibezug; im Jahr 2021 waren es 7 %. Dies zeigt leider, dass gerade vonseiten der Polizei die Bürgerbeauftragte in der Vergangenheit eben nicht als die vertrauensvolle Ansprechstelle wahrgenommen wurde.

Hier, sehr geehrte Frau Böhlen, gilt es, zum einen über die Rhetorik, aber zum anderen natürlich auch über verlässliche Kärnerarbeit das Vertrauen der Polizei zu gewinnen. Dafür, aber auch für die weitere Arbeit wünsche ich Ihnen, auch im Namen der FDP/DVP-Fraktion, alles Gute und viel Erfolg.

Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP/DVP und Abgeordneten der SPD – Vereinzelt Beifall bei den Grünen)

Stellv. Präsident Dr. Wolfgang Reinhart: Für die AfD-Fraktion spricht Herr Abg. Anton Baron.

(Zuruf: Red Baron!)



Abg. Anton Baron AfD: Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Frau Böhlen, zunächst möchten wir uns bei Ihnen und Ihrem gesamten Team für das wirklich gute Miteinander in der Urbanstraße bedanken, das immer durch Freundlichkeit und gegenseitigen Respekt geprägt ist.

(Beifall des Abg. Bernd Gögel AfD)

Wir schätzen zwar Ihr Engagement, dennoch halten wir Ihre Position für entbehrlich, und wir halten sie mit jeder neuen Stellenbewilligung, wie sie ja nun auch wieder angekündigt wurde, für noch entbehrlicher.

Die Begründungen liegen ja auf der Hand – Herr Weinmann hat es gerade schon vorgebracht –: Wir, die Abgeordneten, die wir tagtäglich mit den Nöten und Sorgen der Bürger konfrontiert sind, sind doch wirklich die wahren Bürgerbeauftragten von Baden-Württemberg.

(Beifall bei der AfD)

Ich erinnere hierbei sehr gern an die Worte der mit einem Restrückgrat gespickten CDU aus dem Jahr 2015, bevor diese zum Erfüllungsgehilfen der Grünen verkommen ist. Ich zitiere den damaligen Fraktionsvorsitzenden Hauk zum Gesetzentwurf zur Einrichtung des Bürgerbeauftragten:

Er zeichnet sich durch ein tiefgründiges Misstrauen gegenüber jedem Abgeordneten ... aus, und dies betrifft auch die Kolleginnen und Kollegen im Petitionsausschuss.

Und weiter:

Dieses Gesetz ist eine linke Machenschaft, und einer solchen Machenschaft stimmen wir nicht zu.

Dem ist von unserer Seite nichts hinzuzufügen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der AfD)

Jede neu geschaffene Organisation ist bemüht, sich zu behaupten, zu vergrößern und zu erweitern. Das ist bei Ihrer Einrichtung nicht anders. Das ist ein Naturgesetz und sozusagen der Geburtskanal der Bürokratie. Als Geburtshelfer betätigen sich jene, die angeblich an allen Fronten gegen die Bürokratie kämpfen, namentlich die Mitglieder dieser Landesregierung. So wurden vorausschauend schon viele neue Aufgaben für die Parteifreunde in den Koalitionsvertrag geschrieben – runder Tisch „Abschiebehaf“, Zuständigkeit für den Justizvollzug, für Abschiebehaf usw. –, ein Arbeitsbeschaffungsprogramm de luxe für Politologen in der Lebensfindungsphase oder anderweitig überflüssig gewordene Parteifreunde ohne jeglichen Abschluss in der grünen Regierungspartei.

Ein Blick in den vorliegenden Bericht bestätigt diese eintönige, einseitige Ausrichtung der Bürgerbeauftragten an der gesamtlinken gesellschaftlichen Agenda: keine Minderheit, die nicht genannt wird, kein angebliches Diskriminierungsopfer, das nicht umsorgt wird. Die Sichtweise der Bürgerbeauftragten ist völlig einseitig auf die angeblich Betroffenen gepolt. Deren Darstellungen werden völlig unkritisch als wahr unterstellt, während die Darstellung der Behörden stets und ständig angezweifelt wird, obwohl häufig für keine der beiden Darstellungen ein Beweis vorliegt.

Das größte Versagen dieser Institution allerdings liegt ohne Zweifel in der gleichzeitigen Beauftragung für die Landespolizei. Hat sich hier irgendjemand in diesem Saal mal das Kapitel 6 des Berichts durchgelesen? Liegt da vielleicht ein Druckfehler vor? Sollte es nicht „Beauftragte gegen die Landespolizei“ heißen? Ganz im Sinne der Auftraggeber schimmert nicht nur ein bodenloses Misstrauen durch die Zeilen – um nicht ein noch schlimmeres Wort zu nennen.

Ja, Frau Böhlen, Sie haben den zuerst von uns erhobenen Vorwurf, dass Sie die Polizei des strukturellen Rassismus beschuldigen, in den Ausschüssen wortreich zurückgewiesen und werden das auch wieder tun. Um es kurz zu erläutern: Der Vorwurf des strukturellen Rassismus wird immer dann erhoben, wenn kein konkreter Rassismus nachweisbar ist. Denn struktureller Rassismus bedarf keines Beweises. Die Behauptung ist der Beweis.

Aber wie anders soll man es verstehen, wenn eine fette Überschrift – ich zitiere gern aus dem Bericht – „Rassismus, Diskriminierung, Machtmissbrauch?“ lautet? Ein Fragezeichen als Alibi macht es nicht besser. Sie sprechen der Polizei nur wenig verklausuliert die Fähigkeit und den Willen ab, diskriminierungsfrei zu handeln. Sie stellen die Polizei unter Generalverdacht. Sie konstatieren wörtlich eine „Mauer des Schweigens“.

Und wenn Sie Ihren ominösen Verdacht trotz aller Bemühungen der Polizeiführung nicht ausgeräumt sehen – Sie glauben ja dem Beschuldiger alles, dem Beschuldigten nichts. Das ist unwürdig, das ist einseitig, parteiisch, voreingenommen und auch polizei-feindlich und macht wie nichts anderes deutlich, wie überflüssig und wie falsch diese Aufgabe bei Ihnen angesiedelt ist.

Kein Wunder, dass Sie von den Grünen so hofiert und mit neuen Stellen überhäuft werden. Diese Landesregierung gibt erst Ruhe, wenn die Polizei restlos demotiviert und entkernt ist – es sei denn, es geht gegen friedliche Demonstranten oder Spaziergänger, die von der Regierung den selbst geschnitzten Stempel „rechts“ verpasst bekommen. Dann ist allerdings keine Maßnahme autoritär und einschüchternd genug, und die Hunde werden von der Kette gelassen.

Das Amt der Bürgerbeauftragten ist ein Mosaikstein in dieser Strategie des vollständigen Triumphs linker Dominanz über alle Andersdenkenden. Wir bleiben uns treu und werden diesen Missbrauch einer Aufgabenübertragung immer und immer wieder anprangern.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Stellv. Präsident Dr. Wolfgang Reinhart: Meine Damen und Herren, ich erteile nun der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, Frau Beate Böhlen, das Wort. – Bitte sehr, Frau Bürgerbeauftragte.



Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg

Beate Böhlen: Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Bürgerinnen und Bürger! Ja, nach dem Gesetz erstatte ich jedes Jahr Bericht. Sie haben es gemerkt: Es sind diesmal zwei Jahre. Aber wir haben den Bericht pünktlich abgegeben. Deswegen sind im Bericht auch die Zahlen bis 15. November 2021 genannt. Und die Zahlen zum 31. Dezember 2021 haben wir dann im Innenausschuss nachgereicht. Deswegen auch die Zahlen. Aber darauf wurde ja auch schon abgestellt.

Bei der Frage nach einem Einstieg in den Bericht dachte ich eigentlich erst: Nein, das wäre eine Wiederholung. Aber jetzt habe ich gemerkt: Vielleicht ist es doch ganz wichtig, noch einmal zu wiederholen, wie die Implementierung von Bürgerbeauftragten in unserem föderalen Staat jeweils vonstattenging: 1974 durch Ministerpräsident Helmut Kohl in Rheinland-Pfalz – heute 20,75 Beschäftigte –, 1988 durch Björn Engholm in Schleswig-Holstein – dort sind es 19 Beschäftigte –, 1991 in Mecklenburg-Vorpommern durch CDU-Ministerpräsident Gomolka – 14 Beschäftigte –, 2000 in Thüringen unter Ministerpräsident Bernhard Vogel – acht Beschäftigte. 2016 kam Baden-Württemberg hinzu durch Ministerpräsident Kretschmann – also durch das Landesparlament, aber ich sage immer den Ministerpräsidenten dazu; natürlich sind wir vom Landesparlament gewählt. Dort gibt es bis jetzt drei Beschäftigte, und ich möchte mich herzlich bei der CDU-Fraktion und bei der Fraktion GRÜNE bedanken, dass wir jetzt noch drei Stellen hinzubekommen; sie sind tatsächlich sehr notwendig, herzlichen Dank dafür. 2020 wurde in Hessen unter Ministerpräsident Bouffier die Funktion des/der Bürgerbeauftragten geschaffen – über die Zahl der Stellen ist noch nichts bekannt –, beim Land Berlin durch den Regierenden Bürgermeister Müller sind es voraussichtlich 20 Beschäftigte, und das Land Bremen hat unter Bürgermeister Andreas Bovenschulte SPD ein sehr gutes Polizei- und Feuerwehrbeauftragtengesetz mit 15 ausgewiesenen Stellen gemacht.

Jetzt – dies auch zum Thema Polizei – hat die Bundesregierung – also SPD, GRÜNE und FDP – in ihrem Koalitionsvertrag festgelegt, dass auf Bundesebene ein Polizeibeauftragter installiert werden soll. Dazu kann man nur sagen: Herr Abg. Rudolph SPD vom Hessischen Landtag sagte, ein Bürgerbeauftragter solle die Hemmschwelle senken, sich an staatliche Behörden und Institutionen zu wenden; er solle nicht in eine Verwaltungshierarchie eingebunden sein, sondern die Möglichkeit haben, frei und unabhängig zu agieren. Der AfD-Abgeordnete Bernd Vohl im Hessischen Landtag sagte, Bürgerbeauftragter bedeute direkte Demokratie und eine sinnvolle Ergänzung zum Petitionsausschuss.

In all diesen Fällen sind die handelnden und verantwortlichen Personen keine Gefahr für das scharfe Schwert der Legislative, den Petitionsausschuss.

(Mehrere Abgeordnete führen Gespräche. – Unruhe)

– Es tut mir leid. Ich bin es nicht mehr gewohnt, hier zu reden. Mich irritiert das wahnsinnig.

(Glocke des Präsidenten)

– Danke. – Ich habe schon lange nicht mehr hier gesprochen, und das hat mich jetzt wirklich sehr irritiert. Danke schön.

Das scharfe Schwert der Legislative, der Petitionsausschuss: Auch mein Team und ich haben in unserem Bericht hinreichend dargelegt, dass wir keine Konkurrenz für den Petitionsausschuss oder die Leistungen der Abgeordneten sein wollen. Dafür war ich selbst lange genug Abgeordnete und Petitionsausschussvorsitzende. Der Petitionsausschuss ist der wichtigste Ausschuss. Er hat Verfassungsrang.

(Vereinzelt Beifall)

Das, denke ich, sollten wir alle auch wissen. Die Bürgerbeauftragte ist weder eine Doppelstruktur noch eine Konkurrenz dazu, sondern eine sinnvolle Ergänzung, damit die Mitglieder des Petitionsausschusses – da kenne ich auch ganz viele, die darin waren und eine hervorragende Arbeit gemacht haben oder noch immer machen; Entschuldigung, natürlich noch immer machen –

(Beifall der Abg. Andrea Bogner-Uden GRÜNE)

sich tatsächlich mit den Petitionen beschäftigen sollten, wofür sie nämlich zuständig sind. Das können sie dann, wenn im Vorfeld die kleineren, diejenigen, die einfacher abgeräumt werden können – Und glauben Sie mir: Meine Erfahrung aus acht Jahren Arbeit als Petitionsausschussvorsitzende hat mir gezeigt, dass es wichtig ist, dass die Abgeordneten sich mit Legislativ-eingaben beschäftigen können, auch mit großen Infrastrukturprojekten, und nicht mit der – Entschuldigung – abgerissenen Mauer im Hochwasserschutzgebiet. Das sind einfach die Dinge. Ich glaube, dass es diesem Haus sehr, sehr guttut, dass die Abgeordneten im Petitionsausschuss dieses scharfe Schwert der Legislative besser nutzen können.

(Beifall bei den Grünen und der SPD)

Wir erleben sehr oft, dass Menschen durch bürokratische Hürden eingeschüchtert sind oder sich einer gefühlten Übermacht hilflos ausgeliefert sehen. Deshalb sind wir sehr gespannt auf die Ergebnisse der Enquetekommission, deren Einsetzung Sie heute Nachmittag beschlossen haben.

Im Jahr 2020 – die Zahlen wurden hier auch genannt – hatten wir sehr viele Eingaben, wobei ich bitte noch einmal betonen möchte: Wir haben die Eingaben, die wir telefonisch bearbeiten konnten, zu Coronaregungen usw., nicht in die Statistik aufgenommen, weil das einfach verwaltungstechnisch ein noch höherer Aufwand gewesen wäre. Wir haben sehr viel einfach per Mail oder per Telefon beantworten können. Dabei waren auch sehr viele Menschen, Herr Fraktionsvorsitzender Gögel, die bestimmt eher in Ihre Richtung tendierten. Auch die haben wir ganz normal behandelt. Herr Gögel, ich bin ein bisschen enttäuscht. Wir hatten so ein gutes Gespräch. Die Rede, die ich eben von Ihrem Abgeordnetenkollegen gehört habe – das muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen –, ist nicht Ausfluss dieses guten Gesprächs gewesen, das wir hatten – oder auch nicht –, oder der Zusammenarbeit, die ich z. B. mit dem Abgeordnetenkollegen Rottmann hatte. Aber das nur ganz kurz gesagt.

(Glocke des Präsidenten)

Stellv. Präsident Dr. Wolfgang Reinhart: Frau Bürgerbeauftragte, ich muss Sie trotzdem auch an die Redezeit erinnern.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Beate Böhlen: Bin ich jetzt schon darüber?

(Zuruf von der AfD: Sie sind ja gelobt worden!)

Zu dem Punkt Polizei danke ich Ihnen ganz herzlich dafür, dass Sie dazu noch einmal diese Initiative und die Kooperation mit der Gewerkschaft angesprochen haben. Ich glaube, dass es sehr hilfreich ist, dass wir in diesem Bereich weiterkommen. Denn die Kritik ist hier tatsächlich, dass wir so wenige Zahlen haben. Aber wir gehen in die richtige Richtung.

Darf ich mich noch ganz kurz bedanken? Ich bedanke mich zunächst sehr bei meinem Team, bei meinem Stellvertreter und bei unserem Referenten. Das sind hervorragende Leistungsträger. Sie haben unheimlich viel Arbeit geleistet. Deswegen – so denke ich – sind wir ihnen allen zu großem Dank verpflichtet. Und ich persönlich bedanke mich ganz, ganz herzlich.

Ihnen allen sage ich herzlichen Dank, vor allem auch den Kolleginnen und Kollegen, die zu uns gekommen sind. Herr Baron, ich freue mich, wenn Sie demnächst auch einmal vorbeikommen. Mit vielen anderen Kollegen von Ihnen habe ich ja schon gesprochen. Aber das wäre schön.

Ebenfalls danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ministerien, der Regierungspräsidien, der Landratsämter, der Stadtkreisverwaltungen sowie der Landtagspräsidentin, der Landtagsdirektorin, den beiden Landtagsvizepräsidenten. Auch da ist die Zusammenarbeit wirklich ganz hervorragend.

Jetzt hoffe ich, dass ich das gut hinbekomme: Mein Team und ich bedanken uns und gedenken des Vordenkers und geistigen Vaters der Stelle der Bürgerbeauftragten, Uli Sckerl.

Danke.

(Beifall bei allen Fraktionen)

Stellv. Präsident Dr. Wolfgang Reinhart: Frau Bürgerbeauftragte, im Namen des Hauses sage ich vielen Dank für Ihre wertvolle Arbeit.

Wir haben keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, sodass wir zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses, Drucksache 17/1706, kommen. Der Ständige Ausschuss empfiehlt Ihnen, von der Mitteilung der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg Kenntnis zu nehmen. – Sie stimmen zu.

Damit ist Punkt 8 der Tagesordnung erledigt.



Das Team der Bürgerbeauftragten ist gerne für Sie da!

T 0711 137765-30

F 0711 137765-59

E post@buengerbeauftragte.bwl.de

www.buengerbeauftragte-bw.de

Postanschrift

Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Besucheradresse

Urbanstraße 32
70182 Stuttgart





www.buergerbeauftragte-bw.de



Baden-Württemberg

DIE BÜRGERBEAUFTRAGTE